



Der Bischof von Chur

als Grundherr im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der hohen juristischen Fakultät zu Bern

von

H. Casparis, cand. iur.

aus Chur.



Bern.
Buchdruckerei Stämpfli & Cie.
1909.

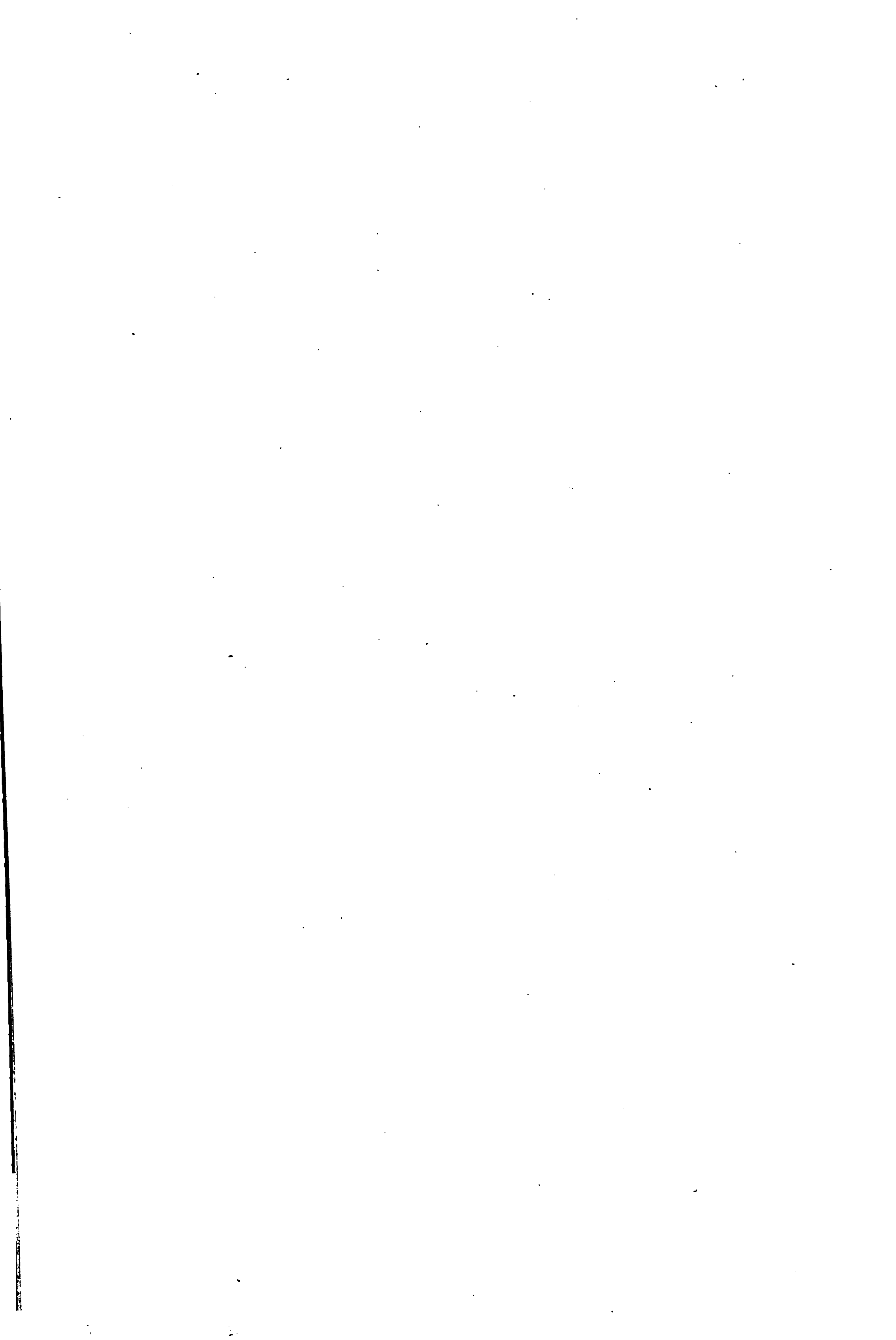
Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Die Churer bischöfliche Grundherrschaft im frühern Mittelalter.

II. Teil.

Die Churer bischöfliche Grundherrschaft in der Feudalzeit.



Quellen und Literatur.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke.

Benütztes Archiv:

Bischöfliches Archiv in Chur.

Handschriftliche Sammlungen:

Dokumentensammlung von *Th. v. Mohr* im Stadtarchiv Chur, Abteilung XV. Jahrhundert.

Gedruckte Quellen und Werke:

Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. I. Hamburg und Gotha 1854.

Badrutt, P. R., Historische Zusammenstellung der Urkunden über das Privateigentum am Silsersee.

von Below, G., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

Beyerle, Grundherrschaft Arbon. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte des Bodensees.

Branger, E., Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz. Bern 1905.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I.

Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde.

Calonder, F., Das Eigentum am Silsersee.

Caro, Ein Urbar des Reichsgutes in Graubünden aus der Zeit Ludwigs des Frommen. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte, Bd. XXVIII.

Caro, Studien zu den ältern St. Galler Urkunden. In: Jahrbuch für Schweizergeschichte, Bd. XXVI und XXVII.

Dierauer, J., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I. Gotha 1887.

Eichhorn, P. Ambr., Episcopatus curiensis. St. Blasien 1797.
Fetz, J. F., Schirmvogtei des Hochstiftes Chur. Stans 1862.
Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchen rechts. Leipzig 1903.
Ganzoni, R., Die Entstehung der bündnerischen Demokratie, III. Vortrag: Die Bündnergeschichte in 11 Vorträgen. Chur 1902.
Gelpke, F., Kirchengeschichte der Schweiz II. Bern 1861.
Heierli und Oechsli, Urgeschichte Graubündens mit Einschluss der römischen Zeit. In: Mitteilungen der hist.-antiq. Gesellschaft Zürich, Bd. XXVI.
Heusler, A., Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. II. Leipzig 1886.
Huber, E., Schweizerische Rechtsgeschichte, Vorlesung Sommersemester 1904, Bern.
Jäger, Alb., Regesten über das Verhältnis Tirols zu den Bischöfen von Chur.
Jecklin, C., «Bis zu den sächsischen Kaisern», I. Vortrag: Bündnergeschichte in 11 Vorträgen. Chur 1902.
Jecklin, C., Codex diplomaticus, Bd. V. Chur 1883.
v. Juvalt, W., Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rätien. Zürich 1871.
Kind, Christian, Currätische Urkunden. In: Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden. Chur 1881.
Kind, Christian, Haushaltung des Bistums Chur, in «Beiträge zur rätischen Geschichte». In: Jahrbuch für Schweizergeschichte, Bd. XII, S. 117 ff.
Kind, Christian, Vogtei Chur. In: Jahrbuch für Schweizergeschichte, Bd. VIII, S. 89 ff.
Kind, Christian, Zustände in der Stadt Chur am Ende des Mittelalters. In: «Beiträge zur rätischen Geschichte».
Lorenz, Die Fische Graubündens. Zürich 1898.
Maier, J. G., und *F. Jecklin*, Der Katalog des Bischofs Flugi. Chur 1901.
(*Maier, J. G.*, Geschichte des Bistums Chur, konnte nur teilweise berücksichtigt werden.)
Mayer, E., Zur Entstehung der lex utinensis. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte, Bd. XXVI, 1905.
von Mohr, Th., Codex diplomaticus, 4 Bände. Chur 1848—1864.
Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit. In: Mitteilungen der hist.-antiq. Gesellschaft Zürich, Bd. IX, 1856.
von Moor, C., Die Gaugrafen von Currätien «Rätia», Bd. I, 1863.

von Moor, C., Urbarien des Domkapitels Chur aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert. Chur 1869.

Muoth, C., Ämterbücher. Chur 1898.

Muoth, C., Currätien in der Feudalzeit, II. Vortrag: Die Bündnergeschichte in 11 Vorträgen. Chur 1902.

Mutzner, P., Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F., Bd. XXVII.

Nüscheler, Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft. Zürich 1864.

Oechsli, Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen. In: Anzeiger für Schweizergeschichte, 1908.

Planta, P. C., Currätische Herrschaften. Bern 1881.

Planta, P. C., Das alte Rätien. Berlin 1872.

Planta, P. C., Geschichte von Graubünden. Bern 1892.

Planta, P. C., Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. In: Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden, Bd. XI.

Plattner, W., Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde. Davos 1895.

Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden. Leipzig 1894.

Rietschel, Erbleihe. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.

Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter. Leipzig 1903.

Sohm, Druckbogen zur Vorlesung über deutsches Privatrecht.

Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Schweizergeschichte, Bd. XXX.

Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-gemanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Bd. I, I. Hälfte. Berlin 1895.

Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaus vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Innsbruck 1895.

Tuor, P., Die Freien von Laax. Chur 1903.

Wagner und Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Basel 1887.

Wartmann, Rätische Urkunden. In: Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. X.

Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.

Windscheidt, Pandekten.

Wopfner, Beiträge zur freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. Breslau 1903.

von Wyss, F., Abhandlung zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

Zellweger, Der ältere bischöfliche Einkünfterodel. In: Schweizerischer Gerichtsforscher, Bd. IV, S. 213 ff.

Zeumer, Die lex romana curiensis. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, 1888 IX, S. 12 ff.

I. Teil.

Die Churer bischöfliche Grundherrschaft im frühern Mittelalter.

1. Kapitel.

Historischer Überblick.

Wie die Überschrift besagt, soll in diesem ersten Kapitel nur ein kurzer Abriss der Geschichte der Churer bischöflichen Grundherrschaft im frühern Mittelalter geliefert werden — gleichsam das historische Gerippe zu den in den folgenden Kapiteln des ersten Teils folgenden Betrachtungen. Da aber dieses Thema im engsten Zusammenhang mit der Geschichte des Bistums überhaupt und somit des Kantons Graubünden steht, werden wir öfters gezwungen sein, auf dieser weitern Basis uns zu bewegen. Die eingehende Erörterung wichtiger Fragen wird aber durchwegs spätern Kapiteln überlassen.

Das erste historische Zeugnis über das Bestehen des Bistums Chur stammt aus dem Jahr 452 [1]). In diesem Jahre fand nämlich in Mailand eine Versammlung der Suffragane des Erzbischofs Eusebius von Mailand statt, welche ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des Chalzedoner Konzils schriftlich abgaben. Unter den Unterschriften befindet sich an neunter Stelle diejenige des Bischofs Abundantius von Como, der zugleich ausdrücklich seinen abwesenden Amts-

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 1.

bruder Asimo, Bischof der Kirche Chur im «ersten Rätien», vertritt. Gewiss reichen die Anfänge des Christentums in Rätien in noch bedeutend ältere Zeiten zurück. Und sehr wohl möglich ist es auch, dass Asimo nicht der erste in der Reihe der Churer Bischöfe ist. Doch sind seine angeblichen Vorgänger bloss sagenhafte Gestalten. Von Asimo an lässt sich dagegen die Reihe der Bischöfe ununterbrochen urkundlich belegen. — Asimos Bistum umfasste also die «Raetia prima» [1]), während die «Raetia secunda» (das frühere Vindelicien) ein besonderes Bistum mit Augsburg als Bischofssitz bildete. Nach der im Jahre 15 n. Chr. erfolgten Eroberung waren das eigentliche Rätien und Vindelicien zuerst unter dem Namen «Rätien» zu einer römischen Provinz vereinigt worden, die also bis zur Donau reichte und von einem in dem neugegründeten Augusta Vindelicorum residierenden Statthalter verwaltet wurde. Erst nach der im Jahre 300 vorgenommenen Trennung von Rätien und Vindelicien in zwei Provinzen wurde Chur Hauptstadt von Raetia prima und Sitz eines Statthalters [2]). Möglich wäre es also, dass das «erste Rätien» früher auch zum Augsburger Bistum gehört und dass erst die genannte Trennung den Anstoss zur Gründung eines neuen Bistums in der Raetia prima gegeben hätte [3]).

Was Verwaltung, Sprache und Recht betrifft, so war Rätien in dem langen, von der Eroberung an bis zum 5. Jahrhundert n. Chr. verflossenen Zeitraum ganz romanisiert worden [4]).

Neben dem schon genannten römischen Statthalter mögen Asimo und seine nächsten Nachfolger zunächst eine bescheidene weltliche Rolle gespielt haben. Doch darf angenommen werden, dass schon in dieser Zeit das Eigen-

---

[1]) Über dessen Grenzen s. Planta, Das alte Rätien, 55—66.

[2]) Planta a. a. O. 183—188.

[3]) Planta a. a. O. 225.

[4]) Planta a. a. O. 70—220; Jecklin 16.

tum der bischöflichen Kirche durch Testamente von Klerikern und Laien, Stiftungen und fromme Gaben begründet worden sei [1]).

Im Jahre 493 ging Rätien an die Ostgoten über. Theodorich liess aber die römischen Staatseinrichtungen unverändert fortbestehen [2]). Bloss wurde Tirol vom übrigen ersten Rätien abgetrennt, und jeder Teil erhielt einen eigenen Zivilstatthalter (Präses), während sie in bezug auf das Militärwesen unter *einem* Herzoge vereint blieben [3]). Die unter der Hauptstadt Chur stehende Provinz bildete von nun an das neue « erste Rätien », später Currätien genannt. Da die politische Begrenzung des unter den Goten als eigene Provinz behandelten Currätien mit der Umschreibung des Bistumssprengels zusammenfällt, meint Planta, so lasse es sich denken, dass der Bischof von Chur schon in dieser Zeit einen erheblichen Einfluss auch auf die staatlichen Angelegenheiten dieser Gegenden erlangt haben werde. Es sei demnach auch möglich, dass schon in gotischer Zeit das Currätische Rektorat (Präsesamt) zeitweilig dortigen Bischöfen anvertraut und dadurch schon damals die später an den Tag tretende Doppelstellung derselben eingeleitet wurde [4]).

Das Gerichtswesen unter gotischer Herrschaft gestaltete sich folgendermassen: Streitigkeiten unter Goten sowie unter Goten und Römern wurden von gotischen Richtern nach gotischem Recht entschieden — jedoch mit subsidiärer Geltung des römischen Rechtes, Streitigkeiten unter Römern von römischen Richtern nach römischem Recht. Wegen der verhältnismässig geringen Zahl der Goten kam indessen dem gotischen Gesetzbuch in Currätien keine grosse Bedeutung zu.

---

[1]) Ströbele, Beiträge, 56.
[2]) Planta a. a. O. 239—254.
[3]) Planta a. a. O. 246.
[4]) Planta a. a. O. 253.

Bald nach Theodorichs Tod ging Rätien von den Ostgoten an die Franken über, und zwar nach gütlicher Übereinkunft, was für die Fortdauer der römischen Einrichtungen und des Freiheitsstandes der Bevölkerung von grosser Bedeutung sein musste. Auch die Franken standen dem römischen Rechtssystem nicht feindlich gegenüber. Es galt in den von ihnen unterworfenen Ländern nationales Recht [1]). Die fränkischen Reichsgesetze allerdings waren allen gegenüber wirksam [2]). Da zu dieser Zeit die Bevölkerung in Rätien noch ganz romanisch war [3]) und auch noch aus weitern Gründen, auf die wir hier nicht weiter eintreten können, neigen wir auch zu der Ansicht Plantas, dass die römischen Provinzialeinrichtungen noch bis zur Regierung Karls des Grossen in Rätien Geltung besassen [4]).

Ebenso glauben wir aus den auf die Victoriden bezüglichen, allerdings nur dürftigen Schriftdenkmälern dieser Zeit — sie bestehen einzig in Grabschriften aus dem Kloster St. Luzi und Bischof Tellos Testament [5]) — mit Planta und andern [6]) entnehmen zu können, dass einzelne Glieder der in jener Zeit in Rätien eine grosse Rolle spielenden Familie der sogenannten Victoriden die bischöfliche und die Präseswürde in einer Person vereinigten. Dies ist für uns wichtig, mag man nun im übrigen dieser oder jener Konstruktion der Victoridengenealogie folgen oder auch überhaupt die Bezeichnung «Victoriden» als ganz ungerechtfertigt hinstellen [7]). Denn einmal darf aus dem Umstande, dass die

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1 § 34.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 254.

[3]) Mommsen 3 ff.

[4]) Diese Ansicht wird auch vertreten von Juwalt, Forsch., 73 ff.; Ganzoni, Vortrag, 95 ff.; Jecklin, Vortrag, 21 ff.; Ströbele, Beiträge, 11; Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, 159, Anm. 37; Mutzner 52.

[5]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 9.

[6]) Juwalt 74; Stutz 159, Anm. 37; Ströbele 15 u. a. m.; dagegen: Zeumer 12 ff.

[7]) Ströbele 11 ff.

Bischofswürde in der mächtigen Victoridenfamilie geradezu erblich wurde, geschlossen werden, dass dieselbe von vornherein auch in weltlicher Hinsicht eine begehrte Stellung bot [1]). Und im weitern ist dann wohl auch der Rückschluss richtig, dass die Vererbung des Espiskopates in der mächtigsten Familie des Landes besonders dann, wenn es mit der Präseswürde in ein und derselben Hand vereinigt wurde, der Vergrösserung des bischöflichen Vermögens äusserst förderlich sein musste [2]), sei es nun, dass durch den hohen Einfluss der Familie wertvolle Erwerbungen aus der Hand Dritter erleichtert wurden, sei es, dass durch Erbgang Bestandteile des Victoridenfamilienvermögens in das bischöfliche Eigentum übergegangen sein mögen. So vermachte nach C. von Moor [3]) Bischof Paschalis im Jahr 695 seinem Sohn Victor II. (als Bischof von Chur Victor I.) seine sämtlichen Besitzungen im Domleschg, wahrscheinlich eingebrachtes Gut seiner Gattin Aesopeia, welche somit dem Bistum Chur zufielen.,

Der damalige Umfang des Bistums geht zum Teil genau hervor aus einer im Jahre 633 oder 634 durch König Dagobert vorgenommenen Grenzbereinigung des Bistums Konstanz, dessen Grenze gegen das Bistum Chur zusammenfiel mit der rätisch-burgundischen Grenze [4]).

Der letzte Bischof aus dem Geschlecht der Victoriden war Tello, nach unserer Annahme zugleich Präses in Rätien [5]). Hier mag es nun geboten sein, einige wichtige Quellen zu erwähnen: das Testament des Bischofs Tello[6]) und einige currätische Gesetze. Das erstere, in welchem Tello als gewesener Abt des Klosters Disentis diesem sein väterliches Erbteil, bestehend hauptsächlich in Gütern

---

[1]) Juwalt 74.
[2]) S. auch Ströbele, Beiträge, 56.
[3]) C. von Moor, Die Grafen von Currätien.
[4]) S. Ströbele 27; Planta a. a. O. 269.
[5]) Planta a. a. O. 291; Ströbele, Beiträge, 15; Juwalt, Forsch., 74.
[6]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 9.

im Vorderrheintal, vermachte, rührt aus dem Jahr 766 und bildet des rechts- und kulturhistorisch Interessanten so viel, dass wir noch öfters darauf zurückkommen werden. Hier sei nur noch bemerkt, dass die Gründe, die bis anhin gegen seine Echtheit ins Feld geführt wurden, nicht als stichhaltig angesehen werden können. Mit den currätischen Gesetzen, die wir nannten, meinen wir die « lex Romana Curiensis » [1]) und die « capitula Remedii » [2]); beide haben zu zahlreichen Streitfragen Anlass gegeben. Unbestritten ist es meines Wissens jetzt, dass die lex Romana Curiensis in Rätien praktisch zur Anwendung kam [3]). Dies ist für uns von Wichtigkeit; näher auf den Streit über Entstehungszeit und Entstehungsort einzutreten, liegt ausser dem Rahmen unserer Arbeit. Immerhin sei bemerkt, dass wir der Meinung derjenigen beipflichten, die Rätien als Entstehungsort der lex annehmen und als Entstehungszeit den Zeitraum von der Mitte bis Ende des achten Jahrhunderts [4]). Hinsichtlich der capitula Remedii, einer strafrechtlichen Kodifikation aus der Zeit des Bischofs Remedius, dreht sich der Streit hauptsächlich um die Frage, ob denselben öffentlich-rechtlicher oder hofrechtlicher Charakter beizumessen sei. Wir werden hauptsächlich im 6. Kapitel darauf zurückkommen [5]).

Mit diesem unsern Bemerkungen über die lex Romana angereihten Hinweise auf das Werk des Bischofs Reme-

---

[1]) Planta a. a. O. Anhang.

[2]) Planta a. a. O. Anhang; Cod. dipl. 1 192.

[3]) Beweis dafür liefert Urkunde Wartmann Nr. 421; S. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 247.

[4]) Besonders Zeumer, der uns durch Mayer nicht widerlegt scheint; beispielsweise Mayers Ausführung über die Ernteferien in der lex Romana Curiensis und die rätischen klimatischen Verhältnisse können nicht als Argument gegen die Entstehung der lex in Rätien gelten, da sich nachweisbar das Klima in Rätien bedeutend verändert hat. Siehe auch Mutzner 59 ff., wo noch weitere Gründe gegen Mayer angeführt sind.

[5]) Siehe unten S. 52.

dius sind wir unsern letzten Angaben über die Churer Bischofsreihe etwas vorausgeeilt; denn als Tellos Nachfolger ist vor Remedius noch der Bischof Constantius zu erwähnen. Aus seiner Regierungszeit ist ein sogenanntes Diplom Karls des Grossen erhalten, worin dieser den Bischof von Chur und das Volk Rätiens in seinen Schutz nimmt und in seinen alten Rechten und Gewohnheiten zu erhalten verspricht [1]. Da die in dieser Schrift dem Bischof Constantius beigelegte Bezeichnung «Rector» in Verbindung mit «Territorium» (nicht mit «Ecclesia») vorkommt, geht die herrschende Ansicht [2] dahin, sie beziehe sich auf die weltliche Gewalt in Rätien, komme also dem frühern Titel «Präses» in der Bedeutung gleich. Dagegen spricht jedenfalls nicht der Umstand, dass am Schluss des Diploms statt «Rector» der Titel «Episcopus» sich findet. Denn letztere Würde überragte in dieser Zeit die gräfliche an Bedeutung. Die gleiche Stellung als «Fürstbischof» hatte wohl auch noch Remedius inne.

Dann aber tritt in den Verhältnissen Rätiens eine bedeutsame Änderung ein. In der Teilung des fränkischen Reiches nach Karls des Grossen Tod (im Jahr 806) erscheint nämlich Rätien als Herzogtum (Ducatus) [3]. Damit war die weltliche Herrschaft dem Bischof abgenommen, wie auch die später zu erwähnende Bittschrift Bischof Victors beweist, und einem Herzog übertragen. Das Herzogtum zerfiel aber in die Grafschaften Unterrätien oder Curwalchen und Oberrätien oder Grafschaft Chur mit der Landquart als Grenze [4]. Zu gleicher Zeit wurden wahrscheinlich das Unterengadin und der Vinstgau abgetrennt und unter einen eigenen Grafen gestellt, kirchlich aber mit der Diözese Chur vereinigt belassen. Der jeweilige Herzog war gewöhnlich auch Graf in einer der

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 10.
[2]) Siehe z. B. Tuor, Die Freien von Laax, 9.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 153.
[4]) Planta a. a. O. 357 ff.; Juwalt 93—99.

beiden Grafschaften, gewöhnlich in Unterrätien. Neben dieser neu eingeführten Gauverfassung blieb aber das römische Privatrecht für die Romanen bestehen. Dies erhellt aus einer Gerichtssitzung vom Jahr 807 [1]), welche von Hunfrid geleitet wurde, der sehr wahrscheinlich vorübergehend zugleich Herzog und Graf der beiden Rätien war [2]). Im Jahr 821 ist dann aber Roderich an der Spitze Oberrätiens zu treffen. In diesem Jahr beklagt sich nämlich Bischof Victor II. von Chur in einer an Ludwig den Frommen gerichteten Bittschrift [3]) über den Raub, den Roderich und sein Genosse Herloin nach jener « divisio inter episcopatum et comitatum » (Trennung der bischöflichen und gräflichen Gewalt) an ihm (dem Bischof) verübt und der hauptsächlich in der Entziehung von Kirchen und Klöstern bestand. Es ist leicht begreiflich, dass bei der Auseinandersetzung von Bistum und Grafschaft Streitigkeiten über Besitzungen, besonders auch über das Eigentum an Kirchen und Klöstern, vorkommen konnten, und es ist meines Erachtens gar kein Grund vorhanden, in diesem Vorkommnis eine jener Säkularisationen sehen zu wollen, wie sie unter Karl Martell zuerst vorgenommen wurden, es sei denn, dass man eben die Ansicht vertritt, der Bischof habe auch vor der Gaueinteilung nicht die Zügel der weltlichen Herrschaft in Rätien in seinen Händen gehabt [4]). Unzutreffend scheinen uns auch die Ausführungen Plattners [5]). Im achten Kapitel werden wir übrigens ausführlicher auf diese Begebenheiten zurückkommen. Nachdem die Bittschrift Victors noch verschiedene Auflagen erlebt [6]), wurde nach dem Entscheid Ludwigs des Frommen [7])

---

[1]) Planta a. a. O. 355, Anm. 1.
[2]) Planta a. a. O. 359.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 15.
[4]) Zeumer 12 ff.
[5]) Plattner, Entstehung des Freistaates der drei Bünde, 5 ff.
[6]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 16 und 17.
[7]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 19.

der Hof Zizers nebst den Kirchen St. Sisinius und St. Columban und dem Hospitz St. Peter dem Bischof restituiert.

Bei Gelegenheit der Untersuchungen, die in dieser Streitsache geführt wurden, ist nach den Ausführungen Caros [1] und Oechslis [2]) jenes Schriftstück aufgesetzt worden, das bisher als bischöfliches Einkünfterodel aus dem 11. Jahrhundert betrachtet wurde. Caro glaubt, es sei ein von den Königsboten selbst aufgenommenes Verzeichnis der dem König zustehenden Besitzungen in Rätien. Oechsli hält es für ein Revindikationsrodel, das die dem Bistum durch den König entwendeten Besitzungen verzeichnen sollte. Jedenfalls haben meines Erachtens die beiden Autoren die Unrichtigkeit der alten Auffassung überzeugend dargetan. Weitere Belege, die gegen dieselbe sprechen, werden wir im Verlauf unserer weitern Ausführungen noch erbringen [3]. Von grösserer Bedeutung als für unsere Arbeit, die in der Hauptsache sich auf die Schilderung des allgemeinen Charakters der bischöflichen Grundherrschaft beschränken muss, ist übrigens die neue Auslegung dieses Urbars für die bündnerische Lokalgeschichte.

Durch die Einsetzung deutscher Grafen, die nunmehr einem Schöffengericht vorstanden und sich mit deutschen Gefolgsleuten umgaben, machte naturgemäss der Germanisierungsprozess in dieser Zeit immer grössere Fortschritte, trotzdem, wie wir schon bemerkt, den Romanen ihr nationales Privatrecht gelassen wurde und trotzdem im Jahre 843 Kaiser Lothar in einem Schutz- und Schirmbrief [4]) dem « populus curiensis » und seinem Bischof Verendarius die althergebrachten Gesetze und Gewohnheiten garantiert.

---

[1]) Caro, Ein Reichsurbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen in Currätien.

[2]) Oechsli, Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen.

[3]) Siehe unten S. 20 ff.

[4]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 26.

Zeumer sieht in diesem Brief einfach eine Bestätigungsurkunde des von Lothars Grossvater ausgestellten Diploms, ebenso Juwalt, der dann in konsequenter Verfolgung seiner Ansicht in dem Brief Lothars auch eine Wiedereinsetzung des Bischofs in die weltliche Regierung erblickt. Wir halten mit Planta dafür, dass eine Wiedervereinigung der gräflichen Würde mit dem bischöflichen Stuhl nicht erfolgt sei, um so mehr als die Urkunde Lothars in ihrer Fassung denn doch ziemlich von dem Diplom Karls des Grossen abweicht [1]).

Im Jahre 916 wurde Currätien dem Herzogtum Alemannien einverleibt. Die ersten alemannischen Herzöge waren zugleich currätische Grafen; gewöhnlich standen sie der Grafschaft Unterrätien vor, vorübergehend vielleicht auch den beiden Rätien [2]). Gegen Ende des 11. Jahrhunderts verschwinden dann die königlichen Grafen in Oberrätien und mit ihnen die Gauverfassung, für welche nach den grossen Schenkungen der deutschen Kaiser an das Bistum Chur kein Raum mehr blieb. Diesen Schenkungen und sonstigen Gunstbezeugungen, die unter Ludwig dem Frommen ihren Anfang genommen, wollen wir nun unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Im Jahre 831 erteilte Ludwig der Fromme den bischöflichen Besitzungen einen förmlichen Immunitätsbrief [3]), der in den folgenden Jahren noch mehrere Male bestätigt wurde und unter Konrad I. noch eine Erweiterung erfuhr durch die Ermächtigung, das Inquisitionsverfahren anzuwenden [4]). Die im Jahr 841 durch Verendar II. erfolgte Gründung des Klösterleins Serras (wahrscheinlich Churwalden) bot dann Kaiser Lothar Gelegenheit, durch die Zuwendung einer Aussteuer an das neugegründete Kloster

---

[1]) Siehe auch Mutzner 56.

[2]) Planta a. a. O. 395 ff.

[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 30; siehe weiter unten S. 54 ff.

[4]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 38.

dem Bischof seine Gunst zu beweisen [1]). Und unter Karl dem Dicken gelangte die Kirche zu Chur durch einen Tausch in den Besitz des Klosters Taufers [2]).

Um diese Zeit wurde auch Chur vom Erzbistum Mailand losgelöst und dem Erzbistum Mainz unterstellt [3]).

Die Freigebigkeit der Krone erreichte dann ihren Höhepunkt unter den Ottonen. Im Jahre 926 wurde der Hof Luminins (Almens) dem Bischof Waldo persönlich geschenkt — unter einigen Bedingungen allerdings, die der Schenkung mehr den Charakter eines Fideikommisses gaben [4]).

Vier Jahre später wurde die Kirche zu Sins samt allen Fiskaleinkünften des Unterengadins dem Geistlichen der Kirche des heiligen Florin zu Remüs, Hartpert, dem spätern Bischof, zugewendet [5]), eine Kirche in Bludenz und eine solche in Schams dem Bischof Waldo [6]). Im Jahre 948 erhielt dann wieder der genannte Hartpert für seine Kirche die Kirche zu Nenzingen im Wallgau als Geschenk [7]).

In den folgenden Jahren erhielt der Bischof von Chur weiters alle bisher der königlichen Kammer zukommenden Fiskaleinkünfte in der Grafschaft Chur (915) [8]), den Weg- und Marktzoll in Chur (952) [9]), den Hof Zizers (955) [10]), ein Privilegium betreffend die Schiffahrt auf dem Wallensee (955) [10]), dann die halbe Stadt Chur sowie die Laurenzkirche, Hilariuskirche und Martinskirche, die Carpoforuskapelle in Trimmis und das Münzrecht (958) [11]).

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 24.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 30.
[3]) Planta a. a. O. 393.
[4]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 41; siehe auch weiter unten S. 27.
[5]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 42.
[6]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 44.
[7]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 46.
[8]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 48.
[9]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 49.
[10]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 52.
[11]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 53.

Durch Tausch kam dann das Bistum im Jahre 960 in den Besitz des Königshofes in Chur [1]), des Zinses der Schafweide, des Monopols der Falkenjagd und Hofstattzinses, Brücken- und Marktzolles usw. in der Cent Chur [1]), des Berglehens des gräflichen Dienstmannes Bernhard [1]), der Kirchen in Bonaduz und Räzuns [1]), Riein und Pitasch [1]), der Fischerei im Wallensee und in der Seez [1]), des Tales Bergell mit voller gräflicher Gewalt und dem Zoll der Kaufleute [1]). Weitere Schenkungen Ottos I. betrafen den Hof Obersaxen [2]), Weinberge in Trimmis und Malans samt Zoll [2]), Güter im Engadin und Vinstgau [3]).

Damit haben wir in kurzen Zügen die Entwicklung der bischöflichen Grundherrschaft sowie der übrigen weltlichen Herrschaftsrechte bis ins 10. Jahrhundert hinein skizziert und gehen nun nach dieser Übersicht zu speziellen Betrachtungen über.

2. Kapitel.

Allgemeiner Charakter und Umfang dieser Grundherrschaft.

Grundeigentum und Grundherrschaft sind begrifflich scharf zu unterscheiden. Grundherrschaft ist der weitere Begriff. Er umfasst auch das Moment des Grundeigentums, ist aber nicht bloss Grundeigentum. Und das Grundeigentum seinerseits ist lange nicht immer Grundherrschaft, kann aber dazu auswachsen. Doch nicht aus sich heraus wächst das Grundeigentum zur Grundherrschaft aus, sondern durch das Hinzukommen gewisser von der Staatsgewalt abgetrennter Herrschaftsrechte über die in der

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 56.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 62.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 69.

Grundherrschaft Ansässigen. Dem Grundherr steht nicht nur das Verfügungsrecht des Grundeigentümers zu, sondern es stehen ihm ausserdem gewisse richterliche Befugnisse über die Leute der Grundherrschaft zu[1]). Daneben kann beobachtet werden, dass der Grossgrundbesitzer auch das Eigentumsrecht als solches nach einer Richtung hin in unbeschränkterem Masse ausübt, als der kleine Grundeigentümer, weil manche dem letztern in der Ausübung seiner Rechte über sein Eigen entgegenstehende Schranken, die von dem frühern Kollektiveigentum der genossenschaftlichen Organisationen herrühren, dahinfallen. In anderer Richtung aber — dies wollen wir gleich hinzufügen — erfährt gerade durch die Natur des Grossgrundbesitzes das Eigentumsrecht des Grundherrn auch wieder bedeutende Einschränkungen. Die Art der Bewirtschaftung bringt es nämlich mit sich, dass ein grosser Teil des Landes als Leiheland der Nutzung des Grundherrn entzogen wird[2]). Aber eben doch nur ein Teil betrifft dies; die sogenannte terra salica oder indominicata behält der Herr im Eigenbetrieb und also in eigener Nutzung, und

---

[1]) Nach Wyss, Die schweizerischen Landsgemeinden (ZSchwR 1 37 und 38), hängt mit der Grundherrschaft in erster Linie Twing und Bann zusammen.

Heusler (Deutsches Privatrecht 254, Anm. 3) sagt über das Verhältnis von Grundeigentum und Grundherrschaft: «Ein Eigentümer kann auch zugleich Grundherr werden, aber er wird es nicht aus einer dem Eigentum innewohnenden Kraft, sondern vermöge einer von aussen her ihm zuwachsenden Macht, und zwar eines der Staatsgewalt nachgebildeten Herrschaftsrechtes über die auf seinem Eigentum Ansässigen. Wie unendlich vieles Eigentum ist nie Grundherrschaft gewesen noch geworden und doch freies Eigen geblieben, voll und ganz den Inhalt des Eigentums erschöpfend».

[2]) Heusler a. a. O. 33 ff. und 294 ff. Den Ausführungen Heuslers über diesen Punkt können wir nicht ganz zustimmen, da wir mit Seeliger (Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter) über die praktische Bedeutung des Hofrechtes eine andere Ansicht hegen, worauf wir unten im sechsten Kapitel noch zurückkommen werden.

auch hinsichtlich desjenigen Leihelandes, welches nicht in Erbleihe vergeben ist, bleibt dem Grundherr die Proprietas nachdrücklich gewahrt. Erbleiheverhältnisse und später das Lehenswesen führen dann allerdings dazu, dass das Eigentumsrecht des Grundherrn im innern Verhältnis sich zu einem blossen « dominium » verflüchtigt.

Charakteristisch für alle diese Grundherrenverhältnisse bleibt aber stets die ursprüngliche dingliche Beziehung des Grundherrn zu Grund und Boden. Manchmal allerdings kann, wie wir noch sehen werden [1]), über das Vorhandensein bezw. Nichtvorhandensein dieses Momentes gestritten werden. Wir aber wollen nun, nachdem wir eine positive Umgrenzung des Begriffes Grundherrschaft gegeben, an Hand des genannten Kriteriums diesen Begriff nach verschiedenen Seiten auch in negativer Weise abgrenzen. Grundherrschaft ist nicht zu vermengen mit den verschieden differenzierten Arten von Gerichtsherrschaft, mit Territorialherrlichkeit, Gebietshoheit, Landeshoheit etc., die alle begrifflich unabhängig vom Grundbesitz sind. Hat doch sehr oft der Territorialherr oder Landesherr in dem ihm untergebenen Gebiete nur unwichtige Besitzungen inne. Wie weit die Grundherrschaft aber die tatsächliche Grundlage dieser weitern herrschaftlichen Befugnisse bilden kann und wie weit ihr speziell im Churer Fürstbistum eine solche Bedeutung zukommt, werden wir im siebenten Kapitel näher erörtern. Immerhin scheint es mir nicht überflüssig, schon hier auf die Verschiedenheit dieser Begriffe hingewiesen zu haben. Denn in unserer Landesliteratur [2]) ist in der Anwendung dieser technischen Ausdrücke fast durchwegs eine auffallende Unsicherheit und Inkonsequenz zu konstatieren [3]). Auch die Ausdrücke « Grundherrlichkeit » und « Territorialherrlichkeit » dürfen (beiläufig bemerkt)

---

[1]) Z. B. unten S. 29 ff.

[2]) Besonders der bündnerischen.

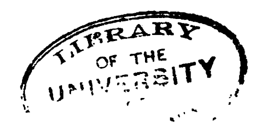
[3]) Darauf ist auch hingewiesen unten S. 65, Anm. 2.

nicht verwechselt werden. Erstere kann meines Erachtens etwa bezeichnet werden als die Summe der aus der Grundherrschaft sich ergebenden subjektiven Rechte, während die letztere aus der sogenannten Gebietsherrschaft resultiert [1]).

Manche Befugnisse ausserdem, die man nach den heutigen Anschauungen als in der Grundherrschaft inbegriffen anzunehmen geneigt wäre, sind in derselben deshalb nicht enthalten, weil sie ihrer Natur nach zu den Regalien gehören, die in ihrer eigentlichen Ausbildung allerdings erst in nachfränkischer Zeit auftreten [2]). Kraft des Bergregals bedürfen von Privaten betriebene Bergwerke ausdrücklicher Verleihung und müssen einen Zehnten entrichten [3]). Was das königliche Eigentum an Wäldern und Weiden betrifft, so nehmen wir dasselbe nur hinsichtlich der Wälder an, die nicht von Markgenossenschaften oder Privaten okkupiert waren [4]), möchten also nicht so weit gehen wie Schröder, der dem König an allen Wäldern und Weiden das Obereigentum zuspricht (Bodenregal) [5]). Das Stromregal erstreckte sich auf die schiffbaren Flüsse [6]), das Strassenregal auf die grossen Heerstrassen [6]). Damit hängt wohl auch die Entstehung des königlichen Geleitrechtes zusammen [7]). Auch durch das Jagd- und Fischereiregal und sodann das Markt-, Münz- und Zollregal wurden die Rechte der Grundherren in mancher Beziehung bedeutend eingeengt. Allerdings gingen diese Rechte oft auf die Grundherren über, aber nicht kraft ihrer Rechte als Grundherren, sondern eben durch besondere Verleihungen. Darauf werden wir im siebenten Kapitel näher zurückkommen.

---

[1]) Siehe unten 7. Kapitel.
[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 205.
[3]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 551.
[4]) Wir folgen damit der herrschenden Meinung.
[5]) Schröder a. a. O. 219.
[6]) Schröder a. a. O. 218.
[7]) Schröder a. a. O. 541.



Nach diesen Betrachtungen, die wir dem Objekt im Herrschaftsverhältnis der Grundherrschaft gewidmet, wenden wir üns noch dem Subjekt dieses Herrschaftsverhältnisses zu. Dieses ist naturgemäss in unserm Fall (wie überhaupt in den geistlichen Herrschaften) nicht so einfach bestimmbar wie in einer privaten Grundherrschaft. Ohne weiteres einleuchtend ist es wohl, dass dieses Subjekt eine juristische Person ist, nicht die physische Person, welche jeweilen auf dem bischöflichen Stuhl sitzt. Der Bischof ist bloss vertretendes Organ, wenn schon nach dem Wortlaut der Urkunden, besonders der zahlreichen Schenkungsurkunden, oft « der Bischof von Chur » oder « der Bischof von Chur und seine Kirche » (oder wie ähnlich diese Ausdrücke lauten) als Grundherr und Beschenkter genannt wird. Die nähere Bestimmung des Subjektes ergibt sich aus der Geschichte des Kirchenvermögens überhaupt.

In frühester Zeit entspricht in der christlichen Kirche die Zahl der kirchlichen Eigentumssubjekte derjenigen der bischöflichen Kirchen [1]. Der bischöflichen Kirche steht allein das Eigentum zu, dem Bischof allein die Verwaltung. Die übrigen Kirchen (in der Stadt wie auf dem platten Lande) haben kein eigenes Vermögen; die dem Bischof unterstellten Kleriker haben in der Verwaltung des Kirchengutes nichts mitzureden. Auch keine höhere Stelle ist da, der der Bischof Rechnung abzulegen hat — als Gott. Denn der Bischof von Rom in nur primus inter pares. Doch wird zwischen bischöflichem Privatgut und Kirchengut streng unterschieden, mag auch in Zeiten der Gefahr letzteres wohl etwa als fiduziarisches Eigentum dem Bischof anvertraut werden. Ersteres hat der Bischof in proprietate, letzteres in provisione. Die Weiterentwicklung, in kurzen Zügen gezeichnet, ist zunächst die, dass die Bischöfe an Vorschriften über eine bestimmte Verteilung der Kircheneinkünfte gebunden werden und dass auch die

---

[1]) Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, 5 ff.

nicht bischöflichen Kirchen auf dem Lande und in der Stadt als Eigentumssubjekte anerkannt werden, die ihre Geistlichen selbst ernähren. Für das Kathedralgut dauert aber noch die Vermögens- und Verwaltungseinheit fort. Der Bischof erhält die Kanoniker aus dem ihm zur Verfügung stehenden Diözesangut [1]).

Mit der Aufhebung der mensa communis an der Kathedrale wird aber eine Teilung des Kathedralgutes in bischöfliches Tafelgut und Stiftsgut notwendig. Und nun macht sich (hauptsächlich unter dem Einfluss der germanischen Eigenkirchenidee) in den Ansichten über das Verhältnis von Bistum, Bischof und Kathedrale eine Verweltlichung bemerkbar, die sich z. B. in der Massregel äussert, dass auch die Bistumskirchen in stiftische und Kapitelskirchen geteilt werden [2]). Früher hatten die Kirchen eigene Rechtspersönlichkeit besessen, oder bloss das nackte Eigentum an ihnen hatte der Kathedrale beziehungsweise ihren Heiligen zugestanden. Der Bischof hatte bloss vermöge seiner Jurisdiktions- und Weihegewalt diesen Kirchen gegenüber gewisse Aufsichtsrechte gehabt. Nun aber fallen diese Rechtssubjekte dahin. Die Kirchen — auch die Domkirchen (Kathedralen) — werden als Sache betrachtet, als Bestandteile des Diözesanvermögens. Die Diözese ist Rechtssubjekt geworden, die einzelne Kirche Vermögensobjekt. Und das Verhältnis dieser Kirchen zum Bischof als vertretendem Organ der Diözese ist ein privatrechtliches geworden.

In den den weltlichen und klösterlichen Grundherrschaften zur Seite getretenen bischöflichen Grundherrschaften muss somit als Träger der Herrschaftsrechte (als Rechtssubjekt) die Diözese, das Bistum, angesehen werden. Wir haben uns hier mit einem Hinweis auf die Bedeutung der Eigenkirchenidee überhaupt begnügt, um unsern im achten Kapitel gemachten Ausführungen nicht vorzugreifen. Da

---

[1]) Friedberg, Kirchenrecht, 556.

[2]) Stutz, Kirchliches Benefizialwesen, §§ 20 und 21.

wir aber dort den Beweis dafür erbringen werden, dass auch in Rätien dem Eigenkirchenwesen eine ausserordentliche Bedeutung zukam, dürfen wir obigen das Subjekt im Grundherrschaftsverhältnis betreffenden Schluss ohne weiteres auch für die Churer bischöfliche Grundherrschaft als zutreffend hinstellen.

Die Befugnisse, die dem Bischof von Chur als vertretendem Organ zukamen, dürfen als sehr ausgedehnte bezeichnet werden. Ihm stand zur Seite das Domkapitel, welchem, nachdem es als selbständige Korporation organisiert und mit eigenem Korporationsvermögen ausgestattet war, in Chur wie auch anderswo ein Dompropst (Praepositus) vorstand. Bei Veräusserungen (besonders Schenkungen), wichtigen Belehnungen und Verpfändungen scheint nach dem Wortlaut mancher Urkunden (die, wenn schon aus einer spätern Zeit stammend, doch hier angezogen werden dürfen, weil die zu schildernden Beziehungen zwischen Bischof und Kapitel in ihrer Anfangsentwicklung in unsere Zeit zurückreichen) der Bischof an den Konsens des Kapitels, manchmal auch der Ministerialen, gebunden gewesen zu sein. So wurde im Jahre 1154 das Martinshospital in Chur und ein Hof in Praden dem Kloster St. Luzi geschenkt « sub testimonio canonici Eginonis videlicet praepositi et Eginonis decani . . . .[1])», im Jahre 1156 zwei Kapellen dem Kloster Kazis « Consensu totius cleri et populi » (als Zeugen am Schlusse sind hier genannt: Egino praepositus, Egino decanus . . . omnesque majoris ecclesiae tam canonici quam ministeriales)[2]). Die Schenkung der Pfarrkirche zu Passeyr (Tirol) an das Kloster Marienberg findet statt «cum deliberatione capituli nostri[3])», diejenige der Kapelle zu Kalcheren an das Kloster St. Johann im Thurtal Anno 1265 « communi consensu et consilio

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 128.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 131.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 235.

capituli nostri »[1]. Aber nicht nur bei der Weggabe von Kirchen, die als besonders wertvolle Vermögensobjekte galten, findet sich dieser Konsens des Kapitels. Mit dem Propst von Churwalden tauscht im Jahre 1331[2]) das Hochstift Güter aus « consilio et consensu cononicorum et ministerialium ejusdem ecclesiae ». Lehen werden vom Bischof vergeben « et sigillo canonicorum »[3], Güter in Zernetz Anno 1302 an Konrad von Planta verkauft « de consensu capituli nostri »[4], endlich wird bei einer Verpfändung von Rindern « mit wollen und gunst des Tegan und des Kapitels gemainlich von Chur » kontrahiert[5].

Nun war mit der Zeit in Chur wie andern Diözesen[6] wohl durch die starke Zunahme des Kapitelvermögens und die Bevorzugung von adeligen Kanonikern eine Verweltlichung des Kapitels eingetreten, welches sich hauptsächlich darin äusserte, dass die Kanoniker ihre ursprünglichen rein geistlichen Pflichten vernachlässigten, ihr asketisches Leben aufgaben und sich mit Vorliebe in das weltliche Regiment einmischten. Schon durch eine Urkunde vom Jahr 1116[7] und dann besonders die Urbarien des Domkapitels[8] ist das Vorhandensein von ansehnlichen Kapitelsgütern verbürgt, die durch Schenkungen der Könige, der Bischöfe, gewöhnlicher Kleriker und Laien sowie auf anderem Wege an das Kapitel gelangt waren. Das Domkapitel trieb sowohl mit dem Bischof als auch nach aussen mit seinen Besitzungen einen vermögensrechtlichen Verkehr so gut wie jeder andere Grundherr. Gegenüber der wach-

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 250.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 206.
[3]) Mohr, Cod. dipl, 1 Nr. 234.
[4]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 102.
[5]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 215.
[6]) Friedberg, Kirchenrecht, 183.
[7]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 111.
[8]) Moor, Die Urbarien des Domkapitels aus dem XII., XIII., XIV. Jahrhundert.

senden Macht des Kapitels, das die Befugnisse der Bischöfe besonders bei deren Wahlen immer mehr einzuengen suchte, hatten dann oft die Bischöfe eine unbequeme Stellung. Unter diesen Umständen mag manchmal die Einmischung des Domkapitels in Verwaltungsakte des Bischofes mehr eine Machtfrage gewesen sein als der Ausfluss eines feststehenden Rechtes, und wo in Verträgen des Bischofs mit Dritten eingangs oder am Schlusse der Urkunde auch des Domkapitels Erwähnung getan wird, wird dieser Passus auch wohl oft als eine farblose Nachahmung früherer Urkunden wiederkehren oder mehr die Bedeutung einer reinen Zeugenaufführung besitzen.

Nun erübrigt uns, in diesem Kapitel noch einen Blick auf die räumliche Ausdehnung der bischöflichen Grundherrschaft im frühern Mittelalter und ihre Eingliederung in den Staatsorganismus zu werfen. Nachdem wir im ersten Kapitel auch die älteste Geschichte des Bistums Chur berücksichtigt, werden wir nun als zeitlichen Ausgangspunkt unserer Untersuchungen den Beginn des IX. Jahrhunderts ansehen, mit dem, wie wir gesehen haben, eine ganz neue Entwicklung der bischöflichen Grundherrschaft anhebt, und wir werden ältere Zustände nur da berücksichtigen, wo dies zur Erklärung der spätern Entwicklung geboten ist, wie im Gerichtswesen und dem Wirtschaftswesen.

Die Regierungszeit Victors II. bildet einen bedeutsamen Markstein in der Geschichte der weltlichen Herrschaft der Churer Bischöfe. Mit der Entziehung der königlichen Kirchen und übrigen Besitzungen durch Graf Roderich stürzt das Fürstbistum früherer Zeiten zusammen. Mit der durch Ludwig dem Frommen verordneten Restitution von Zizers etc. beginnt anderseits die lange Reihe der Zuwendungen deutscher Kaiser, durch welche allein ein Aufblühen der neuen Herrschaft, wie es die Geschichte verzeichnet, ermöglicht wurde. Und das aus dieser Zeit stammende Reichsurbar (früher als bischöfliches Rodel aus dem XI. Jahrhundert angesehen) veranschaulicht mit Hin-

sicht auf die Vergangenheit, welch' ansehnlichen Königsbesitz vor der Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt in Rätien der Bischof in den Händen hatte und — durch das Vorgehen Roderichs verlieren musste; es veranschaulicht aber auch für die Zukunft, wie von diesem Block in der Folge ein Stück nach dem andern abbröckelte und in bischöfliches Eigentum überging. Wir haben bereits dargetan, dass durch Caro und Oechsli die über genanntes Urbar früher herrschende Auffassung in überzeugender Weise widerlegt worden ist, und verweisen nochmals auf die betreffenden Schriften. Ausserdem führen wir noch weiteres an, was für die Qualifikation des Rodels als königliches Urbar beziehungsweise Revinidkationsrodel des Bistums spricht.

Es hat sich als sehr trügerisch erwiesen, aus den im Rodel enthaltenen Notizen wirtschaftlicher Natur, z. B. dem Wertansatz für Frischlinge, Schlüsse hinsichtlich der Entstehungszeit dieses Schriftstückes ziehen zu wollen [1]). Ebenso würde es, da aus dieser Zeit wenig Quellen vorhanden sind, schwierig sein, zu untersuchen, ob die im Rodel genannten Besitzungen und Rechte ums Jahr 800 sämtlich dem König zustanden (wie Caro annimmt) und ob sie dann auch bei der Einsetzung der Grafen in Currätien dem Bischof von Chur als bisherigem Inhaber entzogen wurden (Oechslis Ansicht). Leichter dagegen dürfte es sein, in umgekehrtem Verfahren zu prüfen, ob nicht einzelne Besitzungen im Rodel sich verzeichnet finden, die seit Beginn des IX. Jahrhunderts während des in Frage kommenden Zeitraumes überhaupt nie bischöflich waren, wie es Caro z. B. mit Bezug auf den Hof Reams nachgewiesen hat.

Der meiste königliche Besitz ging eben allerdings später in die Hand des Bischofs von Chur über. Sicherlich nannte aber die Kirche von Chur im XI. Jahrhundert nicht eine so grosse Zahl von Besitzungen im Wallgau

---

[1]) Zellweger tut dies.

ihr eigen, als sie im Rodel verzeichnet stehen. So werden die im Rodel verzeichneten Besitzungen in Schlins (Sciene) [1]) und in Schnifis (Sanunium) [1]) an keiner andern Stelle in Mohrs Cod. dipl. aufgeführt. Wohl aber ist das Kloster Einsiedeln an genannten Orten begütert [2]). Die Angabe, die sich über Schnifis im bischöflichen Rodel aus dem XIII. Jahrhundert findet [3]), betrifft nur das servitium episcopale, also eine der unter der Bezeichnung « procurationes » übliche Abgaben, die jede Kirche (auch die auf fremdem Grund stehende) an den Bischof der Diözese zu entrichten hatte. Sie bezeichnet also nicht eine Abgabe, die der Bischof als *Grundherr* zu beziehen hatte. Das gleiche gilt für Bludesch und Ludesch, in welchen Orten der Kirche von Chur nach dem alten Rodel auch Einkünfte hätten zustehen müssen [1]). Weiter findet sich über die ansehnlichen Besitzungen in Ravis, die das Rodel im ministerium in planis nennt [4]), keine weitere Nachricht. Dass in dem für Chur ziemlich abgelegenen Bollingen (Pauliniago) der Bischof Besitzungen gehabt hätte [5]), findet sich auch nicht weiter urkundlich belegt. Und in Eschen (Essane oder Esca) bei Vaduz war zwar wohl das Kloster St. Luzius begütert [6]). Doch wird von keiner « ecclesia cum decima de ipsa villa » als Besitzung der Churer Kirche berichtet. Auch Güttingen am Bodensee [5]) scheint als bischöfliche Besitzung etwas entlegen und findet sich sonst nicht als solche aufgegeben. Ferner stimmt es nicht ganz überein, dass die St. Bartholomäuskirche in Grabs im Jahre 948 von Otto I. an die Meinradszelle in Einsiedeln samt Zehnten und Zubehörden verschenkt wurde [7]) und dann im XI. Jahr-

---

[1]) Planta a. a. O., Beilage X, 520.
[2]) Mohr, Cod. dipl., **1** Nr. 76.
[3]) Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 100.
[4]) Planta a. a. O., Beilage X, 521.
[5]) Planta a. a. O., Beilage X, 525.
[6]) Mohr, Cod. dipl., **1** Nr. 174.
[7]) Mohr, Cod. dipl., **1** Nr. 45.

hundert als Eigentum der Kirche zu Chur, verliehen einem gewissen Fonteianus, aufgeführt wird [1]), während doch urkundlich von keinem solchen Übergang verlautet. Die vom Rodel aufgeführte Kirche in Maienfeld ist wohl identisch mit der schon im Jahre 1105 genannten [2]) Amanduskirche in besagter Ortschaft. Die Investitur der Amanduskirche aber stand dem Kloster Allerheiligen zu, wie aus einer Bestätigungsurkunde von 1189 hervorgeht, in der keinerlei Rechte der Kirche zu Chur an der obigen Kirche Erwähnung finden. Planta glaubt, das Rodel könne nicht vor 960 aufgezeichnet worden sein, weil unter dem Königszins auch Einkünfte « de ministerio Bergalliae [3]) » aufgezählt sind. Dieser Einwand fällt von selbst dahin, wenn man eben das Rodel als ein Reichsurbar ansieht. Und nach Oechslis Auffassung kann man sich die Frage so erklären, dass der Bischof von Chur vor der Gaueinteilung als weltlicher Herr von ganz Rätien wohl in die Lage kommen konnte, für den König den Königszins auch im Bergell einzuziehen. Selbstverständlich ist auch die von Planta aufgeworfene Frage, wieso wohl Fiskaleinkünfte aus dem Vorarlberg in den Rodel hineinkommen und warum die bischöflichen Zölle nicht notiert seien [4]), ohne weiteres gelöst.

Mit diesen gegen die alte Auslegung des Rodels in das Feld geführten Gründen wollen wir uns einstweilen begnügen. Im Laufe der Arbeit werden gelegentlich noch weitere hinzukommen.

Im Rodel werden 8 Bezirke (Ministerien) genannt [5]): 1. Vallis Drusiana (Drusustal), umfassend das curratische Vorarlberg ausser dem heutigen Fürstentum Lichtenstein. 2. « in planis », umfassend den Kreis Maienfeld, Oberrheintal,

[1]) Planta a. a. O., Beilage X, 521.
[2]) Mohr, Cod. dipl., **10** Nr. 104.
[3]) Planta a. a. O., Beilage X, 528.
[4]) Planta a. a. O. 405 und 406, Anm. 1.
[5]) Vergl. Planta a. a. O. 314.

Sarganser- und Gasterland bis Schännis und das heutige Fürstentum Lichtenstein. 3. Curisinum (Chur), wahrscheinlich umfassend die heutigen Kreise Fünfdörfer, Prättigau, Schanfigg, Chur, Rhäzüns und einen Teil der Kreise Churwalden und Trins. 4. Tuverasca, umfassend Grub und Lugnez, wahrscheinlich auch Disentis. 5. Tumiliasca (Domleschg), umfassend ausser Domleschg und Heinzenberg wahrscheinlich auch Schams und Hinterrhein. 6. Impetinis, wahrscheinlich Albulatal mit Oberhalbstein. 7. Bergallia (Bergell). 8. Endena (Engadin).

Was bedeutet diese Einteilung? Der Vorsteher eines solchen Bezirks wird abwechselnd minister und scultacius genannt. An einer andern Stelle werden diese beiden Ausdrücke identifiziert durch die Bemerkung « ministro autem id est scultatio ». Man darf also wohl annehmen, dass diese Ministerien nichts anderes sind als die Bezirke, welche den in den « capitula Remedii » genannten Schultheissen unterstanden, mag man nun diese letzteren als bischöfliche Beamte oder öffentliche Unterrichter auffassen[1]). Nach Einführung der Gauverfassung gehörten also Vallis Drusiana und « in planis », Curisinum, Tuverasca, Tumiliasca, Impetinis und das Oberengadin zum Herzogtum Rätien. Der übrige Teil des alten Bezirks Endena, das Unterengadin, wurde mit dem Vinstgau verbunden, welch letzterer schon seit Anfang des VIII. Jahrhunderts nicht mehr der weltlichen Leitung Currätiens unterstand[2]). Und das Tal Bergell, das (nach dem Rodel zu schliessen) vorübergehend in Verbindung mit Rätien gestanden, war nach Planta bis 960 der Grafschaft Chiavenna angegliedert[3]). Der Übersichtlichkeit halber können wir hier noch bemerken, dass nach der kirchlichen Einteilung der Diözese[4]), die sich übrigens

---

[1]) Darüber siehe unten S. 54.

[2]) Planta a. a. O. 271.

[3]) Planta a. a. O. 425.

[4]) Eine bei Kaiser (Geschichte des Fürstentums Lichtenstein) ohne Quellenangabe angeführte Diözeseneinteilung, die auch Ströbele

an die currätische Einteilung in Ministerien anlehnt, dem Bischof von Chur in kirchlicher Beziehung ausser den zu den beiden rätischen Grafschaften gehörigen Gebieten von alters her noch das Unterengadin und der Vinstgau unterstanden. In der aus dem XV. Jahrhundert stammenden kirchlichen Einteilung tritt dann auch noch das Misox als Kapitel auf [1]).

Im neugeformten Gau kommt nun diesen alten Bezirken eine doppelte Bedeutung zu. Einmal bilden sie bischöfliche Verwaltungsbezirke (für diese Zeit steht es fest, dass der Schultheiss ein bischöflicher Beamter war) [2]). Dann aber bilden sie sehr wahrscheinlich auch die Grundlage für die neue Centeinteilung. Wenigstens trifft dies für die Churer Cent zu [3]). Es hätten also normalerweise in einem solchen Bezirk nebeneinander der Centenar und der Schultheiss geamtet, ersterer als öffentlicher Richter, letzterer als Verwalter der bischöflichen Besitzungen. Praktisch dürfte sich diese Einrichtung allerdings so gestaltet haben, dass in Ministerien, wo der bischöfliche Besitz nur geringfügig

---

nachgedruckt hat, nennt für die Zeit von 1137 bis 1328: 1. Kapitel ob dem Wald oder das Gebiet des Oberrheintals mit Disentis, mit 20 Pfarrkirchen. 2. Das Kapitel ob dem Churwald oder Gegend südöstlich von Chur, mit 17 Pfarrkirchen. 3. Landkapitel Chur, d. h. Gegend um die Stadt herum mit den Klöstern St. Luzius und Churwalden. 4. Kapitel Drusustal oder Wallgau, d. h. Rheintal und Vorarlberg, mit 17 Pfarrkirchen. 5. Dekanat unter der Landquart oder Gegend von Maienfeld, Sargans, Gasterland und Wallensee, mit den Klöstern Pfäffis und Schännis und 26 Pfarrkirchen. 6. Dekanat Engadin im obern Inntal, mit 11 Pfarrkirchen. 7. Vinstgau mit Tirol und den Klöstern Marienberg und Münster und 20 Pfarrkirchen.

In einem Manuskript von Tschudi aus dem Jahr 1486 (Eichhorn, Einleitung, 25) ist als 8. Kapitel noch Misaucina (Misox) genannt.

[1]) Siehe S. 24, Anm. 4.

[2]) Planta a. a. O. 360 ff.

[3]) Planta a. a. O. 429.

war, keine Schultheissen eingesetzt waren. Denn im Anfangsstadium der neuen Entwicklung, welche die bischöfliche Grundherrschaft durchmachte, muss man sich letztere als einen Streubesitz vorstellen, der an manchen Orten kompaktere Bildungen aufwies, an andern aber keineswegs von grosser Bedeutung war. Am ansehnlichsten mussten naturgemäss die bischöflichen Besitzungen am Sitz des Bischofs sein, in der Civitas Chur. Für Mainz z. B. ist dies nachgewiesen [1]). Nun sei gleich hier bemerkt, dass, wenn zu dieser Zeit von Chur die Rede ist, man gewöhnlich nicht darunter die spätere Stadt verstehen darf, sondern die Cent. Dies wird römischem Einfluss zuzuschreiben sein. Den Römern war bekanntlich die Unterscheidung von Stadt und Land im deutschrechtlichen Sinne nicht geläufig. Zu der Churer Cent gehörte sehr wahrscheinlich das Gebiet innerhalb der Landquart, dem Strelaberg, Churwalden und den Taleingängen des Domleschg und Vorderrheintales [2]). Dann hatte das Bistum vermutlich auch im Domleschg schöne Besitzungen. Schon die Victoriden waren dort begütert gewesen [3]). In einer Urkunde vom Jahr 857 erscheint bereits der Hof Scharans (Cerones) als bischöfliches Eigentum [4]).

Wenig Gotteshausleute sassen dagegen im Prättigau und in Disentis.

Durch königliche Schenkungen und die nach Prekarienverträgen [5]) erfolgende Hingabe vieler kleiner Güter an die Kirche, welche diese Güter dem frühern Eigentümer zur Leihe zurückgab, erfuhr der kirchliche Grundbesitz schnell eine grosse Ausdehnung, welche in Verbindung mit der Immunität, die wier im sechsten Kapitel näher besprechen

---

1) Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden, 83.
2) Planta a. a. O. 421.
3) Siehe oben S. 5.
4) Mohr, Cod. dipl., I 29.
5) Siehe unten S. 40 ff.

werden, der Gerichtsbarkeit der Centenare den Untergang bereiten musste.

Folgende Erwerbungen, die den hauptsächlichsten Zuwachs der Grundherrschaft ausmachten, mögen hier einer nähern Betrachtung unterzogen werden. Durch einen im Jahr 841 durch Kaiser Karl dem Dicken für seinen Kanzler Luitward vorgenommenen Tausch [1]) gelangen die Pfarrkirchen in Rankwyl, Nuziders und Flums — denn solche scheinen unter dem Ausdruck «plebes» verstanden zu sein — sowie das Kloster Taufers in den Besitz der Kirche zu Chur. Das letztere, später nach Münster verlegt, scheint den Ausgangspunkt der nachher dem Bischof im Münstertal zustehenden Herrschaft zu bilden.

Im Jahre 926 wurde dann der Hof Almens mit Einfängen, Feldern, Äckern, Waldung, Weiden, Mühlen und Einkünften der Zinsgüter dem Bischof Waldo persönlich geschenkt [2]). Auf reine Schenkung deutet die Bedingung, dass Waldo zu Lebenszeiten beliebig darüber verfügen könne. Nach Fideikommiss klingt aber die Klausel, dass nach Waldos Tod der Hof, sofern er bis dahin noch nicht veräussert, zur Hälfte an das Kloster Kazis, zur andern Hälfte an das Kloster Wapitines [3]) fallen solle. Nun hat vielleicht Waldo noch bei Lebzeiten Almens dem Bistum als solchem vermacht, was nicht sehr wahrscheinlich ist, da in dieser Zeit die von den Römern übernommene Unterscheidung von Privatgut des Bischofes und in seiner Verwaltung stehendem Kirchengut nicht mehr immer streng durchgeführt wird, wie noch weitere Beispiele zeigen. — Oder Almens verblieb aus andern Gründen der Kirche zu Chur, kam bezw. wieder an dieselbe. Denn in späterer Zeit erscheint es nebst Scharans und Tomils als der Grund-

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 30.

[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 41; Planta a. a. O. 402 ff.

[3]) Nach den einen das spätere Praden, nach den andern bei Tiefenkasten gelegen.

stock der bischöflichen Besitzungen im Domleschg [1]). Und in einem von Papst Hadrian IV. dem Kloster Kazis anno 1156 ausgestellten Schirmbrief [2]) werden unter den Besitzungen verschiedene Höfe (curtes) am Heinzenberg genannt, in Almens aber nur *eine* Hube (mansus), die doch unmöglich die Hälfte des stattlichen Hofes Almens darstellen könnte. Die Schenkung der Kirche zu Sins an den Priester der Kirche zu Remüs, Hartpert (930), und von Kirchen in Bludenz, Schams (940), Nenzingen (948), Zizers (955), Chur (958), Bonaduz und Räzüns, Riain und Pitasch (960) und Obersaxen — alle mit Besitzungen und Zehnten — werden in anderm Zusammenhang näher berührt werden [3]). Hier sei bloss darauf hingewiesen, dass auch die Kirchen zu Bludenz und Schams dem Bischof persönlich geschenkt wurden; erstere sollten nach seinem Tod in bischöflichem Besitz bleiben, letztere aber dem Kloster Kazis zufallen. Ob das letztere eintrat, ist wieder höchst zweifelhaft, indem 1357 Bischof Peter I. dem Domkapitel diese Kirche inkorporierte, ohne dabei des Klosters Kazis Erwähnung zu tun [4]).

Anno 955 wird sodann der königliche Hof Zizers dem Bischof von Chur geschenkt, zur Entschädigung für die von den Sarazenen bewirkte Verwüstung, wie es in der Urkunde heisst [5]). In dieser Schenkung sind inbegriffen die Kirche mit Zehnten, Einfänge, Gebäulichkeiten, Hörige, Äcker, Wiesen, Weinberge, Wälder, Weiden, Alpen, Inseln, Fischerei, Mühlen. Demnach dürfte dieser Hof nicht nur das heutige Dorf Zizers, sondern vielleicht auch noch das benachbarte Igis umfasst haben. Angesichts dieser Schen-

---

[1]) Im bischöflichen Einkünfte-Rodel aus dem 13. Jahrhundert (Mohr, Cod. dipl., 112, 115 ff.) sind namhafte Einkünfte aus Almens verzeichnet.

[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 132.

[3]) Kapitel 8.

[4]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 342.

[5]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 52.

kung muss man annehmen, dass die 825 durch Ludwig den Frommen verfügte Restitution des Hofes Zizers[1]) nie in Kraft getreten. Zwei (im bischöflichen Archiv zu Chur befindliche) Urkunden aus dem Jahre 976 (3. August und 28. Dezember) enthalten eine Bestätigung obiger Schenkung. Dies zeigt, vorausgesetzt, die beiden Urkunden seien echt, wie oft die deutschen Kaiser ohne viel Überlegung solche Gunstbezeugungen austeilten.

Bedeutet die in der Königsurkunde vom Jahr 958[2]) ausgesprochene Schenkung der «halben Stadt Chur», die schon zu zahlreichen Vermutungen Anlass gegeben, eine Zuwendung von Grundbesitz? Es heisst dort: «Quasdam res juris nostri in Rezia curiensi in comitatu Adalberti comitis in loco et civitate Curia . . . . . contradimus. Hoc est dimidiam partem ipsius civitatis cum tali districtione et jure. Sicuti hactenus ad nostram pertinebat postestatem et sicut homines ipsius totius provinciae censuales ac liberi debitores sunt. Cum aedificiis in muro et assiduis vigiliis et custodiis intus et foris. Et cum omni sua pertinentia in curtilibus et structuris . . . .»

Selbstverständlich konnte der König nicht nur Rechte abtreten, die bis anhin ihm selbst zugestanden (sicut hactenus ad nostram pertinebat postestatem). Wäre es nun möglich, dass dem König mehr als die Hälfte des Grund und Bodens der Stadt mit den daraufstehenden Gebäuden als Eigentum zustand? Ich sage: *mehr* als die Hälfte. Denn ausser der «dimidia pars» schenkte er dem Bischof noch verschiedene Kirchen, und der Königshof blieb vorläufig noch im königlichen Besitz, wie aus der Tauschurkunde von 960 hervorgeht[3]). Nach einer alten Theorie[4]) könnte man hier mit der Terminologie von «civitas regia»

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 19.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 53.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 56.
[4]) Siehe Arnold, Verfassungsgeschichte, 16 ff.

und «civitas publica» argumentieren und ausführen, dass in der Stadt Chur, da sie — allerdings nur in einer Privaturkunde[1]) — «civitas publica» genannt werde, unmöglich soviel königliches Privateigentum sich finden konnte. Wir sind aber mit der herrschenden neuen Richtung nicht Anhänger dieser Theorie und sind ausserdem geneigt, den in Betracht kommenden Passus in der genannten Churer Urkunde als nicht auf den rechtlichen Charakter der Stadt bezüglich aufzufassen[2]). Solcher Argumente bedürfen wir aber auch gar nicht. Denn abgesehen davon, dass eine solche Schenkung des Grundeigentums einer halben Stadt etwas ganz Ungewöhnliches wäre, brauchen wir nur darauf hinzuweisen, dass die Stadt schon lange, bevor sie unter fränkischer Herrschaft stand, erbaut worden, dass der Bischof als alteingesessener Herr einen grossen Grundbesitz in der Stadt haben musste, dass die königliche Pfalz in Chur nur eine «curtis dominica» genannt wird, dass neben dem bischöflichen Grundeigentum, wie der urkundlich belegte vermögensrechtliche Verkehr beweist, viel freies Eigentum da war und dass also daneben nicht mehr Raum übrig bleibt für ein so ausgedehntes königliches Privateigentum.

Wir entscheiden uns also dafür, dass es sich bei dieser Schenkung der halben Stadt nicht um eine solche von Grundbesitz handelt, und gehen hierin übrigens einig mit den uns bekannten in dieser Frage gefallenen Meinungsäusserungen. Welcher Natur sind aber nun die zugewendeten Rechte? Die Beantwortung dieser Frage gehört eigentlich nicht in dieses Kapitel; doch da das Thema

---

[1]) «acta curia in civitate publica» in Bischof Tellos Testament. Cod. dipl. 1 Nr. 9.

[2]) «publica» ist in der zitierten Urkunde (Anm. 3) wahrscheinlich zu verbinden mit dem folgenden «sub praesentia» (es folgen die Zeugen), oder es ist zu lesen «publice» scil. acta und bezieht sich auf die zugezogenen Zeugen. Siehe Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden, 73 ff.

schon angeschnitten ist, wollen wir auch diese Frage zu beantworten suchen.

Planta hält dafür[1]), es handle sich um einen aus römischer Zeit stammenden Hofstatt- oder Bodenzins für die halbe Grundfläche der Stadt Chur, die dem König bis dahin als Staatsgut zugestanden, während die andere — also räumlich abgegrenzte — Hälfte schon früher, wahrscheinlich bei Gelegenheit der Ausscheidung zwischen weltlicher und geistlicher Macht des Bischofs, an letztern abgetreten worden sei.

Kind[2]) meint, es handle sich um die Hälfte der Gesamteinkünfte in der Cent Chur, und lässt durchblicken, die andere Hälfte möchte nachher an die Stadt Chur als solche gelangt sein; «man kann sich», sagt er nämlich, «der Vermutung nicht erwehren, dass gerade diese Einrichtung (Teilung der Bussen und Wergelder zwischen Bischof und Stadt laut ältestem Vogtmandat) mit der Schenkung «der halben Stadt» durch Otto zusammenhängt, während Dr. von Planta annimmt, die andere Hälfte sei schon vorher dem Bischof zugeteilt gewesen».

Ströbele äussert sich dahin[3]), dass die Schenkung der halben Stadt sich auf das Herrschaftsrecht über die halbe Stadt beziehe, worunter natürlich auch die Zinse fallen. Er hält es ferner für möglich, dass diese abgetretene Hälfte die ummauerte (in muro) Stadt betreffe und dass die andere vor den Mauern liegende Hälfte einschliesslich des Königshofes erst 960 an den Bischof gekommen sei.

Es stehen sich also ganz verschiedene Meinungen gegenüber. Der Auffassung Kinds ist erstens entgegenzuhalten, dass in der anno 951 ausgesprochenen Schenkung aller Fiskaleinkünfte in der rätischen Grafschaft an den Bischof doch auch die Einkünfte der Cent Chur inbegriffen waren.

---

[1]) Planta a. a. O. 412.
[2]) Christian Kind, « Die Vogtei Chur ».
[3]) Ströbele, Beiträge, 60.

Und bloss eine Bestätigung dieser Schenkung kann die Urkunde von 958 nicht enthalten. Dies ist durch die Form ausgeschlossen. Nun könnte man allerdings einwenden, dass auch die Hofstattzinse zu diesen Fiskaleinkünften gehörten. Richtig! Doch denkt man bei den «Fiskaleinkünften» der Grafschaft in erster Linie an solche Steuern, die gleichmässig die ganze Grafschaft beschlugen, während besondere Abgaben wohl eher davon ausgenommen sein konnten, wie ja auch Zoll und Weggeld besonders verliehen wurden und somit nicht in den Sammelnamen «Fiskaleinkünfte» einbezogen waren. Den Charakter einer besondern Abgabe trägt aber unstreitig auch der nur in der Stadt erhobene Hofstattzins, während ich mir unter den von Kind angeführten »Einkünften der Cent« eben nichts anderes als die gewöhnlichen Einkünfte vorstellen kann. Und dass ein solcher nur in der Stadt erhobener Hofstattzins, auf dessen Übergang an den Bischof keine andere Urkunde hindeutet, von diesem tatsächlich erhoben wurde, geht aus einer Klage des Bischofs von 1477 hervor [1]). Da ein solcher Zins in den römischen Städten üblich war [2]) und die fränkischen Könige bestehende römische Steuern übernahmen, wie ja das ganze fränkische Steuersystem sich an das römische anlehnt [3]), so wird vermutlich der Churer Hofstattzins aus römischer Zeit herstammen, wie Planta es annimmt. Somit ist ***hier*** unter dem Ausdruck «dimidiam partem ipsius civitatis» nicht wie sonst oft die Cent, sondern die Stadt zu verstehen. Gegenüber Kind ist zu bemerken, dass Civitas sowohl die ummauerte Stadt als auch das die Stadt unmittelbar umgebende Gebiet heissen kann [4]). Und wenn ferner Kind im Text der Urkunde in den Ausdrücken «in loco et civitate Curia» eine deutliche Unterscheidung des Ganzen

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv Chur.
[2]) Planta a. a. O. 420.
[3]) Schröder a. a. O. 190 ff.
[4]) Rietschel a. a. O. 61.

(civitas) und eines Teils (locus) erblicken und daraus erkennen will, dass die dimidia pars civitatis sich nur auf die Cent beziehen, d. h. die Hälfte der Centeinkünfte bedeuten könne, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass der zusammenfassende Ausdruck «quasdam res juris nostri in civitate et loco Curia» sich nicht nur auf die dimidia pars, sondern alle in der Urkunde folgenden Schenkungen bezieht, welche teilweise auch die Cent betreffen. Kinds Unterscheidung lässt also, falls sie richtig sein sollte, doch keinen besondern Schluss hinsichtlich der dimidia pars civitatis zu. Ich würde allerdings in dem genannten Passus eher eine Häufung synonymer Begriffe sehen, wie solche oft vorkommen. Planta hält auch die Abtretung der «den freien und zinspflichtigen Stadtbewohnern und Provinzialen obliegenden Leistungen» als überflüssig, da diese auch schon in den 951 abgetretenen Fiskaleinkünften einbezogen seien. Nach meiner Ansicht könnten aber damit spezielle, im Interesse städtischer Werke geforderte Leistungen gemeint sein, deren Vorkommen auch in Chur verbürgt ist[1]). Da später der Bischof von der ganzen Stadt diesen Hofstattzins bezieht, nehme ich mit Planta an, dass er die andere Hälfte schon bei der Ausscheidung der gräflichen und bischöflichen Kompetenzen erhalten habe. Denn dafür, dass, wie Ströbele meint, die zweite Hälfte mit der Schenkung der curtis regalis an den Bischof übergegangen, scheint mir die in Frage kommende Urkunde[2]) keinen genügenden Anhaltspunkt zu bieten. In jenem Tausch wird volles Eigentum übertragen, nicht bloss ein Anspruch auf gewisse Leistungen.

---

[1]) Z. B. waren die Kosten der Leitung des Baches durch die Stadt auf die verschiedenen Mühlen verteilt. Und für die Erhaltung der Haupt- und Zollbrücke mussten die Feldiser die erforderlichen «Tramen» bis unten an den Berg liefern (Kind, Zustände in der Stadt Chur am Ende des Mittelalters). Diese Leistungen stammen offenbar aus alter Zeit.

[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 56.

Dass der dimidia pars auch eine räumliche Abgrenzung in zwei Hälften entsprach, scheint mir sehr wohl möglich. Ströbele stellte es als möglich hin, dass durch unsere Urkunde die ummauerte Stadt als *eine* Hälfte an den Bischof überging, später das vor den Mauern liegende Quartier als *zweite* Hälfte, und vermutet als zur letztern gehörig das «welsche Dörfli» mit dem Königshof. Diese Zweiteilung könnte allerdings ganz gut mit dem Wortlaut der Urkunde übereinstimmen. Sie leuchtet mir aber deshalb nicht ein, weil diese beiden Teile wirtschaftlich voneinander abhängig waren, indem fast jedes in der Stadt befindliche Haus Güter vor der Stadt besass.

Dass hingegen der Königshof sich im «welschen Dörfli» befand, nehme ich auch an. Denn ich halte ihn als identisch mit der im bischöflichen Rodel aus dem 13. Jahrhundert genannten «curtis de ultra pontem ipsius episcopi juxta civitatem Curiam».

Was meint dann Ströbele mit dem «Herrschaftsrecht über die Stadt, worunter natürlich auch diese (Hofstatt-) Zinse fallen», welches er als Gegenstand der Schenkung ansieht? Die Gotteshausleute standen bereits unter des Bischofs Gerichtsbarkeit, Markt- und Wegzoll standen ihm schon zu. Das Münzrecht wird ihm in unserer Urkunde besonders verliehen. Über freies Eigen in Chur und ihre Inhaber aber stand auch in Zukunft den königlichen Grafen die Gerichtsbarkeit zu, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1274 [1]) zu ersehen ist.

Meines Erachtens bedeutet also der Anspruch auf diese Bodensteuer — etwas anderes ist der Hofstattzins nicht, wenn schon er von dem Gedanken des staatlichen Obereigentums am Boden abzuleiten ist — in erster Linie eine Bereicherung der bischöflichen Einkünfte, begründet aber weiters kein namhaftes «Herrschaftsrecht». So weit erkläre ich mich mit Kind einverstanden, gegen Planta, der sich

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 275.

etwas zweifelhaft ausdrückt, der Bischof sei durch diese Schenkung «gewissermassen Territorialherr von Chur» geworden [1]).

Als weitere Erwerbungen an Grundbesitz sind noch zu verzeichnen das frühere Berglehen des gräflichen Dienstmannes Bernhard [2]), der königliche Hof Obersaxen [3]), Weinberge in Trimmis und Malans [3]) und erbloses Gut, das der königlichen Kammer im Vinstgau und Unterengadin zugefallen [4]). Letztere wurden zwar dem Erzpriester Victor persönlich geschenkt, verblieben aber nach dessen Tod offenbar dem Bistum. Aus einer Bestätigungsurkunde des Jahres 995 [5]) scheint sodann hervorzugehen, dass auch das Dienstlehen des Grafen Amizo in Clefen mit allen Zubehörden an den Bischof von Chur übergegangen.

Damit hätten wir die räumliche Ausdehnung der bischöflichen Besitzungen ums Jahr 1000 skizziert. Das nächste Kapitel soll sich kurz mit ihrer Bewirtschaftung und Verwaltung befassen.

3. Kapitel.

Wirtschaftliche Organisation und Verwaltung.

Dass gerade auf wirtschaftlichem Gebiet sich ein nachhaltiger Einfluss römischer Verhältnisse bemerkbar machen musste, darf nach dem Vorausgegangenen wohl mit Grund angenommen werden. Diese Annahme findet meines Erachtens auch ihre Bestätigung durch die urkundlichen Zeugnisse jener Zeit. Unter den von Bischof Tello Anno 766

---

[1]) Planta, Currätische Herrschaften, 24.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 56.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 62.
[4]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 63.
[5]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 72.

dem Kloster Disentis vermachten Gütern[1]) befinden sich einmal sogenannte « curtes ». In der Beschreibung ihres Umfanges werden das Herrenhaus und die dazugehörigen Wirtschaftsgebäude einzeln aufgezählt. Dann folgt gewöhnlich der Nachsatz « et quidquid ad ipsam curtem pertinet ». Nun umfasst der Begriff « curtis » ausser den Gebäulichkeiten ohne weiteres auch Güter, die für den Herren bearbeitet werden, und eine Anzahl Zinsgüter (sogenannte Huben). Diese müssen also mit obigem Nachsatz in erster Linie gemeint sein. Die unter Angabe ihrer Grenzen und ihrer Flächenmasse besonders aufgeführten Grundstücke gehörten, wie schon aus dem Wortlaut hervorgeht, nicht zu den « curtes ». Denn bei ihrer Grenzbeschreibung wird mehrere Male bemerkt, dass sie an diesen oder jenen Hof *an*grenzen (confinientes ad curtem), also nicht zu ihm gehören. Diese Güter waren jedenfalls in Pacht vergeben. Unter dem « quidquid ad ipsam curtem pertinet » vermute ich dann ferner noch Nutzungsanteile an Wald, Weide und Alpen. Denn ohne solche, welche der deutschen Markgenossenschaft durch die Allmende geboten waren, konnten diese Höfe, die wirtschaftliche Einheiten bildeten, unmöglich ihren Wirtschaftsbetrieb durchführen. Es werden denn auch tatsächlich durch das Testament Wälder, Alpen und sogar einzelne Alpanteile übertragen[2]). Grössere Herrschaftshöfe, die ganze Dörfer umfassen (wie Ilanz und Obersaxen), werden villae genannt. Als Verwalter der Höfe amteten jedenfalls sogenannte villici oder Meyer. Dieses Hofsystem, wie es aus Tellos Testament zu erkennen ist, kommt nun auch bei den Franken und Longobarden schon frühzeitig vor. Wenn auch dort ein gewisser Zusammenhang mit römischen Wirtschaftsverhältnissen angenommen wird, indem besonders die auf deutsche Fürsten

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., I Nr. 9.

[2]) « item alpes .... (folgen ihre Namen) in Fadohin portionem meam ex integro ».

übergegangenen römischen Krongüter in alter Weise weiter bewirtschaftet worden zu sein scheinen, dürfte mit Hinsicht auf das noch wenig germanisierte Rätien ein solcher Schluss recht nahe liegen [1]).

Die neben den « curtes » vorkommenden « coloniae » lassen sich am ehesten erklären als selbständige, gewöhnlich [2]) von Colonen bewirtschaftete Bauernhöfe, vergleichbar der deutschen Hube (mansus vestitus oder investitus [3]).

Interessanten Aufschluss über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Rätien gibt dann auch unser vielbesprochenes Urbar [4]). Neben den zahlreichen mit Zehnten und Sondergütern verzeichneten Kirchen [5]) treffen wir wieder « curtes », die gewöhnlich an königliche Beamte verliehen wurden. Als Bestandteile dieser « curtes » findet man verzeichnet die terra dominica, d. h. das auf Rechnung des Herrn beziehungsweise des von ihm Beliehenen bewirtschaftete Ackerland (Herrschaftsgut), dessen Grösse in « iugera » oder nach der Kornmenge, die zum Ansäen notwendig ist, angegeben wird, die Anzahl der Colonen, manchmal die Zahl der Huben, dann die Wiesen (Ertrag in Fudern angegeben), Weinberge, Wälder, Alpen oder Alpanteile, Mühlen, Fischereirechte etc. Dass bei Wäldern auch hauptsächlich an die Weidenutzung gedacht wird, geht aus der öfters wiederkehrenden Wendung « silva ad porcos quinquaginta », « silva ad porcos C. » etc. hervor. Dann werden einige Komplexe Ackerland (de terra arabili iugera IX) zugleich mit dem Namen des Inhabers aufgeführt. Aus dem letzteren Umstande schliesse ich, dass es Freie waren, denen solche Güter in Pacht gegeben wurden.

---

[1]) Planta a. a. O. 296.
[2]) Die eine der aufgeführten coloniae hat z. B. keinen colonus.
[3]) Planta a. a. O. 297.
[4]) Mohr, Cod. dipl., I Nr. 193.
[5]) Darüber siehe Näheres Kapitel 8.

Bald scheinen letztere in einem gewissen Zusammenhang mit einer « curtis » zu stehen[1]) — vielleicht sind bloss die Zinse an diesen Hof abzuliefern; — bald fehlt ein solches Zusammengehörigkeitsverhältnis, wie bei den unter Grenzbezeichnung im Testament Tellos genannten verpachteten Gütern. An Freie wurden dann auch Mansen zum Genuss verliehen. Diese entsprechen deutlich den im Testament Tellos genannten Kolonien, von denen auch eine im Genuss eines Geistlichen erscheint.

Die beiden Quellen stimmen also in ihren Berichten durchaus überein. Mit dem Übergang der königlichen Besitzungen in die Hand des Bischofs blieben die wirtschaftlichen Verhältnisse an und für sich natürlich gleich. Bloss fliessen die Einkünfte in den verschiedenen Ministerien beim Schultheissen zusammen.

Dass die Frohnhöfe wirtschaftliche Einheiten mit gemeinsamer Weide- und Alpnutzung bildeten, geht auch daraus hervor, dass die Übergabe derselben immer erfolgte « cum pratis, pascuis, alpibus, etc. ». So muss auch der Wirtschaftsbetrieb am ehemaligen Königshofe in Chur von einer besondern wirtschaftlichen Genossenschaft durchgeführt worden sein, wie das übrigens in den bischöflichen Städten Regel war[2]). Aus dem in Urkunden oft vorkommenden Ausdruck « cum cultis et incultis » darf, falls er nicht zur nichtssagenden Formel herabgesunken, geschlossen werden, dass das der Genossenschaft zur Benutzung überlassene Land noch nicht ganz urbarisiert war und somit noch das alte Rodungsrecht der Genossen zuliess.

Betrachtet man nun das zur Grundherrschaft gehörige Land in seiner wirtschaftlichen Stellung zu der letzteren, so ergibt sich folgendes Bild. Der Grundbesitz besteht aus selbstbewirtschaftetem und aus Leiheland. Das letztere

---

[1]) Z. B. habet de hac curte (Schan) Saxo. De terra iugera IV, de pratis carratas LXXX usw.

[2]) Rietschel a. a. O. 86.

musste bei der Ausdehnung der Grundherrschaft an Bedeutung immer mehr gewinnen. Die jener Zeit eigentümliche Organisation der Arbeit führte dann aber auch eine Trennung des Leihelandes in zwei Gruppen herbei. Da zur Verrichtung der Arbeiten auf dem Herrschaftsgut das Hausgesinde nicht ausreichte, wurden dazu noch solche Leute herangezogen, welche herrschaftliches Land zur Selbstnutzung erhalten hatten und als Gegenleistung Naturalabgaben entrichteten und daneben auch landwirtschaftliche Dienste verrichten sollten. So bildete sich eine besondere Klasse von Leihgütern aus, die einem engern Gutsverband angehörten (die sogenannten herrschaftlichen Huben). Im Gegensatz zu diesen stehen die Leihegüter, die nicht zur eigentlichen Gutswirtschaft gehören. Darunter fallen besonders die sogenannten Zinsgüter, denen der Zins eigentümlich ist. Doch können sie auch durch alle möglichen Abgaben oder auch landwirtschaftliche Verrichtungen die Aufgabe der herrschaftlichen Huben ergänzen helfen. Auch diese selbständigen Leihgüter können an der Nutzung der Allmende beteiligt sein.

Der in alemannischen Urkunden zur Bezeichnung der Markgenossenschaft in dieser Zeit häufig vorkommende Ausdruck March (marcha, marca) kommt in den rätischen Urkunden dieser Zeitperiode nur zweimal vor: anlässlich der Schenkung des Hofes Rötis an die Abtei St. Gallen [1]) und in der vielgenannten Königsurkunde vom Jahr 960 mit Bezug auf das Bergell, das in diesem Jahr dem Bischof als Gerichtsherr unterworfen wird. Es ist dort die Rede von « silvae ad marcham pertinentes ». Daraus kann man sicher schliessen, dass das Tal Bergell eine Markgenossenschaft bildete. Andere freie Markgenossenschaften [2]) gab es damals wahrscheinlich in Rätien noch keine. Der Grund

---

[1]) Wartmann, Urkundenbuch, Nr. 642.

[2]) Ich sage « frei » im Gegensatz zu grundherrlich; allerdings ist die Freiheit durch die bischöfliche Gerichtsherrschaft beschränkt.

dieser Erscheinung lag wohl in der seit der Römerherrschaft noch festwurzelnden Anschauung, dass aller nicht in Privatbesitz übergegangene Boden königlich sei, während nach deutscher Anschauung der Markgenossenschaft das Eigentum an der noch ungerodeten Allmende zusteht.

Doch stand das Nutzungsrecht der als königlich geltenden Wälder und Alpen in Rätien den Inhabern königlicher Güter zu. Mit den letztern gingen auch die erstern an den Bischof über. Von diesen innert der bischöflichen Grundherrschaft bestehenden Genossenschaften, die man als grundherrliche Markgenossenschaften [1]) bezeichnen kann, haben wir bereits gesprochen.

In spätern Jahrhunderten werden wir noch weiteren Markgenossenschaften begegnen, die sich erst später ausbildeten. Als Ansatz zu der spätern Markgenossenschaft Chur, die wohl das ehemalige Cent umfasste, ist die gemeinschaftliche Nutzung der Schafweide in der Churer Cent zu betrachten, deren Zins im Jahre 960 vom König dem Bischof überlassen wurde.

4. Kapitel.

Leiheformen.

Unsere bisherigen Ausführungen haben bereits ergeben, von welcher Bedeutung die Landleihe war. Es lohnt sich daher, in einem besonderen Kapitel zu untersuchen, in welchen Formen dieselbe auftritt. Nun fliessen aber unsere Quellen über diesen Punkt recht dürftig. Gewisse Anhaltspunkte ergeben sich aus Tellos Testament, dem königlichen Urbar und einigen Königsurkunden. Einzelheiten über eine Leiheform berichtet für diese Zeit ein

[1]) Heusler, Deutsches Privatrecht I 262 ff.

einziges Schriftstück. Es ist dies die Bestätigung eines Precarienvertrages aus dem Jahr 857 [1]).

Daraus lässt sich folgendes entnehmen. Eine Frau Waltrad übergibt ihren Grundbesitz in Meran der Kirche zu Chur, als deren Vorsteher Esso genannt wird. Sie erhält dagegen (in recompensationem traditionis suae) als Precarie (in precariam) die Villa Cerones (Scharans) mit allem, was dazu gehört, nebst einem Weingarten in Anives (Danis?) zu lebenslänglichem Genuss, ohne dass ein Zins gefordert wird. Nach ihrem Tode fällt also der Hof Scharans wieder an das Bistum. Eine solche Hingabe der Besitzungen seitens kleiner Grundeigentümer, die sich natürlich in erster Linie des Schutzes der immer mächtiger werdenden Kirche versichern und dann vielleicht in zweiter Linie für ihr Seelenheil ein übriges tun wollten [2]), wird damals sicher oft vorgekommen sein und musste zur Vergrösserung des Kirchengutes auch ziemlich beitragen.

Nun ist dieser einzelne Fall natürlich nicht geeignet, die Institution des Precarienvertrages nach allen Seiten hin zu beleuchten. Weitern zuverlässigen Aufschluss geben uns aber Seeligers ausgezeichnete Untersuchungen über Grundherrschaft [3]), in denen namentlich auch der im Stiftsarchiv St. Gallen vorhandene reiche Stoff [4]) in trefflicher Weise verarbeitet ist.

Die Precarien der fränkischen Zeit wurzeln im römischen Precarium [5]). In diesem bekannten Verhältnis des römischen Rechts wird Gut verliehen mit der Verpflichtung des Empfängers, dasselbe *jederzeit* zurückgeben zu

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 29.

[2]) «pro remedio animae» lautet gewöhnlich die urkundliche Anfangsformel.

[3]) Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter; siehe auch Caro, Studien zu den ältern St. Galler Urkunden.

[4]) Wartmann, St. Galler Urkundenbuch.

[5]) Seeliger a. a. O. 13.

müssen, auch wenn Bestimmungen über die Zeit der Rückgabe getroffen sein sollten. Die Grundlage des Verhältnisses bildet die von einer Seite ausgesprochene Bitte (precarium). Und die Verleihung findet statt unter dem Vorbehalt des beliebigen Widerrufs seitens des Gebers.

Im fränkischen Reich erscheint dann das Precarium in mannigfacher Ausbildung. Die Ausdrücke « precarium », « precaria », « precatoria », « precatus » usw. sind identisch[1]); sie bedeuten die Bitte um Verleihung eines Gutes zu Niessbrauch und im besondern die dabei ausgestellte Bitturkunde. Die üblich gewordene fünfjährige Erneuerung der Bitturkunde deutet nicht etwa darauf hin, dass das Precarium als ein gerade fünf Jahre geltender Vertrag anzusehen sei, sondern soll bloss nachdrücklich die Rechte des Herrn schützen[2]). Die im Vertrag vorgesehene Dauer der Leihe ist verschieden. Selten wird der dem Beliehenen ungünstige Grundsatz des römischen Rechts angewendet. Das gewöhnliche ist die Leihe auf Lebenszeit, wie wir sie auch bei der Precaria der Frau Waltrada getroffen haben. Dann wird aber oft die Dauer der Leihe auch auf die nächsten Erben ausgedehnt, sei es nach einer in den Vertrag aufgenommenen dahin lautenden Klausel, sei es ohne solche; und im Lauf der Zeit macht die Erblichkeit weitere Fortschritte, wie besonders aus den St. Galler Urkunden hervorgeht[3]). Die Gegenleistung kann bestehen in einem Zins (census), zu dem auch persönliche Dienste (opus) hinzukommen können. Dieser Zins wird besonders dann zu einem Rekognitionszins werden oder ganz wegfallen, wenn der Precarist sein durch vorausgegangene Tradition hingegebenes Gut zur Leihe wieder erhält (precaria oblata) oder an Stelle desselben mit andern Gütern beliehen wird, wie das in unserer Urkunde vom Jahr 857 der Fall ist.

---

[1]) Seeliger a. a. O. 13.
[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 299.
[3]) Caro a. a. O. 244 ff.

Bei Unterlassung der festgesetzten Abgaben tritt entweder Entziehung des Gutes ein, oder es wird Bürgschaft gefordert, je nach dem Wortlaut des Vertrages. Das durch die Precaria geschaffene Leiheverhältnis ist ein freies, d. h. es beeinflusst im allgemeinen nicht den Stand des Beliehenen. Und der Beliehene kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Das allen Precarienverträgen gemeinsame ist also im Anfang bloss die Bitturkunde [1]). Indem in der Folge hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, die Kirche sich der Precarienleihe bedient, und der Satz, dass Kirchengut nur nach einer Gegengabe ausgeliehen werden dürfe, immer mehr Geltung erlangt, wird dann aber im IX. Jahrhundert die vorausgegangene Tradition zum Charakteristikum der Precarienleihe [2]). In der dem IX. Jahrhundert folgenden Entwicklung ist weiter zu beobachten, dass der Precarist überaus häufig « Eigen auf Lebenszeit » erhält. Daneben werden durch Precarien aber auch Erbzinsverhältnisse geschaffen. Als Preis des per precariam erhaltenen Gutes tritt nun manchmal Hingabe der Freiheit auf [3]).

Diese ungemeine Vielfältigkeit der Precarienleihe bringt es mit sich, dass die Stellung des Precaristen zu der herrschaftlichen Gutswirtschaft eine ganz verschiedene sein kann. Der eine Precarist bleibt von derselben vollständig unabhängig, der andere nimmt teil an den Vorteilen der Wirtschaftsgemeinschaft und benutzt die Allmende; der eine bleibt frei, auch indem er landwirtschaftliche Dienste übernimmt (er kann dieselben einfach durch Knechte ausführen lassen); der andere sinkt mit der Zugehörigkeit zu dem engern Gutsverbande in den Hörigenstand hinab. Soviel über die Precarienleihe.

---

[1]) Seeliger a. a. O. 21.

[2]) Davon ausgenommen sind eine Zeitlang noch die precaria verbo regis; nachher erscheinen königliche Verfügungen über Kirchengut nicht mehr als « precarien », siehe Seeliger a. a. O. 47.

[3]) Seeliger a. a. O. 49.



Wir wollen uns nun vergegenwärtigen, welche Leihen noch im fränkischen Reiche gebräuchlich waren, und in das dabei gewonnene System die in Rätien ausser den Precarien vorkommenden Leiheformen einzuordnen suchen. Es scheint uns dieses Vorgehen um so zulässiger, als fast alles, was aus Rätien über Leihen uns bekannt ist, königliches Gut oder bischöfliches Gut, das früher königlich war, betrifft und hinsichtlich dieses Gutes sicher fränkisches Leiherecht gültig war.

Als bekannte fränkische Leiheform ist einmal das Beneficium zu nennen. Das Beneficium zur Merowingerzeit kann dem Beliehenen an dem geliehenen Gut sehr verschiedene Rechte gewähren, aber immer nur beschränkte Nutzungsrechte. Es schliesst also die Precarie in sich, daneben aber noch Verleihungen, die ohne Bitturkunde vor sich gehen. So verleiht der König «sub usu beneficii», ohne eine Bitturkunde entgegenzunehmen. Auch die Kirche gewährte anfangs Leihen ohne Precarienbrief [1]).

Im 9. Jahrhundert gehen dann die Benefizien und die Precarien begrifflich auseinander. Benefizien verpflichten den Beliehenen stets zu Zins, Dienst oder wenigstens Dienstbereitschaft [2]). Von ihnen unterscheidet sich auch das Eigen auf Lebenszeit. Das letztere gewährt dem Herrn ungestörten Besitz bis zum Tode und legt ihm keinerlei Verpflichtung auf. Bloss darf keine Verminderung oder Verschlechterung des Besitztums eintreten [3]). Die Benefizialleihe steht Freien und Unfreien offen [4]). Da sie als Gegenleistung neben höfischen, militärischen und landwirtschaftlichen Dienstleistungen auch Zinse kennt, steht sie nicht im Gegensatz zum Zinsgut überhaupt. Vom Gutsland im engern Sinne unterscheidet sich das Benefizialland wie auch

---

[1]) Seeliger a. a. O. 29.
[2]) Seeliger a. a. O. 32.
[3]) Seeliger a. a. O. 33.
[4]) Seeliger a. a. O. 34.

das Zinsland dadurch, dass es im landwirtschaftlichen Eigenbetrieb der Herrschaft nicht ein unentbehrliches Glied bildet, mag es auch vorübergehend in subsidiärer Weise landwirtschaftliche Dienste zu tragen haben. Das Beneficium wird meist auf Lebenszeit, selten auf kürzere Zeit, manchmal aber erblich verliehen. Allen Benefizien gemeinsam ist die Eigenschaft als höhere Leihe.

Somit sind in späterer Zeit die Gebiete der Benefizien und Precarien vergleichbar zwei sich schneidenden Kreisen. Es gibt Beneficien, die Precarien sind, und andere. Es gibt Precarien, die Benefizien sind, und solche, die nicht Benefizien sind [1]).

Sehen wir nun, was den rätischen Quellen über die Leihen zu entnehmen ist. Von den im Testamente Tellos vorkommenden Leihen, von denen wir im vorigen Kapitel schon gesprochen, sehen wir hier ab, weil anzunehmen ist, dass dieselben noch mehr römischen Charakter tragen.

Dem Reichsurbar kann folgendes entnommen werden. Als « Benefizien » mit dem Namen des Belehnten werden aufgeführt ganze « curtes », kleinere Komplexe Landes (de terra arabili iugera x) und auch nur einzelne mansi. Viele der Belehnten sind offenbar königliche Beamte. Dies stimmt auch damit überein, dass die aufgeführten Namen meist deutschen Stammes sind. Die höheren Beamten werden « curtes » als Dienstlehen gehabt haben, die niederen kleinere Benefizien. So war der Königshof in Chur Beneficium des Grafen Adalbert. Und dessen Vasalle Bernhard war mit sogenannten « Berggütern » (in locis montanis beneficium) belehnt. Dass auch nur einzelne Huben in Benefizialleihe vergeben wurden, haben wir schon früher gesehen. Gewöhnlich wurden in solcher Leihe mit den Huben die Zinse und Dienste der Hufenbauern den Belehnten verliehen, und die Grundherrschaft begnügte sich mitunter mit einem Rekognitionszins oder bloss dem Versprechen

---

[1]) Seeliger a. a. O. 52.

eventueller Gefolgschaft [1]). Die mit dem Königshof Chur dem Bischof übergebenen mansi, die zu Beneficium vergeben waren, werden ausdrücklich denjenigen gegenübergestellt, die « serviant ad curtem dominicam », d. h. zum engern Gutsverband gehören [2]). Sonstige verliehene Morgen Landes und mansi, die ohne die Bezeichnung Beneficium aufgeführt werden, können « Eigen auf Lebenszeit » gewesen sein. Möglich ist es aber auch, dass diese hauptsächlich Zinsleihen waren und dass die Bezeichnung Beneficium besonders da angeführt ist, wo die Beliehenen (wie z. B. die Beamten) persönliche Dienste leisten mussten.

In der Stadt Chur wird der Bischof auch zahlreiche Häuser in Leihe vergeben haben, d. h. gewöhnlich bildet die Area (Bauplatz) den Gegenstand der Leihe oder der Tradition überhaupt [3]), seltener das Gebäude. Denn der Beliehene baut in der Regel selbst das Haus auf dem ihm geliehenen Boden [4]).

5. Kapitel.

Stand der Bevölkerung.

Im Testamente Tellos treten uns Freie, Halbfreie und Leibeigene entgegen. Als Freie betrachte ich die mit Namen aufgeführten Besitzer der an Tellos Güter angrenzenden Grundstücke. Sicherlich sassen auch auf Tellos Besitzungen Freie, welche aber natürlich in einer Traditionsurkunde nicht genannt werden, da sie nicht Gegenstand der Tradition sind wie die Halbfreien und Sklaven. Halbfreie sind die aufgeführten Colonen. Nun werden in lateinischen Ur-

---

[1]) Seeliger a. a. O. 37.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 56.
[3]) Rietschel a. a. O. 70 ff.
[4]) Schröder a. a. O. 463.

kunden die deutschen Hörigen Colonen genannt. Doch sind die um diese Zeit in Rätien auftretenden coloni nicht als deutsche Hörige, sondern als römische Colonen anzusehen [1]), allerdings vergleichbar den erstern. Sie sind « glebae ad scripti », d. h. sie können weder vom Gut sich entfernen noch entfernt werden. Gegen eine bestimmte Naturalgabe bebauen sie das Gut des Herrn auf eigene Rechnung. Sie sind soweit persönlich frei, dass sie gültige Ehen eingehen und sich Eigentum erwerben können. Doch dürfen sie ihr Sondergut (in unserer Urkunde Sonderum genannt) nicht veräussern.

Dieser Colonat scheint aber in Rätien seinen Charakter nicht durchweg beibehalten zu haben. Über einzelne Colonen, die kein Gut bebauen, verfügt Tello wie über Leibeigene [2]). Von Leibeigenen wird im Testament ein einziger aufgeführt, der « servus Viventius ». Nun lässt, wie schon Planta bemerkt hat, die Zahl der aufgeführten Colonen und Leibeigenen keinen sichern Schluss auf die Ausdehnung dieser Klassen zu. Der Sklave Viventius wird bloss genannt, weil er ein an das Kloster Disentis übergehendes Haus bewohnt. Die Haus- und persönliche Dienste verrichtenden Leibeigenen werden nicht genannt. Und die aufgeführten Colonen (coloni de ipsa curte . . .) gehörten wahrscheinlich dem engern Gutsverband an. Daneben sassen aber noch Colonen auf sogenannten Colonien.

Ähnliche Schlüsse erlaubt das königliche Urbar. Die mit Namen aufgezählten Inhaber von Land sind Beamte, freie Zinsbauern oder mit lebenslänglichem Eigen belehnte Freie. Die freien mansuarii stehen entweder ausser dem engern Gutsverbande, oder sie sitzen auf den mansi ingenuiles der Herrschaft. Besonders werden als Freie hervorgehoben z. B. die Fischer in Wallenstadt. Der Colonat auf den vom König an den Bischof übergegangenen Gü-

---

[1]) Planta a. a. O. 292.
[2]) Planta a. a. O. 293.

tern mag bereits eine Vermischung der römischen coloni und deutschen Hörigen darstellen. Hie und da werden im Urbar in Verbindung mit Gütern und Beliehenen auch Leibeigene (mancipia) genannt [1]). Colonen werden nur ganz vereinzelt aufgeführt. Es sind dies also wohl auch solche, die eine den Leibeigenen ähnliche Stellung einnahmen, während die wirklichen Grundhörigen nicht besonders genannt, sondern in den aufgeführten Huben inbegriffen sind. Die samthaft (nicht mit Namen) als Hubeninhaber aufgeführten vineatores (Weingärtner) sind als eine bevorrechtete Klasse der Halbfreien aufzufassen. Da sie dem deutschen Hörigenrecht bekannt sind [2]), könnte man ihr Vorkommen in unserem Urbar als Merkmal der in Rätien auftretenden deutschen Hörigkeit auffassen. Auch in der Tauschurkunde vom Jahr 960 werden neben den tradierten Leibeigenen beiderlei Geschlechts und den Colonen besonders die vineatores genannt, ausser ihnen aber noch die sogenannten vassellarii de montanis und coloni montanarici (coloni de montanis sc. bonis), Sennereiknechte und Bergcolonen. Erstere waren wahrscheinlich Leibeigene und werden ausdrücklich genannt, weil sie wegen ihrer besondern beruflichen Ausbildung und Übung unter den Leibeigenen immerhin eine besondere Stellung einnehmen mussten. Die Bergcolonen waren vielleicht vor den übrigen Colonen in irgend einer Beziehung bevorrechtet. Planta verbindet in der Aufzählung der mit dem Königshof tradierten Leute die Ausdrücke « colonis et vassellariis cunctis de montanis » und schliesst daraus, dass es nur in den Bergen Colonen gegeben habe und somit die im Tal liegenden Güter auf Rechnung des Grafen (also wohl nur durch Leibeigene) bewirtschaftet worden seien. Dieser Schluss scheint mir gekünstelt. Ich trenne « colonis » von dem nachfolgenden

[1]) Lässt sich der etwa vorkommende Ausdruck « mancipia ab ducta sunt », « femina ab ducta est » usw. nicht mit Beziehung auf die Natur des Urbars als Revindikationsrodel deuten?

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 462, Anm. 87.

Passus «et vassellariis de montanis» ab. Dann bezieht sich ersterer Ausdruck an dieser Stelle nicht nur auf die an anderer Stelle genannten Coloni montanarici, sondern auf die Colonen überhaupt, und mit dem «et» werden besonders noch die «vassellarii» hinzugefügt, die begreiflicherweise nur in den Bergen vorkommen. Nachrichten über besonders für die deutschen Hörigen charakteristischen Abgaben habe ich in den bündnerischen Quellen dieser Zeit nicht gefunden.

Dass in der bischöflichen Grundherrschaft viele Freie sassen, ist nicht zu bezweifeln. In dem Immunitätsdiplom Ottos III. werden sie ausdrücklich genannt. Wie es sich damit speziell in der Stadt Chur verhielt, ist aus den Quellen nicht zu ersehen; doch darf vermutet werden, dass auch dort der Bischof zahlreiche freie Zinsleute hatte.

6. Kapitel.

Gerichtsbarkeit innert der Grundherrschaft.

In der ersten Entwicklung der bischöflichen Grundherrschaft ist ihr Gebiet dem öffentlichen Gericht in gleicher Weise unterstellt wie das übrige Land. Dadurch, dass sich Freie als Inhaber kirchlicher Güter in ein dingliches Abhängigkeitsverhältnis begeben, werden sie nicht dem öffentlichen Gerichtsstand ihrer Volksgenossen entzogen. Dies darf für die Besitzungen des Churer Bischofs um so eher angenommen werden, als derselbe, wie wir gesehen, während der Merowingerzeit und noch darüber hinaus auch die weltliche Herrschaft über Rätien in Händen hielt. Eine besondere Stellung musste der Inhaber einer Grundherrschaft aber immerhin wegen der grossen Zahl seiner Unfreien einnehmen. Über diese hatte er kraft des persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses der Unfreien vom Herrn auch wichtige richterliche Befugnisse. Die ursprünglich

dem Herrn zustehende volle Gewalt über den Sklaven, mit der aber auch die volle Verantwortlichkeit für Handlungen desselben nach aussen verbunden war, wurde allerdings im Frankenreiche abgeschwächt, indem die ausser der Herrschaft von Unfreien begangenen schweren Verbrechen vor dem öffentlichen Gericht behandelt werden mussten und auch für das Verfahren vor dem herrschaftlichen Gericht ein Prozess- und Strafrecht vom Staat aufgestellt wurde [1]. Doch erledigte das Gericht der Herrschaft alle in ihrem Bereich vorgefallenen Strafsachen der servi, übte also nicht nur Niedergerichtsbarkeit. Als freiwillig gewähltes Forum nahm es auch Klagen Auswärtiger entgegen. Später nimmt der Staat den servus dem Herrn gegenüber noch mehr in Schutz. Letzterer hat nicht mehr Gewalt über das Leben seiner Unfreien. Über diese Unfreien kann bloss ein mit dem Königsbann beliehener Kriminalrichter schwere Strafen verhängen. Placita publica und Placita generalia werden auch für die Unfreien gehalten. Diese Grundsätze müssen in der Hauptsache auch in Rätien Geltung besessen haben.

Aber auch gegenüber Freien, die sich in das mundium [2] eines Grossen begeben, nimmt kraft dieses persönlichen Schutzverhältnisses der Herr in Gerichtssachen eine besondere Stellung ein. Die Mundleute des Königs dürfen ihre Rechtssachen bis vor den König bringen. Private Mundleute werden von ihrem Herrn vor Gericht vertreten. Oft wurde nicht nur die Person dieser Mundleute sondern auch ihr Gut in das Schutzverhältnis einbezogen.

Die Beziehungen zwischen dem Fürstbischof von Chur und seinen Mundleuten mögen nun eher dem Verhältnis des Königs zu seinen Mundleuten entsprochen haben als

---

[1]) Seeliger a. a. O. 62 ff.

[2]) Das fränkische Mundium ist entstanden aus einer Verschmelzung der germanischen Munt und des gallo-römischen Klientelverhältnisses.

demjenigen eines privaten Mundherrn zu seinen Leuten. Denn der Bischof von Chur war eben auch Inhaber der öffentlichen Gewalt in Rätien. Und wirklich ist aus der lex romana curiensis, deren Geltung für Rätien wir bereits festgestellt haben, zu ersehen, dass Klagen gegen Vasallen des Bischofs von diesem selbst erledigt wurden [1]. Dass auch dingliche Abhängigkeit Freier von einem Herrn gerichtliche Abhängigkeit zur Folge hatte, erhellt erst aus spätern Urkunden. Nach dem Wormser Kapitular vom Jahre 829 [2] dürfen Freie, die kein eigen Gut besitzen, sondern auf herrschaftlichem Boden sitzen, zwar im Gericht als Eidshelfer fungieren, aber nicht über das Eigengut eines andern Freien Zeugnis ablegen. Freie dagegen, die noch Eigengut haben und auf Herrschaftsland wohnen, können auch in Prozessen um Eigengut Freier Zeugnis ablegen.

Eine zunächst für Italien getroffene Bestimmung aus dem Jahr 856 [3] sagt aus, dass die auf fremdem Herrschaftsgut angesiedelten Freien von ihren Patronen vor Gericht gebracht werden sollen.

Auch aus einer Gerichtsverhandlung aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts [4] geht hervor, dass Freie nur dann in den Gerichtsverband eines Grundherrn eintreten, wenn sie ausser dem von diesem geliehenen Leihegut kein freies Eigen besitzen. In diesem Fall hat eben der öffentliche Gerichtsbeamte kein Mittel, die zwingende Gewalt unmittelbar auszuüben, und wendet sich darum an den Grundherrn als Zwischeninstanz.

Diesem Stand der Dinge im zehnten Jahrhundert entspricht es, wenn gegen Ende des neunten Jahrhunderts, wie aus der lex romana curiensis hervorzugehen scheint,

---

[1] Lex romana curiensis II, I, 2.
[2] C 193, c 6, S. 19; Seeliger a. a. O. 75.
[3] C 215, c 4, S. 91; Seeliger a. a. O. 75.
[4] Wartmann **2** 322, 333.

die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Bischofs von Chur noch nicht sehr ausgebildet erscheint. Die freien Hintersassen konnten nämlich nach diesem Gesetzbuch [1]) elektiv beim öffentlichen oder beim «Privatrichter» (hoc est privatus sc. judex qui actor ecclesiarum est) klagen. Diese verhältnismässig noch geringe Bedeutung der Hofgerichtsbarkeit spricht meines Erachtens neben andern Gründen auch dafür, dass die ungefähr gleichzeitig erlassenen capitula Remedii mit strafrechtlichem Charakter nicht ein Ausfluss der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit sind, sondern öffentlich-rechtliche Natur besitzen. Anderer Ansicht über den Charakter der capitula Remedii und über die Bedeutung der Churer Immunität dieser Zeit sind begreiflicherweise besonders die Forscher, welche das Diplom Karls des Grossen [2]) nur auf die geistlichen Befugnisse des Bischofs Constantius beziehen und also die Ansicht, dass in den Händen dieses Bischofs geistliche und weltliche Gewalt noch vereinigt gewesen, ablehnen. So hält Zeumer dafür [3]), dass die capitula Remedii als strafrechtliche Novelle zur lex für den Bereich der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit zu betrachten seien. Nach Brunner [4]) « finden sie ihre Erklärung in einer weitgehenden Immunitätsgerichtsbarkeit des Bischofes von Chur und sind für die Immunitätsleute desselben bestimmt». Doch ergeben sich mir aus dem Inhalt der capitula Remedii keine überzeugenden Gründe für diese Auslegung ihrer Bedeutung oder gar dafür, dass Remedius nicht mehr Inhaber der weltlichen Gewalt gewesen. Im Gegenteil, wir brauchen uns nicht *bloss* damit zufrieden zu geben, dass unsere auf gewichtigen Gründen [5]) fussende Ansicht von der weltlichen Stel-

---

[1]) Lex romana curiensis **2**, **18** 2; Planta a. a. O. 347.

[2]) Cod. dipl. **1** Nr. 10.

[3]) Zeumer a. a. O. 47 ff.

[4]) Deutsche Rechtsgeschichte 364.

[5]) Als solche haben wir angeführt dem Wortlaut des Diploms Karls des Grossen, die in der lex uns entgegentretende, wenig ent-

lung des Constantius und Remedius durch den Inhalt der capitula Remedii nicht erschüttert wird und dass eine solche Stellung des Bischofs von Chur, wie wir sie annehmen, eine öffentlich-rechtliche Bedeutung der capitula Remedii auf natürliche Weise erklärt, sondern diese Kodifikation liefert sogar weitere Anhaltspunkte *für* unsere Auffassung [1]).

Die CR gelten nur für die unter der Herrschaft des Bischofs Remedius stehenden Romanen [2]). Nun galt, wie wir wissen, in Rätien der Grundsatz des nationalen Rechtes mit der Beschränkung, dass Reichsgesetze für alle Untertanen des fränkischen Reiches Kraft besassen. Wenn aber die CR Ausfluss der Immunitätsgerichtsbarkeit wären, müssten sie sich auch auf die deutschen Hintersassen beziehen [3]). Und solche wird der Bischof, wenn sie sich zu dieser Zeit auch noch weit in der Minderzahl befunden haben werden, doch gehabt haben.

Ferner wäre, wie es Zeumer auch vorkommt, die Aufführung des «judex publicus» unter den bischöflichen Hofämtern etwas unangebracht, wenn den capitula keine öffentlich-rechtliche Bedeutung zukäme. Mit diesen Feststellungen hinsichtlich der CR wollen wir uns begnügen.

---

wickelte Immunitätsgerichtsbarkeit und die Bittschrift Victors II. Wir führen hier ferner an die Briefe des Abtes Alcuin an Remedius und die förmliche Immunitätserteilung durch Ludwig den Frommen im Jahre 851. Auf diesen letzten Punkt kommen wir auf S. 54 zurück.

[1]) Auch Huber, Schweizerische Rechtsgeschichte, Planta a. a. O. 309, Juvalt a. a. O. 78 und Mutzner a. a. O. 78 sehen in den CR ein Zeugnis für die Vereinigung der geistlichen und der weltlichen Gewalt in der Hand des Remedius.

[2]) c. 3: ut nullus de romanis hominibus, qui ad dominum Remedium episcopum pertinent, ausus sit . . . Planta übersetzt — nach meiner Ansicht unrichtig — den Passus «qui pertinent ad dominum Remedium episcopum» mit «die zur Diözese gehören».

[3]) Vergl. auch Mutzner a. a. O. 79.

Wir haben bisher also gesehem, dass dem Bischof als Grundherr kraft persönlicher und dinglicher Verhältnisse eine Vertretung seiner unfreien und freien Abhängigen vor Gericht und eine gewisse Gerichtsbarkeit über sie zustand, während im übrigen sein Gebiet der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterstand. Nun wird aber in Rätien bis zur Einführung der Gauverfassung die öffentliche Gerichtsbarkeit auch vom Bischof als Inhaber der gräflichen Rechte oder seinem Stellvertreter in Gerichtssachen, dem «judex publicus», und den öffentlichen Unterrichtern, vergleichbar den fränkischen Centenaren, nach deutschem Gerichtsverfahren ausgeübt. Man muss nun annehmen, dass die oben genannten, dem Bischof persönlich zustehenden, nicht vom König delegierten Rechte durch die bischöflichen Beamten, die Schultheissen, ausgeübt wurden, sowohl vor der Einsetzung von Grafen als auch ganz besonders, nachdem das öffentliche Gericht nicht mehr vom Bischof und den ihm unterstellten Richtern sondern den Gaugrafen und Centenaren gehalten wurde. — Gewisse grundherrliche Herrschaftskreise waren also schon früh entstanden. Geschlossenheit erlangten sie aber erst durch die förmliche Immunitätserteilung. Eine solche enthält das Diplom Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 831 [1]). Möglich ist es, dass auch schon Karl der Grosse durch eine uns verloren gegangene Urkunde der Kirche zu Chur die Immunität verlieh. In der obgenannten Urkunde Ludwigs des Frommen wird verordnet, «ut nullus judex publicus vel quislibet et judiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratae ecclesiae ad causas judiciario more audiendas vel freda aut tributa exigenda . . . (Lücke im Text) ad paratas faciendas aut fide jussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae super terram ipsius commanentes injuste distringendo aut ullas redibitiones aut inlicitas occasiones . . . (Lücke) ullis tem-

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 20.

poribus ingredi aud ... (Lücke; wahrscheinlich zu ergänzen mit: audeat neve bona quae supra) memorata sunt penitus exigere presumat.» Kein Graf oder sonstiger Gerichtsbeamte soll also kirchlichen Grund und Boden betreten, um Gericht zu halten, Friedensgelder und Grundsteuern zu erheben, Reisequartier und Verpflegung zu fordern, Bürgschaft sich leisten zu lassen (für das Erscheinen vor Gericht) oder die kirchlichen Hintersassen ungerechterweise vor Gericht zu laden oder irgend welche Abgaben oder unstatthafte aussergewöhnliche Leistungen zu erheben. Betont ist also hauptsächlich, dass der Graf das kirchliche Gebiet nicht *betreten* dürfe, um Gefälle zu erheben. Soll aber damit gesagt sein, dass in Zukunft alle gerichtlichen Einkünfte der Immunitätsherrschaft zufallen sollen? Aus unserer Urkunde geht die Antwort auf diese Frage nicht hervor. Doch muss sie, nach andern Quellen [1]) zu schliessen, in verneinendem Sinne beantwortet werden. Und wie wir sehen werden, ging durch solche Immunitätsdiplome nicht die ganze Gerichtsbarkeit auf die bischöfliche Herrschaft über, somit auch nicht alle Einkünfte. Denn das Recht auf Genuss der materiellen Vorteile geht so weit wie das Recht auf Gerichtsbarkeit. Somit fielen fiskalische Gefälle, die bei Prozessen der Immunitätsleute untereinander zu erheben waren, schlechthin der Immunitätsherrschaft zu. Wo aber der kirchliche Vogt nur die Zwischeninstanz zwischen den Parteien und dem gräflichen Gericht bildete, da nahm das letztere auch an dem Genuss der Bussgelder teil. Bloss schritt es nicht gegen den Einzelnen ein, sondern liess sämtliche Bussen durch die Immunitäten eintreiben. So erscheinen die Immunitäten immer noch als Bestandteile der Grafschaft [2]), allerdings als geschlos-

---

[1]) Siehe Seeliger a. a. O. 80.

[2]) Darum ist z. B. in den St. Galler Urkunden am Schluss stets der Graf genannt, unter dessen Amtsführung das verbriefte Geschäft abgeschlossen wurde. Seeliger a. a. O. 95.

sene Kreise, deren Vertretung gegenüber dem Grafen dem Vogt obliegt.

Wie weit ging nun die dem Bischof von Chur durch genanntes Immunitätsdiplom zugewiesene Gerichtsbarkeit? Wie schon gesagt, ist hauptsächlich betont, dass der «introitus» ins kirchliche Gebiet zur Eintreibung von Gefällen dem Grafen untersagt sei. Über die Kompetenzen des Immunitätsgerichts dagegen ist eigentlich nichts ausgesagt. Daraus darf man mit Recht schliessen, dass durch diese Urkunde keine neuen richterlichen Befugnisse dem Bischof zugestanden werden, sondern dass in der Hauptsache bloss Rechte, die er tatsächlich schon längst ausgeübt und die wir bereits kennen, hier ihre Bestätigung finden und allerdings durch das neu hinzugekommene Vorrecht (Verbot des «introitus» der öffentlichen Beamten) sich zu einer selbständigeren Gerichtsbarkeit auswachsen.

Die sachlichen Kompetenzen des herrschaftlichen Gerichts darf man sich aber zunächst folgendermassen vorstellen. Grundstreitigkeiten gehörten, soweit sie kirchlichen Boden betrafen, vor das Forum der Immunität. Innere Angelegenheiten wurden in allen Fällen vom herrschaftlichen Gericht erledigt, wenn sie Unfreie betrafen, nur bei leichtern Fällen dagegen, wenn sie Freie betrafen. Hinsichtlich der Externa mochte der Gerichtsstand Freier und Unfreier der gleiche sein; schwere Fälle behandelte unter Vermittlung der Immunitätsbeamten das öffentliche Gericht, leichte Fälle das herrschaftliche Gericht. Darin also, dass bei auswärtigen Klagen in leichtern Fällen das herrschaftliche Gericht feste Instanz geworden, zeigte sich der Hauptfortschritt, den das herrschaftliche Gericht in seiner Entwicklung zur Selbständigkeit getan. Dieser Schritt geschieht aber etwa nicht *gegen* den Willen des Staates, sondern *mit* dessen Billigung, weshalb später der Vogt der Immunität gewöhnlich mit dem Königsbann belehnt wird. Nach der gegebenen Umgrenzung der sachlichen Kompetenz ist also der Bedeutung des Diplomes vom Jahr 831

nicht eine solche Tragweite beizumessen, wie es Planta [1]) und Plattner [2]) tun. Dass wir aber mit Recht die Churer Immunität nach den Verhältnissen der übrigen Immunitäten im fränkischen Reich beurteilen und ihr keine Sonderstellung einräumen, geht daraus hervor, dass in der noch besonders zu besprechenden Bestätigungsurkunde Ottos III. [3]) die Kompetenz des Immunitätsbeamten als eine solche charakterisiert wird, «sicut mos est in aliis episcopiis nostri regni», und dass in gewissen Beziehungen diese Urkunde sogar weniger weit geht als andere königliche Immunitätsverleihungen [4]).

Fragen wir nun nach der räumlichen Kompetenz der durch unsere Urkunde überwiesenen Immunitätsgerichtsbarkeit! Da der Immunität ein territoriales und ein persönliches Moment zugrunde liegt, können wir obige Frage differenzieren: Über welches Gebiet und über welche Personen erstreckte sich die Immunität?

Zum Immunitätsgebiet soll alles Kirchenland, auch dasjenige, welches nach Erteilung des Immunitätsprivilegs hinzukommt, gehören. Also auch das Benefizialland. Nun denke man sich den Fall, dass Kirchengut an einen mächtigen Herrn als Beneficium vergabt worden. Solche Fälle werden uns zwar aus dieser Zeit aus Rätien nicht gemeldet und werden auch nicht leicht vorgekommen sein, weil in Rätien ausser dem Bischof und einigen Klöstern keine grossen Grundherren vorkommen. Es ist aber der Fall denkbar, dass z. B. von den elsässischen Besitzungen des Bischofs Gut zu solchen Benefizien abgegeben ward. Dann hätte die bischöfliche Immunitätsgerichtsbarkeit hinsichtlich dieser Besitzungen sicher nur Fragen, welche die Grundherrschaft und Landleihe angingen, beschlagen. Im

---

[1]) Planta a. a. O. 386.
[2]) Plattner a. a. O. 17.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 69.
[4]) Siehe unten S. 60.

übrigen aber wären die Hintersassen dieses Landes nicht dem Herrschaftsgericht des Bischofs sondern demjenigen des belehnten Herrn unterstanden. Dagegen befanden sich mit Benefizien beliehene kleine Leute unter der bischöflichen Immunität. So konnten die ausser dem engern Gutsverband sitzenden Inhaber von Kirchengut bald zur Immunität des Bischofs gehören, bald auch nicht.

Was dann die Frage anbelangt, wie weit die Immunität sich über abhängige Personen erstreckte, so ist als selbstverständlich anzunehmen, dass dieselben, solange sie sich im Gebiete der Immunität befanden, ihr unterstellt waren. Verliessen sie dagegen das Gebiet der Immunität, so ging, wie wir noch sehen werden, gewöhnlich der Herr, von dem sie persönlich abhängig waren, ganz oder teilweise der Gerichtsherrschaft verlustig, die er neben der Leibherrschaft früher über sie ausgeübt.

Als Bestätigung der Urkunde vom Jahr 831 kann man das Diplom Lothars vom Jahr 843 [1]) ansehen, durch welches der Kaiser den Bischof Verendar und das Volk in Currätien in Schutz nimmt. Ihrem Sinne nach enthält diese Urkunde eine Bestätigung der bischöflichen Amtsgewalt [2]) Verendars, worin die Immunität auch einbezogen sein mag. Ausdrücklich wiederholt wird die übliche Formel der Immunitätsverleihung nicht.

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 26.

[2]) Juwalt und Zeumer sehen in dem Schirmbrief Lothars eine Bestätigung des Schirmbriefs Karls des Grossen. Ersterer verbindet damit die Meinung, dass auch die Königsurkunde vom Jahr 843 auf eine Vereinigung der weltlichen und geistlichen Gewalt in der Hand des Bischofs deute. Zeumer aber hält dafür, dass schon die Urkunde Karls des Grossen nur auf die geistliche Gewalt des Bischofs sich bezogen habe. Über die Urkunde Karls des Grossen haben wir uns schon ausgesprochen. Hier sei nur noch bemerkt, dass im Vergleich zu dieser die neuere Urkunde so bedeutsame Abweichungen im Text zeigt, dass unsere Auffassung, es handle sich bloss um die geistliche Gewalt des Bischofs, als die gegebene erscheint.

Eine weitere Bestätigung der Rechte des Hochstifts enthält dann auch ein Schutzbrief Ludwigs II. [1]. Durch König Konrad I. wurde sodann im Jahre 912 [2]) dem Bischof Diotholf das Privilegium zugesichert, im Gerichtsverfahren das Inquisitionsrecht anzuwenden. Ursprünglich stand die Befugnis, Inquisitionszeugen amtlich zu laden und auszufragen, nur dem Königsgericht und den missatischen Gerichten zu [3]. Sie konnte aber auch andern Gerichten durch königliches Mandat für einzelne Fälle oder durch besondere Verleihung für das Gerichtsverfahren überhaupt zugestanden werden. Eine solche Verleihung im letztern Sinne sehen wir also in der genannten Königsurkunde vor uns.

Weitern interessanten Aufschluss über die Weiterentwicklung der Immunität in Rätien gibt dann eine Urkunde Ottos III. vom Jahr 988 [4], welche die Churer Immunität bestätigt. Darin heisst es: Nullus dux vel comes . . . habeat postestatem in locis vel villis . . . eidem ecclesiae concessis placita habenda seu bannos tollendos . . . . aut homines ipsius ecclesiae censuales liberos aut servos aliquo modo distringere in aliquibus negotiis ad eandem ecclesiam pertinentibus vel inquietare praesumat, sed omnes propter ecclesiastica servitia et censuus tantum ad placitum advocati . . . sicut mos est in aliis episcopiis nostri regni constringantur et propter censualem terram liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad praefatam ecclesiam pertinentem non in cujuslibet ducis vel comitis aut alicuius judiciariae personae placito nisi in advocati . . . solumodo . . . placito deinceps constringentur.

In erster Linie ist an diesem Text bemerkenswert, dass er nicht bloss die übliche Formel enthält, welche den «introitus» öffentlicher Beamter in das Immunitätsgebiet

---

[1] Vom Jahre 849. Cod. dipl. 1 Nr. 28.
[2] Cod. dipl. 1 Nr. 38.
[3] Schröder a. a. O. 397 ff.
[4] Cod. dipl. 1 Nr. 69.

untersagt sondern auch eine positive Angabe von Kompetenzen des Immunitätsgerichtes. Das gegen die öffentlichen Beamten gerichtete Verbot «homines ipsius ecclesiae censuales aliquo modo distringere in aliquibus ***negotiis ad eandem ecclesiam pertinentibus***» wird im Nachsatz dahin expliziert, dass, wenn es sich um kirchliche Dienste, kirchliche Zinse oder Kirchenland handle, die Kirchenleute nur vor das Gericht des Vogtes geladen werden dürfen. Man darf daraus schliessen, dass in andern Fragen nicht völlige Exemtion von der öffentlichen Gewalt bestand. Dass dies Resultat nicht ganz im Einklang steht mit dem Wortlaut des vorangehenden Satzes, der die zwingende Gewalt der öffentlichen Beamten auf kirchlichem Boden überhaupt ausschliesst, sagt nichts gegen die Richtigkeit unseres Schlusses. Denn bei der Auslegung unseres Immunitätsdiploms muss natürlich besonders auf jene Bestimmungen geachtet werden, welche, weil aus keiner andern Urkunde herübergenommen, für unser Schriftstück besonders charakteristisch sind, nicht aber auf Formeln, die in allen ähnlichen Urkunden wiederkehren.

Wollten wir nun das Privileg Ottos III. dahin interpretieren, dass das Immunitätsgericht überhaupt keine andern Kompetenzen gehabt habe als die oben normierten, so würden wir uns mit unseren aus dem ersten Immunitätsdiplom vom Jahr 831 gezogenen Schlüssen in Widerspruch setzen oder annehmen müssen, dass seit jener Zeit die Immunitätsgerichtsbarkeit bedeutend geschmälert worden sei. So weit gehen wir nicht. Die oben besonders erwähnten Kompetenzen des Immunitätsgerichtes haben meines Erachtens einfach die Bedeutung, dass sie im ganzen Immunitätsgebiet durchwegs und gleichmässig Geltung besitzen. Die übrigen Befugnisse dieses Gerichtes aber sind verschieden abgestuft für die verschiedenen Gebiete des Immunitätsbereiches. Es würde dies nur der Entwicklung entsprechen, die die Immunität im fränkischen Reich in dieser Zeit allgemein durchgemacht hat.

Das Bestreben der Grundherren ging natürlich dahin, ihre Immunitätsherrschaft möglichst abzurunden. Dies war leicht möglich, wo der Grundbesitz in der Hauptsache ein kompaktes Gebiet umfasste. Schwer oder gar nicht ausführbar musste es aber sein, wo der Grundbesitz zersplittert war. Denn der Grundherr hätte allen zwischen seinen Streubesitz eingekeilten fremden Boden erwerben müssen. In solchen Fällen wählten nun die Grundherren den Ausweg, dass sie sich zwar nicht Erwerbung des fremden Grundeigentums, wohl aber der Gerichtsherrschaft zum Ziel setzten. Und ihr Bestreben war von Erfolg begleitet. In dieser Zeit gehen Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft auseinander [1]. In den verschiedensten Abstufungen wird Gerichtsherrschaft unter dem Namen «bannus» verliehen. Aber auch eine wirkliche Immunitätsherrschaft kann die sogenannte «Bannherrschaft» bedeuten. Diese gegenseitige Ausdehnung von verschiedenen Graden der Gerichtsherrschaft über die Grundherrschaft hinaus muss natürlich zur Folge haben, dass innert der Grundherrschaft der Grundherr auch nicht überall eine gleich intensive Immunitätsherrschaft ausübt. Er wird dieselbe am intensivsten in den Zentren seiner Herrschaft ausüben, weniger intensiv in seinen entlegeneren Besitzungen, in denen ja ein anderer Herr bis zu einem gewissen Grade die Bannherrschaft sich erworben haben kann. In der Regel geniesst der engere Gutsverband eine höhere Immunität als das Zinsland. Mögen auch die alten Urkunden die zwingende Gewalt der öffentlichen Beamten von allen Besitzungen einer Immunitätsherrschaft ausschliessen, so ist in dieser Zeit doch die Stellung des Grafen — besonders in der Kriminaljustiz — verschieden gegenüber dem engern Immunitätsgebiet und der Immunität. Die letztere ist nicht durch die hohe Königsbusse von 600 sh. vor dem Betreten des Grafen geschützt.

---

[1]) Seeliger a. a. O. 96 ff.



Ähnliche Verhältnisse wie die geschilderten müssen wir auch in Rätien voraussetzen, wenn schon keine Urkunden das Ausscheiden engerer «emunitates» bezeugen, und dann verstehen wir leicht, was das Privileg Ottos des Dritten sagen will. Fragen, welche kirchliche Dienste, kirchliche Zinse und Kirchengüter betreffen, sollen im ganzen Immunitätsgebiet vom bischöflichen Immunitätsgericht behandelt werden. Für manche Gebiete der weitern Immunität sind damit die Kompetenzen dieses Gerichts erschöpft. In andern Bezirken übte es eine intensivere Gerichtsbarkeit. Am weitesten gehen seine Kompetenzen im nächsten Umkreis des Herrschaftssitzes und der grossen Fronhöfe, also im Umkreise der Kathedrale Chur und der grossen Höfe Almens, Scharans, Zizers. Die Gerichtsbarkeit, welche der Bischof ausserhalb der Grundherrschaft in festen Bannbezirken ausübte, werden wir weiter unten [1] kurz berücksichtigen. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, inwieweit neben dem Gegensatz von weiterer und engerer Immunität auch der Gegensatz von frei und unfrei einer Differenzierung der Gerechtssame rufen musste. Aus der Urkunde Ottos III. erhellt allerdings nicht, ob eine solche Unterscheidung gemacht wurde. Doch darf dies als sicher angenommen werden. Gleichmässig war das in Leihefragen zur Anwendung kommende Recht. Kamen dagegen persönliche Verhältnisse in Betracht, so gelangte verschiedenes Recht gegenüber Freien und Unfreien in Anwendung, sowohl in der höhern Immunität des engern Gutsverbandes, wo z. B. alle Interna der Unfreien, nur die leichtern der Freien dagegen dem allerdings mit dem Königsbann versehenen Vogt der Immunität zur Erledigung überwiesen wurden, als auch in den zu festen Bannkreisen gehörenden Teilen der Immunität und dem zur weitern Immunität zählenden Gebiet, in welch' letzterm die Gerichtsherrschaft über Unfreie nicht mehr so intensiv

---

[1]) Siehe S. 65.

war wie in der engern Immunität und diejenige über Freie mancherorts überhaupt keine persönlichen Momente mehr aufwies.

Man sieht also: von einem einheitlichen Hofrecht als Standesrecht kann man nicht reden [1]). Das Hofrecht, wenn man es so nennen will, ist ein einheitliches Recht, soweit es nur Leiheverhältnisse beschlägt, kann auch innerhalb der engern Immunität ein Standesrecht darstellen, wenn nur Unfreie dort sitzen — und die Freien zogen sich in dieser Zeit tatsächlich immer mehr auf die weitere Immunität zurück; sobald aber neben den Unfreien auch Freie in Betracht kommen, ist es kein Standesrecht mehr. Damit fällt für uns auch die oft gemachte Unterscheidung von hofrechtlichen, das heisst unfreien Leihen und den im Gegensatz dazu stehenden freien Leihen dahin.

Kehren wir nun zum Schluss noch einmal zum Immunitätsdiplom Ottos III. zurück! Es muss nämlich noch erwähnt werden, dass dasselbe auch einen Anhaltspunkt über die Organisation des Immunitätsgerichtes bietet. Es wird nämlich darin von einem advocatus (Vogt), den der Bischof selbst ernenne, als ausübendem Organ des Immunitätsgerichtes gesprochen. Nun darf man diesen advocatus jedenfalls nicht mit dem später vorkommenden Reichsvogt oder Schirmvogt, die beide auch advocatus genannt werden [2]), verwechseln, wie dies Fetz getan hat [3]). In unserer Urkunde kann mit dem advocatus eben nur der Immunitätsrichter gemeint sein. Doch könnte wohl die Urkunde diese für den Immunitätsrichter im Reich überall gebräuchliche Bezeichnung gebraucht haben, ohne dass in Currätien, wo wir ja schon manche eigenartige Verhältnisse getroffen, der Immunitätsrichter wirklich so genannt worden sein müsste. Es könnte direkt von dem scul-

---

[1]) Seeliger a. a. O. 117 ff.

[2]) Über den Reichs- und Schirmvogt siehe unten S. 90 f.

[3]) Fetz, Schirmvogtei des Hofstiftes Chur.

thasius, der in den Anfängen der Churer Hofgerichtsbarkeit sicher auch richterliche Befugnisse ausübte[1]), dieses Amt des Immunitätsrichters auf den Vitztum, der es in spätern Jahrhunderten inne hat[2]), übergegangen sein.

Eher möchte ich aber doch mit Planta[3]) annehmen, dass wirklich ein «Vogt» auch in Chur die Immunitätsgerichtsbarkeit ausübte. Dagegen spricht nicht, dass später der Vogt in Chur stets in anderer Bedeutung auftritt. Diese Bezeichnung konnte ja die verschiedenste Bedeutung in sich schliessen[4]). Für unsere Annahme aber scheinen verschiedene Urkunden zu sprechen, die auch schon Planta anführt[5]).

7. Kapitel.

Ausser der Grundherrschaft liegende weltliche Herrschaftsrechte des Bischofs.

Hier möge ein kurzer Überblick über diejenigen weltlichen Herrschaftsrechte des Bischofs folgen, welche ausser der Grundherrschaft liegen, das heisst nicht *räumlich* ausser der Grundherrschaft liegen — ihr Wirkungsfeld liegt ja manchmal in wie ausser der Grundherrschaft — sondern *begrifflich* ausser oder über der Grundherrschaft stehen, Rechte, die — mit andern Worten gesagt — nicht im Begriff der Grundherrschaft begründet sind. Wie begeben uns damit wissentlich über den Rahmen unseres eigenen Themas hinaus. Weshalb? Es soll damit die oft unbeachtet gebliebene Grenze zwischen der bischöflichen Grundherr-

---

[1]) Siehe oben S. 54.
[2]) Siehe unten S. 148.
[3]) Planta, Currätische Herrschaften, 24 ff.
[4]) Seeliger a. a. O. 166.
[5]) Cod. dipl. 1 Nr. 232, 233, 237, 250, 256, 258, 278.

schaft und der weitern bischöflichen Herrschaft klar festgelegt werden. Die Bedeutung der Grundherrschaft als solcher, wie wir sie schon nach verschiedener Seite hin gewürdigt, kann am besten auf das ihr zukommende Mass zurückgeführt werden, wenn man sich vorstellt, welche Wichtigkeit den andern in der bischöflichen Machtfülle vereinigten Rechten zuzuerkennen ist.

Fragen wir zuerst nach der dem Bischof ausser seiner Grundherrschaft zustehenden Gerichtsherrschaft. Wir haben bereits auf das in dieser Zeit beginnende Auseinandergehen von Grund- und Gerichtsherrschaft im Reiche überhaupt aufmerksam gemacht. Als Beispiel dafür finden wir auch in Rätien eine bischöfliche Gerichtsherrherrschaft, die sich nicht einmal im Anschluss an eine bestehende Grundherrschaft gebildet, sondern ganz unabhängig von solchen Rechten. Wir meinen die Gerichtsherrschaft über das Tal Bergell. Durch die Tauschurkunde vom Jahr 960[1]) erhielt nämlich der Bischof auch «vallem pergalliae cum omni districtione placiti et banni hactenus ad comitatum pertinente», also die volle ehemals gräfliche Gerichtsbarkeit, ausserdem auch den Königszins und einen Zoll, auf den wir weiter unten zurückkommen werden. (Hier können wir auch noch bemerken, dass in der Verleihung der gesamten Gerichtsbarkeit Fischerei- und Bergwerkregal, sowie Obereigentum an Wäldern keineswegs eingeschlossen war.)

Diese Verleihung nun bietet geradezu ein Schulbeispiel einer reinen Gerichtsherrschaft, die mit Grundherrschaft nicht das Geringste zu tun hat[2]). Von Besitzungen, Lehensleuten oder Leibeigenen des Bischofs im Bergell wird nichts berichtet. Die Bevölkerung ist durchwegs frei. Doch besitzt der Bischof eben die volle Gerichtsbarkeit.

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 56.

[2]) Trotzdem sagt Planta, Bündner Geschichte, 47 unten, fälschlich: «also war der Bischof Grundherr . . . des Bergells».

Das Tal Bergell stellt eine unter Vogtei stehende, im übrigen freie Markgenossenschaft dar.

Ähnliche Rechte erhält der Bischof zu Cläven [1]).

Weitere die Grundherrschaft überschreitende Gerichtsherrschaft des Bischofs wird für diese Zeit urkundlich nicht belegt. Doch vermute ich, dass im Anschluss an die grossen Höfe Zizers, Almens, Scharans sich frühzeitig ein Bannbezirk herausgebildet hat. Einer gewaltigen Ausdehnung der besprochenen Rechte werden wir dann später begegnen.

An staatlichen Einnahmen, die bloss ihrem Einnahmegebiet, aber nicht ihrer Natur nach bezeichnet werden, erhält der Bischof im Jahr 912 sämtliche Fiskaleinkünfte des Unterengadins [2]) zugewiesen, Anno 951 die der königlichen Kammer bisher zugekommenen Fiskaleinkünfte in der Grafschaft Chur [3]). Im Jahr 960 kommt der Königszins im Bergell dazu. Wahrscheinlich ist unter den obigen Fiskaleinkünften auch hauptsächlich der Königszins zu verstehen [4]). (Die Königszinse sind auch in dem alten königlichen Urbar nach den Ministerien besonders aufgezählt.) Die Einkünfte, die aus den eigentlichen Regalien sich ergeben, werden ja von der Krone besonders verliehen, können also nicht in obiger Bezeichnung inbegriffen sein. Und die Gerichtsgefälle sind zum Teil durch die Immunitätserklärung schon dem Bischof beziehungsweise seinem Beamten zugewiesen, zum Teil aber kommen sie auch in der Folge den noch weiter amtenden königlichen Beamten zu. Dann ist zu erwähnen die Verleihung von Rechten, die ihrer Natur nach zu den Regalien im engern Sinn gehören.

Im Jahr 952 verleiht der König dem Bistum in Form einer Bestätigung «omne teloneum ab iterantibus et un-

---

[1]) Cod. dipl. 1 Nr. 68—72.
[2]) Cod. dipl. 1 Nr. 42.
[3]) Cod. dipl. 1 Nr. 48.
[4]) Über den Königszins siehe Planta, Das alte Rätien, 406 ff.

dique confluentibus emptoribus atque de omni negotio in loco Curia peracto»[1]). Das gesamte fränkische Zollwesen ist römischen Ursprungs[2]). Die früher dem römischen Fiskus zustehenden Rechte gingen auf die fränkischen Könige über, die sie selbst ausübten oder aber weiter verliehen[3]). Durch die blossen Immunitätsprivilegien gingen nur die innert der Immunität bestehenden Zollstätten auf den Grundherrn über. Zur Übertragung der übrigen bedurfte es aber besonderer Verleihung. So durfte erst auf Grund obiger Verleihung der Bischof von Chur einen Weg- und Marktzoll erheben. Den Wegzoll kann man auffassen als Weggeld, Brückengeld im engern Sinne, das heisst eine Gebühr, die für die Benutzung der Brücke beziehungsweise des Weges entrichtet wird, oder aber für einen Transitzoll, der von den durchgehenden Handelswaren erhoben wird[2]). Tatsächlich lautet der für den letztern wie auch den Marktzoll angewendete terminus technicus gewöhnlich «teloneus»[4]). Man könnte also nach dem in unserer Urkunde gebrauchten Ausdruck auf einen Transitzoll schliessen. Für einen Brückenzoll spricht aber die Fassung späterer Bestätigungsurkunden[5]), in welchen von dem «bannus de ponte» die Rede ist. Der Marktzoll wird erhoben von allem feilen Kauf auf dem Markt[3]), de omni negotio (de omni venditione) in loco Curia peracto, wie unsere Urkunden sagen. Marktzoll durfte nur auf Grund königlichen Privilegs erhoben werden[3]). Die Abhaltung des Marktes an und für sich kann aber durch blosses Herkommen zu einem festen Recht geworden sein. Dies gilt besonders auch für Chur, wo natürlich der Bischof schon in alter Zeit einen Markt für seine familia begründet haben musste, wie in allen civitates der Markt nicht als ein Markt der

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 49.
[2]) Schröder a. a. O. 199.
[3]) Schröder a. a. O. 200.
[4]) Schröder a. a. O. 199, Anm. 36.
[5]) Vom Jahr 960 und vom Jahr 976. Cod. dipl. 1 Nr. 59 und 65.

civitas sondern als ein solcher des episcopus civitatis erscheint [1]).

In gleicher Weise wie der oben besprochene Churer Wegzoll ist der Malanser und Bergeller Wegzoll aufzufassen, der im Jahr 960 [2]) auch dem Bischof verliehen wird.

Handelt es sich in den angegebenen Fällen um Zoll*verleihungen,* so enthält eine Urkunde vom Jahr 843 [3]) mit nachfolgender Bestätigung [4]) eine Zoll*befreiung*. Dem Bischof wird nämlich das Recht verliehen, nach je vier königlichen Transportschiffen, die auf dem Wallensee verkehren, ein Schiff für sich, ohne Zoll und Fahrgeld zu entrichen, befrachten zu dürfen. Mit der Zollbefreiung ist hier also zugleich die Verleihung eines regalienartigen Rechtes — denn ein solches scheint die Fahrt auf dem Wallensee zu sein — verbunden.

Im Jahr 958 [5]) überträgt die Krone ihren Anspruch auf den Hofstattzins der halben Stadt Chur, dem wir oben bereits ausführlichere Erörterungen gewidmet, und weiters ihren Anspruch auf Wachtdienstleistung seitens der Bürger, der auch nach Erteilung der Immunität bestehen bleibt [6]), und endlich auch das Münzrecht auf den Bischof. Verleihung des Münzrechtes kommt zuerst unter Ludwig dem Frommen vor. Auch in Chur wurden in dieser Zeit schon Münzen geprägt [7]). Doch bedeuten um diese Zeit solche Verleihungen bloss die Bewilligung einer Münzstätte [8]). Anders in der Zeit, da unsere Urkunde ausgestellt wurde. Im zehnten Jahrhundert wird nämlich mit der Verleihung

---

[1]) Rietschel a. a. O. 69.
[2]) Cod. dipl. 1 Nr. 56.
[3]) Cod. dipl. 1 Nr. 26.
[4]) Cod. dipl. 1 Nr. 52.
[5]) Cod. dipl. 1 Nr. 53.
[6]) Schröder a. a. O. 210.
[7]) Planta, Das alte Rätien, 415.
[8]) Schröder a. a. O. 199.

des Münzrechtes das Recht der selbständigen Prägung mit eigenem Stempel übertragen [1]).

Von den im Jahr 960 noch hinzukommenden Verleihungen erwähne ich den Zins von der Schafweide in der Cent Chur, die Falkenjagd und die Heersteuer [2]) daselbst, sowie die Fischerei im Wallensee und in der Seez. Die Schafweide der Cent Chur bestand wohl schon in römischer Zeit. Wie die Römer die Weiden überhaupt als Staatseigentum ansahen, so musste auch der Zins der Churer Schafweide dem Staat und später den fränkischen Königen zustehen [3]). Die Falkenjagd war des Königs, weil die Waldungen, in denen sie ausgeübt wurde, in der Cent Chur vermutlich königliche Bannwälder waren [4]), «nemora quae in regis banno sunt», wie eine Urkunde von 890 solche Forste nennt [5]). Schröder nimmt zwar nach seiner Bodenregalstheorie, nach welcher dem König ein allgemeines Eigentum (Obereigentum) an Wald und Weide zugestanden wäre, auch da, wo dieselben von Privaten oder Markgenossenschaften bereits in Besitz genommen waren, ein ausschliessliches Jagdregal schon für diese Zeit an. Wir schliessen uns aber der Meinung anderer [6]) an, welche die königliche Jagd um diese Zeit auf die herrenlosen, mit dem königlichen Bann belegten Waldungen beschränkt wissen wollen und daneben auch den andern Grundeigentümern, z. B. auch den Markgenossenschaften, ein Jagdrecht zuerkennen. Dagegen war wohl die Fischerei ein Regal, infolge der Regalität der öffentlichen Gewässer, die schon

---

[1]) Schröder a. a. O. 537.

[2]) Falls «hostisana» mit «hostenditium» identisch ist. Siehe Plattner a. a. O. 23, Anm. 1. Planta erklärt es mit Hofstattzins.

[3]) Planta a. a. O. 422.

[4]) Dazu gehörten wohl hauptsächlich die zwei mit dem Königshof dem Bischof übertragenen Forste (vermutlich der Fürstenwald bei Chur und der Oldiswald bei Haldenstein).

[5]) Cod. dipl. 1 Nr. 35.

[6]) Z. B. Heusler a. a. O. 369 ff.

von den Karolingern beansprucht wurde[1]), wenn auch nicht anzunehmen ist, dass darum alle öffentlichen Gewässer gegen jegliches Fischen abgeschlossen waren. Dem entspricht es, dass laut dem königlichen Urbar nur eine verhältnismässig kurze Zeit im Jahr die Fischerei auf dem ganzen Wallensee ausschliesslich dem König reserviert war. Die auf den Bischof übertragenen Fischereirechte entsprachen wohl ungefähr den im königlichen Urbar beschriebenen, wie auch aus dem bischöflichen Rodel des 13. Jahrhunderts hervorzugehen scheint.

Zahlreiche Übertragungen weiterer königlicher Hoheitsrechte werden wir noch im zweiten Teil, Kapitel 1 und 2, zu erwähnen haben.

8. Kapitel.

Die rätischen Eigenkirchen.

Als letztes bleibt uns noch die Stellung der zur Grundherrschaft gehörigen Kirchen zu erörtern. Es haben sich um diese Zeit unter dem Einfluss der germanischen Eigenkirchenidee eigenartige Beziehungen zwischen Grundherr und den in seiner Grundherrschaft stehenden Kirchen herausgebildet. Für uns ist folgende Frage zu beantworten: Welche Rechte stehen dem Bischof von Chur als Grundherr gegenüber seinen grundherrlichen Kirchen zu — ausser den ihm als Diözesanvorsteher kraft seiner bischöflichen Amtsgewalt zukommenden Rechten? Oder mit andern Worten: Wie unterscheidet sich seine Stellung zu den Kirchen seiner Diözese im allgemeinen von der besondern Stellung, die er seinen grundherrlichen Kirchen gegenüber einnimmt? — Dieser Erörterung müssen wir eine kurze Geschichte des Eigenkirchenwesens im Reich überhaupt

[1]) Heusler a. a. O. 369.

und in Rätien im besondern vorausgehen lassen. Es ergibt sich also für das vorliegende Kapitel von selbst eine Teilung in zwei Abschnitte: Das Eigenkirchenwesen in den noch königlich-rätischen Besitzungen und dann seine Weiterentwicklung in der an den Bischof übergegangenen Grundherrschaft.

Wir haben bereits im zweiten Kapitel die Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechtes bis zum Eintritt der Eigenkirchenidee in die Kirche kurz skizziert. Wir können also hier unsere Aufmerksamkeit direkt der letztern zuwenden.

Als Ausgangspunkt des Eigenkirchenwesens ist wahrscheinlich der germanische Tempel anzusehen [1]). Nicht nur in den Hainen unter der Leitung berufsmässiger Priester sondern auch im Hause unter der Leitung des Familienvaters als des Hauspriesters verehrten die Germanen ihre Götter. Mit zunehmender Ausdehnung des Haushaltes mochte die Kultusstätte in ein besonderes Gebäude verlegt werden. Dies betraf natürlich nur die wirtschaftlich Besserstehenden. Die andern aber nahmen in dem einen oder andern dieser besondern Tempel am Gottesdienst teil und leisteten dafür eine gewisse Spende. Aus dem Haustempel wurde dadurch ein Eigentempel. Der Hausherr erlangte über alle in seinem Tempel am Kultus teilnehmenden Genossen eine gewisse priesterliche Leitungsgewalt und verwendete die Spenden nach Belieben. Nicht nur kraft familienrechtlicher Munt sondern kraft eines sachenrechtlichen Verhältnisses, nämlich seines Eigentums am Eigentempel, übte nun der Herr des Tempels seine priesterlichen Befugnisse aus. Der Herr konnte das Priesteramt selbst ausüben oder durch einen andern — auch einen Knecht — ausüben lassen, er konnte auch den Eigentempel zerfallen lassen. Daran hinderte ihn keine öffentliche Macht. Aber auch die Teilnehmer am Gottes-

[1]) Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, 89 ff.

dienst konnten sich von einem Tempel ab- und einem andern zuwenden.

Direkte Nachrichten über dieses Eigentempelwesen sind uns für die heidnische Zeit nur aus Island erhalten [1]). Dass sich dasselbe auch in südgermanischen Gegenden ähnlich gestaltet hatte, geht gerade aus den in späterer Zeit dort herrschenden Verhältnissen hervor.

Noch auf rein römischer Grundlage hatte sich im fränkischen Reich das selbständige Eigentum der Landkirchen und die Einrichtung der Priesterprecarien herausgebildet [2]). Auf germanischen Einfluss ist dagegen zurückzuführen das Bestreben der Grundherren, ihre Priester selbst zu ernennen und der Disziplinargewalt des Bischofs zu entziehen. In der dem Nationalkonzil von 650 folgenden Periode des Verfalls der Landeskirche, in welcher in Austrasien fast ein Jahrhundert lang keine Synode mehr zusammentrat, konnte dann das Eigenkirchenwesen ungehindert und in entscheidender Weise Fuss fassen.

Die juristische Natur des Verhältnisses zwischen Grundherr und seiner grundherrlichen Kirche lässt sich nach den Quellen folgendermassen schildern [3]): Diese Kirche ist im Gegensatz zur Kirche des römischen Kirchenrechts kein Rechtssubjekt sondern eine Sache. Der Altargrund, der bei der Weihe nicht tradiert wurde, sondern im Eigentum des Grundherrn verblieb, ist die Hauptsache. Pertinenzen sind der Kirchenbau mit seinem ganzen Kircheninventar, unbewegliches Gut, nutzbare Rechte und Einkünfte der Kirche. Das deutschrechtliche Zubehörungsverhältnis bringt es mit sich, dass die Pertinenzen nicht bloss im Fall der Veräusserungen der Hauptsache folgen, sondern dass sie ihrem Eigentümer nur durch die Haupt-

---

[1]) Angegeben bei Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, 93 ff.

[2]) Vergl. oben 2. Kapitel.

[3]) Stutz, Die Eigenkirchen, 15 ff.

sache Dienst leisten und Frucht bringen. Aus dem Gesamtertrag muss der Grundherr erst den Bau unterhalten, einen Geistlichen besolden — wenn er nicht selbst das geistliche Gewand trägt — und die Kirche in den Stand setzen, auch ihren weitern Ausgaben nachzukommen. Den Überschuss erst darf er für sich verwenden. Das kirchliche Veräusserungsverbot wird in analoger Weise auf dieses durch die Eigenkirche dargestellte Sondervermögen des Grundherrn, das immerhin in erster Linie zu kirchlichen Zwecken dienen soll, angewendet. Infolgedessen ist das Pertinenzverhältnis ein unlösliches. Die Kirche darf nicht eingehen und ihr Vermögen nicht schwinden. Der Grundherr ist also Eigentümer der Kirche. Es entspricht ganz der Natur des deutschrechtlichen Eigentumsbegriffes, dass dieser Eigentümer unter der Firma des Heiligen, dem die Kirche geweiht ist, auch öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt. Er ist nicht nur privatrechtlich Herr über die Kirche, kann sie nicht bloss als Ganzes verkaufen, vertauschen, verpachten, verpfänden usw., sondern er übt auch kraft seines Eigentums eine gewisse Kirchengewalt aus. —

Es liegt auf der Hand, dass dieses Eigenkirchenwesen bei einer grossen Ausdehnung — und diese besass es — eine mächtige Gefahr für die Macht der Bischöfe und für die Kirche überhaupt bedeutete, dass die Geistlichkeit es bekämpfte und den Staat um Hülfe in diesem Kampf anrief. Die Eigenkirchengesetzgebung Karls des Grossen bestimmte dann, dass keine Realteilung von Eigenkirchen durch Miterben stattfinden dürfe, dass sie ordentlich dotiert werden und ihre Instandhaltung der Aufsicht der Bischöfe unterstehen müsse. Die Geistlichen sollten nicht mehr von Grundherren ein- oder abgesetzt werden dürfen; sie sollten freien Standes sein und mindestens mit *einem* zinsfreien Mansus belehnt werden. Hinsichtlich seiner Stellung zum Bischof wurde jeder Eigenkirchengeistliche verpflichtet, dem Bischof alljährliche Rechenschaft über seine Amts-

führung abzulegen, die bischöflichen Synoden und Gerichtstage zu besuchen. Das Kirchenkapitular von 818 auf 819 bedeutete in der Hauptsache eine Bestätigung der vorhergehenden Bestimmungen. Es forderte nochmals nachdrücklich den freien Stand und eine würdige Stellung der Priester, beschränkte anderseits etwas das Vetorecht, das der Bischof hinsichtlich der Priestereinsetzung hatte, und kam den Forderungen der Grundherren, für ihre Kirchen auch Zehnten erheben zu dürfen, in einer Weise entgegen, die wir noch näher besprechen werden[1]).

Man sieht also, dass die Gesetzgebung nicht etwa darauf ausging, das Eigenkirchenwesen auszurotten, sondern sich darauf beschränkte, eine möglichste Einigung des Standpunktes der Kirche mit demjenigen der Grundherren zu erzielen. Nicht ohne gute Gründe schlug der Kaiser diesen Mittelweg ein. War er doch selbst der grösste Grundherr im Reich und der Eigentümer der zahlreichsten Eigenkirchen, wofür nun eben die Verhältnisse in Rätien ein anschauliches Bild bieten.

Die erste Nachricht über das uns hier einzig interessierende kirchliche Vermögensrecht bietet uns in Rätien das Testament Tellos[2]). Wir erfahren nämlich aus demselben, dass auch zwei Geistliche mit Kolonien belehnt waren. Dies deutet darauf hin, dass damals auch in Rätien die Stipendialleihe Geltung hatte und somit die Geistlichen auf dem Lande nicht mehr in straffer vermögensrechtlicher Abhängigkeit vom Bischof lebten[3]). Die nächste in Betracht kommende Quelle — es ist dies wieder das vielgenannte königliche Urbar — bezeugt das Vorhandensein zahlreicher königlicher Eigenkirchen. In diesem Urbar sind mehr als 60 Kirchen und Kapellen aufgeführt. Davon gehören aber zwei Kirchen und zwei Kapellen zum Klo-

---

[1]) Siehe unten S. 76, Anm. 1.
[2]) Cod. dipl. 1 Nr. 9.
[3]) Vergl. Ströbele a. a. O. 38.

ster Pfäffers, welches zwar als königliche Besitzung aufgeführt wird, aber immerhin ein Sondervermögen für sich bildet.

Die gewöhnliche Bezeichnung der Kirchen ist «ecclesia». Vier haben ausserdem das Attribut «plebeia» bei sich, eine das Attribut «mater», wodurch ihre Eigenschaft als Mutterkirche besonders hervorgehoben wird. Fünf Kirchen werden bloss «tituli» genannt; eine wird mit der selteneren Bezeichnung «basilica» aufgeführt. Wie man sieht, lässt sich aus diesen Angaben kein sicherer Schluss auf die Zahl der Tauf- oder Pfarrkirchen («baptisteria») ziehen, welche die eigentlichen Seelsorgestationen darstellten, im Gegensatz zu den «tituli minores», die gewisse priesterliche Funktionen, wie die Spendung der Sakramente, nicht ausüben durften und manchmal keinen eigenen Priester und keinen regelmässigen Gottesdienst besassen. Die wenigen ecclesiae plebeiae könnten nicht die einzigen Taufkirchen sein. Anderseits darf man auch nicht annehmen, dass alle ecclesiae (im Gegensatz zu den wenigen capellae und tituli) Pfarrkirchen waren. Denn es ist zu bedenken, dass in unserm Urbar einige Ministerien ganz fehlen, dass im Lauf der Jahrhunderte manche tituli minores zu Baptisterien wurden und dass im 14. Jahrhundert die Zahl der Pfarrkirchen in allen sieben Dekanaten bloss 130 betrug[1]). Bei einigen Kirchen lässt sich ihre Unterordnung unter eine andere Kirche (also wohl eine Pfarrkirche) aus der Fassung des Urbars erkennen. Doch betrifft dies nur einzelne.

Aus dem Urbar ist also nicht mit Sicherheit zu entnehmen, welches Pfarrkirchen und welches nur Oratorien waren.

Berechtigt wird die Annahme sein, dass unter diesem halben hundert königlichen Kirchen mehr als die Hälfte bloss tituli minores waren. Die grosse Anzahl königlicher

---

[1]) Vergl. oben S. 24 f.

Kirchen erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, dass die fränkischen Könige in Rätien direkt aus der Hand der Ostgoten das Erbe der römischen Kaiser übernommen, dass fernerhin im Gebirge noch immer unkultiviertes Land dem Aneignungsrecht des Königs anheimfiel und dass eben nach fränkischer Auffassung zwischen königlichem Hausvermögen und Staatsvermögen nicht unterschieden wurde. Wo aber auf fiskalischem Boden ein römisches Bethaus in den Dienst der christlichen Religion überging, wo auf fiskalischem Boden eine neue Kirche errichtet wurde, da galt sie als Eigenkirche des Königs, und die Stellung der königlichen Eigenkirchen zu ihrem Herrn war im grossen und ganzen die gleiche, wie die der andern Eigenkirchen zu ihren Eigentümern. Bloss genossen die königlichen Eigenkirchen den Vorzug, dass sie zu Zehnten berechtigt waren [1]), was ihnen eine grosse wirtschaftliche Bedeutung verleihen musste. In unserm Urbar sind denn auch fast bei jeder Kirche die ihr zukommenden Zehnten verzeichnet. Ausserdem sind die Kirchen des Urbars mit Grundbesitz ausgestattet. So besitzen sie eine Anzahl Morgen von Acker- und Wiesland, Hufenland, Weinberge, Wald-, Alp- und Fischereirechte, Mühlen usw. Zu ihrem Sondergut kann ein ganzer Fronhof gehören, ebenso wie

---

[1]) Stutz a. a. O. 164. Die Entrichtung von Zehnten als allgemeine Abgabe wurde im Frankenreich von Pipin und Karl verordnet. Ursprünglich stand der Zehnt dem Bischof zur Verfügung. Dann ging aber das Zehntrecht auch an die Pfarr- und Taufkirchen über. Doch wusste sich auch an den Zehnten der Pfarrkirche mancherorts der Bischof seinen Anteil zu wahren. Eigenkirchen bezogen Zehnten nur, wenn sie Pfarrkirchen waren, und dieser Fall war anfangs selten. Die Grundherren wollten nun das Zehntrecht auch auf die andern Kirchen ausgedehnt wissen. Karl der Grosse verordnete, dass Zehnten, wo sie von alters her entrichtet wurden, auch fernerhin entrichtet werden sollen. Ferner erklärte er alle fiskalischen Kirchen als zehntberechtigt. Durch das Kapitular von 818 wird dann auch der Neuerwerb des Zehntrechtes unter gewissen Voraussetzungen dem Grundherrn freigegeben.

umgekehrt die Kirche (als ecclesiae indominicata) auch einem Fronhof einverleibt sein kann. Dann finden sich im Urbar einzelne den Kirchen gehörende Huben als Zinsland ausgeliehen. Andere werden dem Priester, wo ein solcher angestellt war, als zinsfreies Leiheland gedient haben. Aber auch durch Belehnung mit den Kirchen selbst samt allen ihren Pertinenzen bewiesen die Kaiser ihre Liberalität. Solche Belehnungen weist das Urbar auch auf. Der Belehnte kann ein Laie sein, der dann einen Priester anstellt oder durch den Priester einer andern Kirche den Gottesdienst versehen lässt; er kann aber auch selbst Kleriker sein, wie der mit der Kirche von Satains (bei Feldkirch) belehnte «Andreas Clericus».

Auf den Charakter der Eigenkirche als reines Vermögensobjekt deutet neben der ganzen Fassung des Urbars auch besonders eine Stelle hin, welche unter den übrigen königlichen Rechten einen *Teil* einer Kirche mit Zubehörden registriert.

Neben diesen im Urbar verzeichneten königlichen Eigenkirchen gab es in Rätien auch solche Eigenkirchen, deren Eigentum Laien [1]) und Klöstern [2]) zustand. In jener Zeit bestand noch kein spirituelles Verhältnis zwischen den Klöstern und ihren Kirchen [3]). Die Inkorporation ist erst ein Kind des Eigenkirchenwesens. Die fränkischen Klöster dieser Zeit übten über ihre Mauern hinaus keine seelsorgerische Tätigkeit. Die Klosterkirche war nur zur Befrie-

---

[1]) Wartmann 2 353; Stutz, Benefizialwesen, 162, Anm. 50.

[2]) In Rätien gab es um diese Zeit folgende Klöster: Das Frauenkloster Kazis, gegründet gegen Ende des 7. Jahrhunderts; das Kloster Disentis, gegründet 614; das Kloster Pfäffers, gegründet in der Mitte des 8. Jahrhunderts; das Kloster Schännis; vielleicht auch noch das Kloster St. Luzius bei Chur (später kamen noch dazu das Kloster Taufers, Churwalden und Müstail oder Wapitines bei Tiefenkasten); aber auch auswärtige Klöster, wie z. B. St. Gallen, besassen Eigenkirchen in Rätien.

[3]) Stutz, Benefizialwesen, 166 ff.

digung der religiösen Bedürfnisse der Konventualen da. Die ausser den Klostermauern stehenden klösterlichen Kirchen waren mit dem Kloster durch das gleiche Band verbunden, das auch die Eigenkirchen der Laien mit ihrem Eigentümer verband: eben durch das Eigentum. Sie bildeten nicht Aussenstationen einer klösterlichen Missionstätigkeit, sondern waren einfach kostbare Vermögensobjekte.

Die nächsten Urkunden, in denen die Bedeutung der Eigenkirchen in Rätien wieder hervortritt, sind die Bittschriften Victors II.[1], welcher gegen die anlässlich der Trennung von Grafschaft und bischöflicher Gewalt erfolgte «Beraubung» des Bistums Chur protestiert. Darin sagt der Bischof unter anderm: «Distructa domus et depraecata est sancta curiensis ecclesia ... quae distructio vel preda post illam divisionem, quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit et non longo tempore ab ipso fuimus vestiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herlino post acceptum comitatum facta est et ad huc permanet ... [illegible] siquidem XXX et eo [illegible] sunt infra parrochia nostra, ex quibus non [illegible] sex baptisteria et XXV minores [illegible] ad [illegible] et ipse male depraedatae.»

[illegible]

[illegible]

Rede, sondern von einer divisio inter comitatum et episcopatum. Mit diesem Ausdruck wird sonst nirgends eine Säkularisation bezeichnet. Und nicht über diese Teilung, «quam bonae memoriae genitor vester fieri praecepit», beklagt sich der Bischof, sondern nur über die praktische Durchführung dieser Massregel Karls des Grossen. Eine gewöhnliche Kirchengutseinziehung würde aber jedenfalls als solche schon vom Bischof bekämpft worden sein [1]. Mit dem bei Säcularisationen üblichen Verfahren stimmt es auch nicht überein, dass das weggenommene Gut vom König andern ad proprietatem verliehen wurde, wie Victor berichtet.

Ganz aus der Luft gegriffen scheint mir die Behauptung Plattners, dass Roderich nicht Graf von Rätien, sondern «irgend ein Graf» gewesen sei. Heisst es doch, dass er «post comitatum acceptum» diese «distructio» der Kirche in Chur durchgeführt habe. Was liegt also näher, als dass eben Roderich, nachdem ihm die rätische Grafschaft verliehen, die besagten Schritte in Rätien unternommen. Verschiedener Ansicht kann man über das Verhältnis Roderichs zu Hunfried sein, beziehungsweise darüber, ob Roderich Graf beider Rätien war oder bloss Graf von Currätien [2]. Man sieht also, gegen die Auffassung Zeumers und Plattners sprechen verschiedene Gründe. Dagegen können, wie uns scheint, gegen die von uns schon im zweiten Kapitel skizzierte Auffassung Plantas, dass sich der Brief Victors eben auf die Auseinandersetzung von Bistum und Grafschaft beziehe, welche infolge der von Karl dem Grossen verfügten Scheidung dieser zwei Mächte notwendig geworden, keine gewichtigen Gründe ins Feld geführt werden. Diese Ansicht hat noch an Wahrscheinlichkeit gewonnen, seit das früher für ein bischöfliches Rodel aus dem elften Jahrhundert gehaltene Urbar

---

[1]) Siehe Stutz a. a. O. 159 ff.

[2]) Planta, Das alte Rätien, 361.

als ein königliches aus der Zeit Ludwigs des Frommen erkannt worden. Wir haben aus diesem Urbar bereits gesehen, wie viel königliche Eigenkirchen auf dem Fiskalland in Rätien standen. Nun wäre es sehr leicht erklärlich, wenn das Episkopat, der dem Eigenkirchenwesen überhaupt feindlich gegenüberstand, schon gegen die bei Gelegenheit der «divisio inter comitatum et episcopatum» vorgenommene Entziehung aller dieser königlichen Kirchen Widerspruch erhoben hätte. Wie viel leichter erklärt sich sein Protest noch, wenn man bedenkt, dass ausser den königlichen wahrscheinlich auch noch andere Eigenkirchen und ausserdem auch bischöfliche Kirchen durch Roderich okkupiert wurden, was aus den spätern Einzelrestitutionen hervorgeht [1]).

Von reichlich 230 Kirchen, die die Diözese Chur zählte, blieben also nach dem Bericht Victors nur 6 Pfarrkirchen und 25 kleinere Titel dem Bischof überlassen. Die meisten der 200 entzogenen Kirchen mussten immerhin königliche Eigenkirchen sein [2]). Diese Ziffer ist ein neuer Beweis für die Bedeutung der königlichen Eigenkirchen, nicht bloss in Rätien sondern im Reich überhaupt. Natürlich lässt sich aus der Tatsache, dass von 31 dem Bischof gebliebenen Kirchen 6 Taufkirchen und 25 kleinere Kirchen waren, kein Schluss auf das Zahlenverhältnis dieser Kategorien von Kirchen unter den königlichen Eigenkirchen ziehen. Immerhin ersieht man daraus, dass um diese Zeit auch unter den königlichen Kirchen zahlreiche Taufkirchen sein mussten.

Bevor wir die Entwicklung des rätischen Eigenkirchenwesens weiter verfolgen, kehren wir noch kurz zur fränkischen Eigenkirchengesetzgebung zurück. Wie wir ge-

---

[1]) Cod. dipl. 1 Nr. 19.

[2]) Damit stimmt ganz gut überein, dass im königlichen Urbar, das sich bloss auf vier Ministerien bezieht und auch innert derselben keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, mehr als 60 königliche Kirchen und Kapellen verzeichnet sind.

sehen, war dieselbe im Jahr 819 schon ziemlich vollständig. Doch fehlte es in der Folge immer mehr an einer mächtigen Regierung zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. An Reichsversammlungen beschränkte man sich darauf, einzelne Sätze wieder nachdrücklich zu bestätigen. Trotzdem fanden seitens der Grundherren besonders Übertretungen der das Zehntwesen und die Stellung der Priester betreffenden Bestimmungen statt. Und was die Teilung der Kirchen durch Miterben betraf, so gab sogar das Gesetz nach. Die Teilung wurde räumlich nicht mehr strikte verboten, sondern bloss dem Diözesanbischof das Recht gegeben, in Fällen der Teilung die Reliquien aus einer Kirche zu entfernen.

Das Eigenkirchenrecht in mässiger Ausdehnung fand allmählich auch in geistlichen Herrschaften Eingang. Hinkmar von Reims, der beste Kenner des fränkischen Kirchenrechtes, bekämpfte in einer Schrift bloss die Übergriffe der Grundherren, ohne im übrigen die Berechtigung der Eigenkirchenidee als solcher anzuzweifeln [1]).

In die Grundherrschaft des Bischofs von Chur fand das Eigenkirchenwesen schon dadurch Eingang, dass die Rechte an königlichen Eigenkirchen, wie sie dem König zustanden und auch von der Kirche anerkannt wurden, durch Schenkung oder Tausch auf den Bischof übergingen. Letzterer konnte dadurch Rechte an Kirchen gewinnen, die nicht in seiner Diözese standen, und an in der Diözese Chur befindlichen Eigenkirchen *mehr* Rechte, als ihm bloss kraft seiner bischöflichen Amtsgewalt an andern Kirchen, die zwar in der Diözese, aber ausser der Grundherrschaft sich befanden, zustanden. Von diesem Gesichtspunkt aus verdienen also die zahlreichen Kirchenverleihungen an den Bischof, über die wir schon oben [2]) einen Überblick gegeben, besondere Beachtung. Im Jahr 841 vergabte Kaiser

---

[1]) Stutz, Die Eigenkirchen, 23.

[2]) Siehe oben S. 27 f.

Lothar dem Bischof Verendar II. für dessen Zelle Serras (wahrscheinlich das spätere Kloster Churwalden) unter anderem «in Sobre (Sufers) ecclesia una ... cum manso uno vel cum ceteris in ibi pertinentibus vel aspicientibus .... in Scanavico (Schanfigg) ecclesiolam sancti Eusebii constructam cum omnibus ad se pertinentibus » [1]).

Im Jahre 881 verleiht König Karl der Dicke dem Bischof «plebem in Vinomna cum appendiciis suis et in valle Trusiana plebem in Zuderes cum appendiciis suis et ad Flumina plebem cum appendiciis suis [2]) », d. h. die Pfarrkirchen zu Rankwil, Nuziders und Flums mit allen Zubehörden und nimmt dagegen für seinen Erzkanzler Luitwart, der mit obigen Besitzungen belehnt war, in Tausch « mansos cum capellis » in Schlettstadt und andern elsässischen Städten. An den hier vom Bischof abgetretenen Kapellen musste dieser auch reine grundherrliche Rechte besessen haben, da sie ja nicht in seiner Diözese standen.

Ein interessantes Beispiel einer Eigenkirche bietet die Kirche zu Remüs. König Heinrich I. schenkt im Jahre 930 « ecclesiam juris nostri in vico Sindes vocato cum decimis et cum omnibus pertinenciis suis .... ad sanctum Florinum, cujus corpus in vico Remusciae requiescit juri perenni in proprietatem; ipsam quoquae ecclesiam sancti Florini cum jam supra scripta ecclesia cuidam proespitero nomine Hartberto, quam Reginuardus quidam proespiter jam pridem cum regali praecepto insedit ipsique nepoti suo reliquit ... iterum perenniter possidendam ... cum omnibus pertinenciis suis, cum curtibus et curtilibus, aedificiis, mancipiis, agris, pratis, pascuis, vineis, silvis, aquis, aquarumque decursibus, molinis, alpibus, cultis et incultis, exitibus et regressibus, quaesitis et inquirendis cum fisco de ipsa valle et cum universis ad ipsum pertinentibus loca ... quatenus praefatus proespiter Hartpertus de supra scriptis nostrae

1) Cod. dipl. 1 Nr. 24.
2) Cod. dipl. 1 Nr. 30.

largitionis ecclesiis et locis liberam atquae securam teneat potestatem habendi donandi vendendi seu quidquid sibi libuerit faciendi [1]) ».

Diese Urkunde stellt eine Verbindung einer Schenkungs- und Bestätigungsurkunde dar. Geschenkt wird die Sinser Kirche, eine königliche Eigenkirche mit Zehnten und sonstigen Pertinenzen. Der Beschenkte ist nicht der heilige Florinus, wie man auf den ersten Blick nach dem Wortlaut der Urkunde (ad sanctum Florinum in proprietatem donamus) meinen könnte. Denn der heilige Florinus ist kein Rechtssubjekt mehr, ist — juristisch genommen — vom Eigentümer der Remüser Kirche zum blossen Firmaschild degradiert worden, wie aus dem folgenden hervorgeht. Er kann also auch nicht mehr beschenkt werden. Beschenkt wird der Priester Hartpert, der der Eigentümer der Kirche zu Remüs ist und als solcher von der Urkunde bestätigt wird. Denn dass an unserer Stelle, die von den Rechten des Hartpert und seines Vorgängers Reginwart an der Kirche handelt, der Ausdruck « possidere » die Ausübung der Eigentumsrechte bedeutet, geht daraus hervor, dass Reginwart dem Hartpert die Kirche hinterlassen konnte, und dann besonders daraus, dass Hartpert unbekümmert um den Heiligen, dem die Kirche geweiht ist, dieselbe verschenken, verkaufen, ja wie die Urkunde sich am Schluss ausdrückt, mit der Remüser wie auch mit der Sinser Kirche anfangen kann was er will. Die Kirche zu Remüs ist also eine Eigenkirche des Priesters Hartpert. Was nun das Verhältnis der beiden Kirchen untereinander betrifft, so ist der oben berührte Passus « ad sanctum Florinum in proprietatem donamus » als eine Klausel des Inhaltes aufzufassen, dass die Sinser Kirche eine Pertinenz der Remüser Kirche bilden und von ihrem Eigentümer nach den Regeln des deutschrechtlichen Pertinenzverhältnisses nur durch die Hauptsache genutzt werden soll. Wir haben also den Fall vor uns, dass eine Eigenkirche

[1]) Cod. dipl. 1 Nr. 42.

zu der andern in der untergeordneten Stellung einer zu ihr gehörigen — jedenfalls sehr wertvollen — Pertinenz sich befindet. Die Kirche zu Remüs hat aber ausser der Sinser Kirche noch viele wertvolle Zubehörden, wie man aus obigen Quellen klar ersehen kann. Sogar die Fiskaleinkünfte des Unterengadins zählten zu den nutzbaren Rechten der Kirche, und die Pertinenzen der Sinser Kirche machten wahrscheinlich den grössten Teil des Dorfes Sins aus.

Der gleiche Hartpert erhielt 948 dann noch von König Otto I. die Kirchen zu Nenzingen, sowie Güter und Leute in Rankwil geschenkt [1]. Einige Wendungen in der betreffenden Urkunde berechtigen zu der Annahme, dass auch diese Schenkung speziell das Sondervermögen, welches die Remüserkirche für Hartpert bildete, bereichern sollte. Hartpert wurde später Bischof von Chur, und seine Eigenkirchen müssen fortan bischöflich geblieben sein [2].

Weitere königliche Eigenkirchen, die an das Bistum übergehen, sind die Kirchen in Bludenz und Schams [3]. Beide werden dem Bischof Waldo persönlich geschenkt (940), und letztere sollte, wie wir schon bemerkt haben, nach Waldos Tod an das Kloster Kazis gelangen. Diese Bestimmung erinnert an den oft vorkommenden Fall, da Krongut — besonders Kirchen — zu lebenslänglichem Eigentum verliehen wurde mit der Erlaubnis, dasselbe testamentarisch einem bestimmten Kloster zu übermachen [4].

Ferner geht mit dem Königshof Zizers im Jahr 955 die dortige Kirche mit Zehnten an das Bistum über [5]. Hier wird die Kirche zugleich mit den andern Zubehörden als Bestandteil des Königshofes aufgezählt. Sie ist also eine « ecclesia indominicata ».

---

[1]) Cod. dipl. I Nr. 46.
[2]) Planta, Curràtische Herrschaften, Abschnitt Unterengadin.
[3]) Cod. dipl. I Nr. 44.
[4]) Stutz, Benefizialwesen, 166.
[5]) Cod. dipl. I Nr. 52.

In ähnlicher Weise wird im Jahre 966 dem Bischof Obersaxen cum ecclesia et decimis übergeben [1]).

Mit dem Hofstattzins der halben Stadt Chur gelangen 958 die königlichen Kirchen St. Laurenz, St. Hilarius (curtis et ecclesia cum omnibus suis pertinenciis), St. Martin mit anstossenden Weingärten und sonstigen Zubehörden, sowie die Carpoforukapelle in Trimmis mit Zehnten an den Bischof von Chur [2]). Durch den Eintausch des Tales Bergell (960) [3]) muss, wie aus Bestätigungsurkunden hervorgeht, der Bischof ebenfalls eine « ecclesia decimalis » erhalten haben [4]). Bei dem gleichen Tausch wurden auch die Kirchen von Bonaduz, Pitasch und Riain dem Bistum zugewiesen.

So waren im Lauf der Zeit zahlreiche königliche Eigenkirchen mit allen ihren Rechten der bischöflichen Herrschaft tradiert worden. Man könnte sich nun allerdings den Übergang so denken, dass die vom Tradenten bisher ausgeübte Eigenherrschaft durch die Übertragung an den Bischof erloschen und dass an ihre Stelle einfach eine publizistische Herrschaft des Bischofs, begründet durch seine Jurisdiktionsgewalt, getreten wäre. Dem ist aber nicht so. Der Bischof erwarb die Rechte, die sein Vormann gehabt, und übte dann also neben dem ihm schon früher zustehenden jus episcopale, das in einem gewissen Weihe-, Aufsichts- und Steuerrecht bestand, nach der Tradition auch noch diejenigen Rechte hinsichtlich Leitung, Verwaltung und Nutzung der Kirche aus, die der Tradent bisher genossen [5]). Dazu wirkte einmal der in jener Zeit so mächtige Sukzessionsgedanke mit. Dann war dieses Vorgehen praktisch gegeben, wo z. B. eine bischöfliche Kirche nur Teile von Eigenkirchen übertragen erhielt und sich also mit den andern Eigentümern in ihre Rechte teilen musste.

---

[1]) Cod. dipl. 1 Nr. 62.
[2]) Cod. dipl. 1 Nr. 53.
[3]) Cod. dipl. 1 Nr. 56.
[4]) Planta, Das alte Rätien, 427.
[5]) Stutz, Benefizialwesen, 329 ff.

Auch war den Bischöfen schon früher eine privatrechtliche Herrschaft über Kirchen nicht ganz fremd. War doch ihre Stellung zu ihren ausser ihrer Diözese liegenden Kirchen, den sogenannten Aussenkirchen, sehr ähnlich der Stellung, welche Laien oder Klöster zu ihren Eigenkirchen einnahmen [1]. Es mochte in der Folge also nahe liegen, dieses Verhältnis auch auf andere Kirchen zu übertragen.

Einen Beweis für das Eindringen der Eigenkirchenidee in dem Bereich der bischöflichen Grundherrschaft bilden die Veräusserungen von Bistumskirchen durch den Bischof [2]. Anders lassen sich diese nicht erklären; denn die öffentlich- rechtliche Herrschaft des Bischofs kann nicht zur Weggabe einer Kirche durch privatrechtliches Geschäft berechtigen. Eine solche Weggabe liegt schon in einem Tausch von Kirchen und Kapellen, wie wir ihm bereits begegnet. Im Jahr 1186 tritt der Bischof gegen entsprechende Zugeständnisse des Gegenkontrahenten dem Kloster Marienberg seine Kirche zu Burgeis mit allen Rechten ab [3].

So übergibt 1154 Bischof Adalgot dem Kloster St. Luzius unter anderm auch die Kirche von Praden mit allen Zubehörden und zwei Jahre später die St. Martins- und St. Albanskapelle dem Kloster Kazis [4]. Und im Jahre 1259 schenkt Bischof Heinrich IV. dem Kloster Marienberg die Pfarrkirche zu Passeyr im Tirol [5]; im Jahr 1265 vergabte der gleiche dem Kloster St. Johann im Thurtal die Kapelle zu Kalcheren [6].

---

[1]) Wir haben schon darauf hingewiesen, dass der Bischof in einem Tausch mit Karl dem Dicken ausdrücklich ihm gehörige Kapellen in Schlettstadt etc. abtritt. Die damit abgetretenen Rechte waren jedenfalls sehr ähnlicher Natur wie solche laikaler Herrschaften.

[2]) Im Interesse des Zusammenhangs überschreiten wir hier die unserem ersten Teil sonst gesetzte zeitliche Grenze.

[3]) Cod. dipl. 1 Nr. 151.

[4]) Cod. dipl. 1 Nr. 128.

[5]) Cod. dipl. 1 Nr. 235.

[6]) Cod. dipl. 1 Nr. 250.

So sieht man durch den Einfluss des Eigenkirchenwesens, das zuerst wesentlich dazu beigetragen, den untergeordneten bischöflichen Kirchen eine vermögensrechtliche selbständige Stellung zu geben, später die gleichen bischöflichen Kirchen mit ihren Vermögen in eine straffe privatrechtliche Abhängigkeit vom Bischof gebracht. Aber noch weiter geht dieser Einfluss germanischen Rechts. Die Zerlegung des Sondervermögens der Kathedrale selbst in bischöfliches und Kapitelgut bedeutet eine Verneinung des ursprünglich gedachten Rechtssubjektes, eine Verneinung des Eigentums der Heiligen an den ihnen geweihten Kathedralen.

II. Teil.

Die Churer bischöfliche Grundherrschaft in der Feudalzeit.

1. Kapitel.

Historischer Überblick [1].

Nach den Schenkungen der Ottonen, die wir am Schluss des ersten Kapitels des ersten Teils aufgezählt, sind noch weitere Verleihungen zu erwähnen.

Im Jahr 1002 schenkte Konrad II. dem Bischof Waldo und der Churer Kirche das Kloster Disentis [2]. Allerdings war dieser Besitz nicht von Dauer. Denn schon 1020 wird das gleiche Kloster von Heinrich II. dem Bischof von Brixen übergeben [3] und im Jahre 1048 als reichsunmittelbar erklärt [4].

Im Jahre 1050 übertrug dann Kaiser Heinrich III. dem Bischof Diotholf III. den in der Grafschaft Ottos auf beiden Seiten des Rheins vom Versamertobel bis zur Landquart und Tamina sich erstreckenden königlichen Bannwald [5],

---

[1]) Dieser Überblick erstreckt sich nur auf den Ausbau des bischöflichen Feudalstaates. Der Zerfall wird im letzten Kapitel geschildert.

[2]) Mohr, Cod. dipl., I Nr. 154.

[3]) Mohr, Cod. dipl., I Nr. 78.

[4]) Mohr, Cod. dipl., I Nr. 91.

[5]) Mohr, Cod. dipl., I Nr. 92.

sowie den in der Grafschaft Eberhards zwischen der Höhe des Berges Ugo und der Arga (Flüsschen zwischen Buchs und Grabs) liegenden Forst [1]).

In den darauffolgenden Jahren verlautet dann urkundlich nichts von weitern kaiserlichen Gunstbezeugungen. Dies hat wohl seinen Grund darin, dass Bischof Heinrich I. im Investiturstreit eifrig die Partei des Papstes ergriff. Doch wussten die Bischöfe auf andere Weise ihre Macht zu vergrössern. Im Jahre 1139 erlangten sie käuflich die Besitzungen der Gamertinger im Oberengadin [2]). Und ausserdem müssen die gräflichen Rechte in Schams und Rheinwald, Oberhalbstein und Oberengadin, sowie im Puschlav ungefähr um diese Zeit auf den Bischof übergegangen sein. Der Erwerbstitel findet sich in den Quellen nicht. Auch im Unterengadin, Münstertal und Vinstgau machte der Bischof hinsichtlich Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft weitgehende Ansprüche. Wie weit er dieselben im Kampf mit dem Grafen von Tirol zur Geltung bringen konnte, werden wir später sehen [3]). Zu den schon erwähnten Besitzungen im Oberland kamen noch weitere hinzu [4]). Und im Prättigau besass das Domkapitel schon 1116 einen grossen Meierhof [5]).

Unter Kaiser Friedrich I. waren dann die Beziehungen zwischen den Bischöfen von Chur und der Krone wieder vorzügliche. Im Jahr 1170 empfing nämlich dieser Kaiser vom Bischof Egino von Ehrenfels für seinen Sohn Herzog Friedrich von Schwaben die advocatia curiensis (feodum advocatiae curiensis cum ipsa advocatia), die vorher Rudolf von Bregenz und Graf Rudolf Pfullendorf innegehabt, und befreite dafür den genannten Bischof unter Verleihung des Fürstentitels von allem Reichs- und Hof-

[1]) Mohr, Cod. dipl., I Nr. 93.
[2]) Mohr, Cod. dipl., I Nr. 117—119. Vergl. ferner unten S. 103.
[3]) Siehe unten S. 153 ff.
[4]) Siehe unten S. 107.
[5]) Siehe unten S. 109.

dienst[1]). Um die Natur dieser advocatia curiensis zu erklären, müssen wir etwas zurückgreifen.

Mit dem in der Urkunde Ottos I. vom Jahr 988 genannten advocatus kann, wie wir gesehen haben[2]), nur der Immunitätsrichter (der frühere Sculthasius und spätere Viztum) gemeint sein. Die übrige Gerichtsbarkeit lag nachweislich noch in Händen der königlichen Grafen. Im 11. Jahrhundert aber ging die gräfliche Gerichtsbarkeit auf einen Reichsvogt über. Manches spricht dafür, dass nach dem Aussterben der rätischen Grafen ihre sämtlichen Rechte, die allerdings durch die verschiedenen Dienstherrschaften stark eingeschränkt worden waren und in der Hauptsache sich nur mehr auf die Cent Chur und die spätere Grafschaft Laax beziehen mochten, auf einen Reichsvogt übertragen wurden[3]).

Falls man aber der Echtheit einer aus dem 15. Jahrhundert stammenden Kopie eines Strafgesetzes[4]), das Bischof Thietmar 1050 erlassen haben soll, trauen darf, muss angenommen werden, dass schon um diese Zeit — also vor dem Erlöschen der rätischen Grafenfamilie — eine Reichsvogtei der Cent Chur bestand, welche dem Bischof von Chur verliehen war[5]). Denn anders könnte man eine Kompetenz des genannten Bischofs zur Erlassung eines derartigen Strafgesetzes nicht ableiten. In diesem Fall belehnte der Bischof, da geistliche Herren nicht selbst Gerichtsbarkeit ausüben konnten, eine bestimmte Familie mit dieser Reichsvogtei. Und dem jeweiligen Inhaber derselben

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., **1** Nr. 142.

[2]) Siehe oben S. 63 f.

[3]) Dieser Ansicht ist Tuor, Die Freien von Laax.

[4]) Mohr, Cod. dipl., **3** Nr. 2; Ströbele, Beiträge, 23.

[5]) Nach dieser Annahme müssen nach dem Verschwinden der rätischen Grafen die ihren letzten Vertretern noch zustehenden Befugnisse (hauptsächlich wohl Rechte in der Landschaft Laax) erst später zur Reichsvogtei Chur geschlagen oder einem besondern Reichsvogt überwiesen worden sein.

verlieh der König den Blutbann. Aus diesem letzten Grund lässt es sich erklären, dass auch ein vom Bischof belehnter Reichsvogt, wie aus manchen Urkunden ersichtlich ist[1]), bei seinen Sprüchen immer seine Eigenschaft als königlich Beauftragter hervorhob. Wie dies damals bei geistlichen Herrschaften die Regel war, besass das Churer Stift auch einen Schirmvogt. Und es ist wahrscheinlich, dass manchmal die Ämter des Reichs- und Schirmvogtes in der gleichen Person vereinigt waren. So erhebt sich angesichts der Verleihung der advocatia curiensis an den Herzog von Schwaben und den nachfolgenden Verleihungen an mehrere Kaiser[2]) die Frage, ob diese früher also den Grafen von Bregenz und Pfullendorf zustehende advocatia bloss die Schirmvogtei oder auch die Reichsvogtei bedeutete. Es ist bekannt, dass geistliche Stifter mit Vorliebe den König als Schirmvogt zu gewinnen suchten. Und tatsächlich bewährten sich die staufischen Könige auch als wirkliche Schirmvögte der Churer Kirche.

Aber auch die Reichsvogtei konnte nach damaligen Anschauungen sehr wohl dem Kaiser verliehen und von diesem durch Untervögte ausgeübt werden[3]). Als auf eine solche Verbindung von Reichs- und Schirmvogtei hindeutend kann auch der Wortlaut der Urkunde (advocatia cum advocatia) ausgelegt werden[4]).

Deutlich den Charakter der Reichsvogtei trägt dann die im Interregnum als Lehen der Freien von Vatz erscheinende advocatia curiensis. Dieselbe zog dann König Rudolf von Habsburg an sich[5]), verpfändete sie aber von

---

[1]) Z. B. Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 275.

[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 173 und 179.

[3]) Muoth a. a. O. 51; Planta, Currätische Herrschaften, 30.

[4]) Kind, Die Reichsvogtei Chur.

[5]) Denn in einer Urkunde von 1274 (Cod. dipl., 1 Nr. 275) erscheint Diethelm, Meyer von Windegg, als Inhaber der Vogtei. Muoth a. a. O. 51.

1282 bis 1284 an Walther V. von Vatz [1]). Von diesem ging die verpfändete Reichsvogtei noch an seine beiden Söhne Johann und Donat über. Ein von letzterem erlassenes Kriminalstatut besass nur Geltung für die Cent Chur, und in einer Bestätigungsurkunde Albrechts vom Jahre 1299 wird die advocatia genannt « advocatia civitatis curiensis » statt « advocatia curiensis ». Also muss die Landschaft Laax, falls sie überhaupt zur Reichsvogtei Chur gehörte, von Rudolf wieder von derselben abgetrennt worden sein. Im Jahr 1299 brachte dann Bischof Siegfried durch Erlegung eines Pfandschillings von 300 Gulden die Reichsvogtei an sich [1]).

Wenden wir uns nun einstweilen von der Geschichte der Reichsvogtei ab, so haben wir zunächst nachzuholen, dass König Otto im Jahr 1209 eben gegen die Wiederverleihung der Schirmvogtei alle bischöflichen Beamten, die Familie auf dem Septimer, die Klöster St. Luzius und Churwalden, sowie den Hof der Domherren in Schiers von allen sogenannten « precariae exactiones » freisprach, die übrigen Familien der Kirche zu Chur aber von einer Mehrbelastung mit solchen Leistungen [2]). Diese « precariae exactiones », auch « Beden » genannt, entstanden, wie schon ihr Name sagt, nicht auf Grund eines Rechtsanspruches, sondern als für besondere Bedürfnisse freiwillig entrichtete Leistungen, die aber mit Rücksicht auf die Person des Bittenden nicht wohl verweigert werden konnten. Besonders in den Immunitäten wurden sie zugunsten der Stiftsvögte von den Vogtleuten entrichtet. In den unter einer Reichsvogtei stehenden Bischofsstädten teilten sich gewöhnlich König und Stadtherr in die « Beden » [3]). Es könnte sich also in unserer Urkunde auch um « Beden » handeln, die der König als Inhaber der Reichsvogtei bisher teilweise bezogen und nun den Vogtleuten erliess.

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 92.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 173.
[3]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 553 ff.

Auch von der Beherbergungspflicht [1]) befreite König Otto die Kleriker und die Ministerialen. Und Friedrich II. dehnte dann die obige Bestimmung betreffend Bedefreiheit auch auf die Ministerialen der Tumiliasca aus [2]). Im Jahr 1300 erteilte König Albrecht dem Bischof Siegfried die förmliche Erlaubnis [3]), das von den frühern Bischöfen tatsächlich schon bezogene Ungelt (auch Umgeld, Ungeld), eine Lebensmittelsteuer [4]), die aber in Chur besonders von dem in der Stadt verbrauchten Wein erhoben wurde [5]), fernerhin mit königlicher Bewilligung zu erheben.

Eine neue Gunstbezeugung des gleichen Königs bedeutete die Erhöhung des Pfandschillings der Reichsvogtei um 100 Mark [6]). Denn die Einlösung der Vogtei wurde dadurch erschwert.

Und König Karl IV. endlich bestätigte den Besitz von Chiavenna [7]), erhöhte die Pfandschaft der Reichsvogtei um 300 Mark (1349) [8]) und verbot alle Zölle zwischen der Landquart und der Luver mit Ausnahme der zwei von alters her dem Gotteshaus zustehenden [9]). Welche Zölle damit gemeint sind, geht aus einer andern Urkunde des gleichen Jahres hervor [10]). In derselben bestätigt nämlich Karl VI. ausdrücklich des Gotteshauses Zölle in Chur und an der Luver oder zu Castelmur, sowie das zwischen diesen Punkten liegende Gebiet mit dem ausschliesslich dem Bischof zustehenden Geleitsrecht. Ferner verlieh er

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 522, 528, 535, 536.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 179.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 95; Bestätigung durch Karl VI. im Jahr 1349. Cod. dipl. 2 Nr. 329.
[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 539 und 628.
[5]) Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur, 41.
[6]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 104.
[7]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 328.
[8]) Mohr, Cod. dipl., 3 Nr. 38.
[9]) Mohr, Cod. dipl., 3 Nr. 39.
[10]) Mohr, Cod. dipl., 3 Nr. 40.

dem Bischof das Recht über Münz, Mass und Gewicht in seinem Gebiet, die volle Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der dem Reich gehörigen, aber dem Bischof verpfändeten Reichsvogtei) und die sonstigen über die freien Leute dem König zustehenden Rechte, den Wildbann und das Bergregal [1]).

Im Jahr 1354 erhielt der Bischof weiter verliehen das Recht, Stock und Galgen in Fürstenau zu errichten (ein Recht, das offenbar nach obiger Verleihung bereits dem Bischof zustand) und dort zwei Jahresmärkte abzuhalten [2]). Auch gebot der König unter Androhung einer hohen Busse allen im bischöflichen Gebiet sich aufhaltenden Fremden, sich den vom Bischof gesetzten Ordnungen zu fügen [3]). Im Jahr 1358 befahl der König ferner allen Gotteshausleuten, die vom Bischof herausgegebenen Geldsorten anzuerkennen [4]), und im folgenden Jahre suchte er den Ertrag der dem Bischof zustehenden Zölle und Fuhrleite zu erhöhen, indem er allen Reichsstädten gebot, die alten Strassen durch das Bistum Chur wie früher im Handelsverkehr zu benutzen und die Zölle nicht zu umgehen [5]). Für eine besondere Leistung des Bischofs wurde ausserdem diesem die Erhebung eines doppelten Zolles in Chur gestattet, bis er sich für seine Auslagen Ersatz geschaffen [6]). 1360 schloss dann die lange Reihe der Gunstbezeugungen die Verleihung des Rechtes, Heller zu prägen [6]).

Um diese Zeit hat der Bischof von Chur seine höchste Machtfülle erreicht, die sich in dem bischöflichen Feudalstaat verkörpert. Bevor wir diesen Feudalstaat und unter

---

[1]) Über alle diese verliehenen Rechte vergl. unten S. 96 ff.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 336.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 335.
[4]) Mohr, Cod. dipl., 3 Nr. 71.
[5]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 345.
[6]) Mohr, Cod. dipl., 3 Nr. 88.

seinen Faktoren dann wieder besonders *einen* Faktor, nämlich denjenigen der Grundherrschaft, einer nähern Untersuchung unterwerfen, haben wir noch kurz unser Augenmerk auf die neben der bischöflichen Grundherrschaft entstandenen Feudalherrschaften zu richten [1]).

Neben der geistlichen Herrschaft des Klosters Disentis und den Klöstern Churwalden und Kazis, welche durch ihre Immunität immerhin zn einer gewissen Selbständigkeit gelangt waren, entstanden seit dem 12. Jahrhundert mehrere weltliche Herrschaften, die sich in den Besitz der Landeshoheit zu setzen wussten, also auch die hohe Gerichtsbarkeit ausübten [2]).

Als Inhaber solcher Herrschaften sind zu nennen die Freiherren von Vatz, die Freiherren von Rhäzüns, die Freiherren von Belmont, die Grafen von Sax-Misox, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und die Vögte von Matsch. Diese Herren besassen in Rätien Allodien und daneben besonders bischöfliche Lehen. Die Allodien stammten zum Teil von den erblich gewordenen Dienstlehen der rätischen Grafenfamilie der Burkhardiner her. Mit den bischöflichen Lehen werden wir uns an anderer Stelle beschäftigen [3]). Hier wollen wir zum Schluss noch erwähnen, dass aus der von der Reichsvogtei losgelösten Landschaft Laax Rudolf I. oder Albrecht I. eine Grafschaft bildete und damit sein Haus belehnte. Im Jahr 1342 ging diese Grafschaft Laax in den Pfandbesitz der Herren von Werdenberg-Sargans über [4]).

---

[1]) Planta, Geschichte von Graubünden, 65 ff.; Muoth a. a. O. 75 ff.; Mutzner a. a. O. 98 ff.

[2]) Die kleinen Feudalherrschaften früherer Zeiten, die keine grosse Bedeutung erlangten, übergehen wir.

[3]) Siehe unten S. 110, 113 f., 157.

[4]) Kind, Currätische Urkunden, Nr. 3.

2. Kapitel.

Die Grundherrschaft als Faktor des bischöflichen Feudalstaates.

Um die Natur der bischöflichen Grundherrschaft dieser Zeit zu erfassen, kann man sie nicht als ein selbständiges Ganzes, losgerissen von der übrigen weltlichen Herrschaft des Bischofs, betrachten. Man muss sie zuerst als einen Teil des Ganzen, dem sie eingefügt ist, näher kennen zu lernen suchen, als einen Faktor des bischöflichen Feudalstaates, und auch ihren Wechselbeziehungen zu einzelnen andern Faktoren dieses Staates nachforschen.

So ist es unsere erste Aufgabe, uns ein Bild vom Gesamtcharakter dieses feudalen Staatsgebildes zu machen. Zwei Momente sind für dasselbe besonders charakteristisch: Das bunte Konglomerat der in der Hand des Landesherrn lose vereinigten Rechte und die Institution des Lehenswesens. Befassen wir uns zunächst mit dem ersten Punkt. Wir haben gesehen, wie im Laufe der Jahrhunderte einerseits die gräflichen Rechte auf den Bischof übergingen, anderseits auch ein königliches Hoheitsrecht nach dem andern ihm übertragen wurde. So erlangte der Bischof die Landeshoheit über die ehemalige Cent Chur, das halbe Domleschg, Schams, Rheinwald, Oberhalbstein, Oberengadin, Bergell, Vinstgau, Münstertal und Poschiavo. Diese Landeshoheit war aber eben kein bestimmter Begriff. Der Bischof übte in den verschiedenen Talschaften nicht gleichförmige Rechte aus, und er übte diese Rechte ganz besonders nicht auf Grund der freien Rechtstitel aus. Der Bischof als fürstlicher Landesherr war Inhaber der Gerichtsbarkeit. Besonders die hohe Gerichtsbarkeit ist das Merkmal der Landeshoheit[1]. Er hatte das Recht des Aufgebotes zum

[1] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 601.

Heer- und Wachtdienst. Er hatte ansehnliche eigene Besitzungen (als Grundherr)[1]. Er bezog sämtliche in Form regelmässiger Steuern entrichteten Fiskaleinkünfte in Oberrätien, darunter besonders den Hofstattzins von Chur. Er hatte die Aufsicht über Polizei, Mass und Gewicht. Er hatte das Recht der Münzprägung, das Bergregal, den Wildbann und die Fischerei. Er hatte endlich die Befugnis, bestimmte Märkte abzuhalten, den Marktzoll und das Umgeld in Chur zu erheben, die Passierzölle und das Geleitsrecht mit den damit verbundenen Einnahmen.

Zu einzelnen dieser Rechte haben wir nun noch besondere Bemerkungen zu machen.

Was die Gerichtsbarkeit betrifft, so war sie für gewisse Bannbezirke in vollem Masse direkt von den Grafen auf den Bischof übergegangen. In andern Gebieten hatte der Bischof bloss die aus der Grundherrschaft resultierende Immunitätsgerichtsbarkeit besessen und die übrigen richterlichen Befugnisse durch die Einlösung der Reichsvogtei pfandweise erhalten.

Das Münzrecht stand auch in dieser Zeit noch grundsätzlich dem König zu. Die Landesherren mit Ausnahme des Kurfürsten durften nur kraft besonderer Verleihung Münzstätten errichten. Damit war aber noch nicht das Recht der Geldprägung verbunden. Wohl aber konnten sie kraft des Münzbannes alle Münzen ausser den Landes- und Reichsmünzen vom Münzverkehr ausschliessen. Der König seinerseits durfte aber seit Friedrich II. ohne Zustimmung der Landesherren in ihrem Gebiet keine neuen Münzstätten errichten[2].

Auch die Marktgerechtigkeit stand wie früher dem Reiche zu. Wo nicht das Privileg beliebiger Marktgrün-

---

[1]) Die Landeshoheit setzt nicht unbedingt eine ansehnliche Grundherrschaft voraus. Es ist im Gegenteil sehr wohl möglich, dass der Landesherr in dem unter seiner Landeshoheit stehenden Gebiet nur kleine Besitzungen hat.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 536 und 608 ff.

dungen den Fürsten verliehen war, bedurfte es zur Errichtung neuer Märkte besonderer Verleihung [1]). Eine solche haben wir bereits für Fürstenau erwähnt.

Weiter ging das Recht der Landesherren hinsichtlich des Zollwesens. Zwar durften *neue* Zölle nur durch das Reich errichtet werden, und nach dem Mainzer Landfrieden von 1235 durften die einzelnen Fürsten nicht mehr nach Belieben Zollerhöhungen eintreten lassen. Doch durfte auch der König nach der «Confoederatio cum principibus ecclesiasticis» von 1220 in den Territorien der geistlichen Fürsten ohne ihre Genehmigung keine neuen Zollstätten errichten, und die in den Händen genannter Fürsten befindlichen Zölle hatte er zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen [2]). Die dem Bischof von Chur erteilten Zollprivilegien bedeuten also keine besondern Begünstigungen, sondern halten sich innert der durch obige Abmachung gezogenen Grenzen.

Das Geleitsrecht galt seit Rudolf I. schlechthin als landesherrliches, frei übertragbares Regal, unbeschadet jedoch des im ganzen Reich fortbestehenden Geleitsrechts des Königs [3]). Die bereits erwähnten Verleihungen und Bestätigungen des ausschliesslich dem Bischof zustehenden Geleitsrechtes zwischen Landquart und Luver gehen also auch nur über das gewöhnliche Mass hinaus, wenn man sie auffasst als einen Verzicht des Königs auf sein eigenes Geleitsrecht in dem genannten Gebiet.

Die Land- und Heerstrassen blieben im Reich unter der Aufsicht und dem Schutz der Reiches [4]). Doch tatsächlich war der Bischof von Chur Herr der rätischen Alpenpässe, wodurch er eine ganz besonders wichtige Stellung einnahm.

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 540 und 607 ff.
[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 540.
[3]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 541.
[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 607.

Verleihungen des Bergregals erfolgten zuerst nur für bestimmte Gruben oder zwar für grössere Gebiete, aber nur mit Hinsicht auf ein bestimmtes Mineral. Dann begegnen wir immer mehr Verleihungen des ganzen Regals für ganze Landesteile, wie wir sie auch für das Churerbischöfliche Gebiet getroffen haben. Die genannten Verleihungen bezieht sich auf «Allen erz, ysen-erz, bly-erz, kupfererz, silber-erz, gold-erz und allen erz, wie sü genant sint» [1]). Die goldene Bulle verlieh das Bergregal allen Kurfürsten, und bis Ende des Mittelalters waren wohl alle Reichsfürsten im Besitz dieses Rechtes. Die Oberleitung des Bergbaues behielten sich die Landesherren gewöhnlich vor, wenn schon sie das Recht zur Ausbeutung weiter verliehen [2]).

Auch das Jagdregal — denn um diese Zeit kann man von einem wirklichen Jagdregal reden, das auch ein Forstregal nach sich zieht [3]) — ist um diese Zeit fast überall ein landesherrliches Hoheitsrecht geworden [4]).

Was das Fischereiregal betrifft, dürfen wir annehmen, dass durch das Privileg des Wildbannes zugleich mit der Jagd auch die Fischerei auf den Bischof übertragen wurde [5]).

Von besonderer Bedeutung für die Grundherrschaft ist dann noch ein Hoheitsrecht, das zwar gewöhnlich nicht durch ausdrückliche Verleihung an die Landesherren übergeht, das aber faktisch von ihnen ausgeübt und von dem entsprechenden Recht des Königs abgeleitet wurde. Ich meine das Aneignungsrecht am herrenlosen, d. h. nicht in Privatbesitz übergegangenen Land [6]). Denn dadurch war ein Landesherr in den Stand gesetzt, seine Grundherrschaft auszudehnen. Wir wissen nun von keiner ausdrücklichen Verleihung dieses Hoheitsrechtes an den Bischof zu melden.

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., **3** Nr. 40.
[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 549 und 609.
[3]) Heusler, Deutsches Privatrecht, 370 ff.; vergl. oben S. 69.
[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 548 ff.
[5]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 549.
[6]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 544.

Wir werden aber noch sehen, dass es trotzdem von ihm beziehungsweise seinen Lehensträgern in Anspruch genommen wurde [1]).

Als zweites für den bischöflichen Feudalstaat wie für alle feudalen Herrschaften charakteristisches Moment haben wir die Institution des Lehenswesens genannt [2]).

Das Lehenswesen ist als eine Einrichtung der fränkischen Heerverfassung aufgekommen. Für Reiterdienst wurde den Vasallen der Sold in Form einer Lehensnutzung zugewendet. Auch im Mittelalter hat es noch einen vorwiegend militärischen Charakter; statt «beneficium» wird aber seit dem XIII. Jahrhundert das Lehen ausschliesslich «feudum» genannt.

Nur das Ritterlehen war ein richtiges Lehen, und nur ein Mann von Ritterwürdigkeit und ritterlicher Lebensführung war «vollkommen an Lehensrecht», d. h. im Besitz des «Heerschildes». Unfreie Ritter aus dem Ministerialenstand konnten erst seit Friedrich I. infolge des damals beginnenden massenhaften Übertrittes von Edlen zur Ministerialität richtige Lehen empfangen.

Die Kirchenfürsten (einschliesslich der Reichs-Äbtissinnen) galten ungeachtet ihres geistlichen Standes als lehensfähig. Ja sie hatten vor Laienfürsten noch den Vorrang, indem diese oft aus ihrer Hand Lehen empfingen. Die strenge Rangordnung innert dem Kreise der Lehensfähigen (Heerschildordnung) geriet seit dem XIV. Jahrhundert in Verfall, indem der reine Vermögenswert der Lehen immer mehr in den Vordergrund trat. Doch blieb der König immer oberster Lehensherr. Die Verleihung erstreckte sich auf Grundbesitz, Zehnten, Renten, Zölle und ähnliche Gerechtigkeiten, Kirchen, Klöster und Ämter. Zwischen Ämtern und den zu ihrer Ausstattung bestimmten Lehen wurde

---

[1]) Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, 72 ff.

[2]) Siehe z. B. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 406 ff.

nicht mehr genau unterschieden. Weiterverleihung eines entgangenen Lehens hiess Afterverleihung. Der Akt der Belehnung zerfiel in die Kommendation, welche das persönliche Abhängigkeitsverhältnis begründete, und die Investitur, die das dingliche Recht des Mannes am Lehen begründete. Wenn ein Wechsel in der Person des Herrn oder des Mannes eintrat, so wurde eine Lehenserneuerung notwendig. Durchaus zum Wesen des Lehens gehörte immer die Leihe auf Lebenszeit. Und seit dem 11. Jahrhundert wurden die Lehen gewohnheitsrechtlich erblich. Die Lehenspflichten des Vasallen gegen den Herrn umfassten Treue und Ehrerbietung, Lehensdienst (Hoffahrt und Heerfahrt) und Gerichtspflicht. Der Belehnte seinerseits konnte Einweisung in den Besitz des Lehens erlangen. Trat die Auflösung des Lehensbandes und die Rückkehr des Lehens an den Herrn ein, so sprach man von « Heimfall ». Bruch der durch das Lehen verlangten Treue (Felonie) und andere das Lehensverhältnis betreffende Fragen wurden von besonderen Lehensgerichten beurteilt.

Mit diesem Lehenswesen haben wir also auch im Feudalstaat des Bischofs von Chur zu rechnen. Wie es die Fürsten überhaupt liebten, ihr Hofwesen dem königlichen nachzuahmen, so bietet auch der Hof des Bischofs von Chur im kleinen das Bild des königlichen Hofes. Seine Beamten und auch verschiedene mit Landeshoheit ausgestattete weltliche Senioren belehnte der Bischof mit verschiedenen nutzbaren Rechten.

Es liegt nun auf der Hand, dass zwischen Grundherrschaft und Lehenswesen innige Wechselbeziehungen bestehen. Eine grosse Grundherrschaft, die den Herrn in den Stand setzt, zahlreiche Güter zu verleihen, ermöglicht die Ausgestaltung des Lehenswesens in grossem Massstabe. Die Verleihung der Güter nach Lehensrecht aber führt unbedingt zu einer bedeutenden Abschwächung des dinglichen Rechtes, welches der Grundherr dem Grund und Boden seiner Herrschaft gegenüber hat. Die proprietas

kann zu einer blossen ditio werden, die manchmal nur den Schein eines Rechtes bedeutet[1]). Besonders komplizierte Verhältnisse, die wir hier nur andeuten und dann später eingehender erörtern wollen[2]), können eintreten, wenn der mit den gräflichen Rechten belehnte Vasall von dem ihm auch nur als Lehen zustehenden Recht der Aneignung herrenlosen Landes Gebrauch macht.

Um nun die Bedeutung der Grundherrschaft im bischöflichen Feudalstaat, von dessen Wesen wir jetzt ein Bild gewonnen, richtig zu würdigen, wollen wir im folgenden die Rechte, die der Bischof als Grundherr in den einzelnen Talschaften geniesst, feststellen und sie seinen übrigen Rechten gegenüberstellen.

Der Mittelpunkt der bischöflichen Herrschaft bildet Chur. Dort hat der Bischof, wie wir bereits wissen, ansehnliche Besitzungen. Immerhin dürfte es nicht richtig sein, ihn « Grundherr von Chur » zu nennen, wie dies Planta tut[3]). Die übrigen Rechte, die er in Chur ausübt, wurden bereits aufgezählt. Die Reichsvogtei erstreckt sich schliesslich nach der Bildung der benachbarten niedern Herrschaften bloss noch auf Chur, Malix, Maladers, Trimmis und Zizers (wohl mit Igis und Untervaz)[4]).

In Zizers und Igis war der Bischof seit der Ottonischen Schenkung des Königshofes Zizers Grundherr[5]). Auch die Burg Marschlins erscheint später als sein Eigentum[6]).

Die Feste Aspermont, zu der die Höfe Trimmis (mit der Molinera) Says und Fröwis gehörten, kam in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an das Bistum[7]), die Feste

---

[1]) Vergl. oben I. Teil, 2. Kapitel, S 14.

[2]) Siehe unten S. 111 ff.

[3]) Planta, Bündnergeschichte, 47 unten.

[4]) Mohr, Cod. dipl., **3** Nr. 138; Planta, Currätische Herrschaften, 36.

[5]) Vergl. oben S. 28.

[6]) Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 249 und 252; Planta, Currätische Herrschaften, 43.

[7]) Mohr, Cod. dipl., **3** Nr. 9.

Trimmis (oder alt Ruchenberg)[1]) mit dem nicht zu Aspermont gehörigen Teile des Dorfes Trimmis im Jahr 1370[2]). Letztere war vielleicht schon früher Eigentum des Bistums, jedoch als Lehen ausgegeben. Die den Herren Thumb von Neuenburg gehörende Feste gleichen Namens zu Untervaz wurde von ihren Eigentümern in der Mitte des 14. Jahrhunderts verpfändet und dann an das Bistum abgetreten[3]).

Im Bergell besass der Bischof keine namhaften Besitzungen[4]).

Im Oberengadin wurde der Bischof besonders durch den Erwerb der Gamertingerbesitzungen Grundherr (1139)[5]). Wie die Gamertinger zu diesen Besitzungen gekommen, steht nicht fest. Planta nimmt an, letztere seien vom König den Grafen von Buchhorn geschenkt worden und dann von diesen auf die von Bregenz bezw. Gamertingen als Allod übergegangen. Leider können wir an dieser Stelle diese Frage nicht weiter verfolgen. Sie würde uns weit über den Rahmen unserer Arbeit hinausführen.

In drei Urkunden vom Jahr 1139 — dieselben sind sehr wahrscheinlich formell unecht, aber materiell echt[6]) — wurden dem Bischof die Güter der Grafen von Gamertingen, gelegen in Zuoz, Samaden, Scanfs, Campovasto, Bevers, Madulein, Celerina, St. Moritz und Pontresina mit Eigenleuten, Zehnten und allem, was sonst dazu gehört, im Bereich zwischen Pontalt, Albula, Berninapass und Campfer übertragen. Planta nimmt an, dass durch diesen Kauf aller Boden innert den angegebenen Grenzen dem

---

[1]) Muoth, Ämterbücher, 774.

[2]) Urkunde im bischöflichen Archiv.

[3]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 304; Planta, Currätische Herrschaften, 44.

[4]) Vergl. oben S. 65 ff.

[5]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 117—119.

[6]) Ein Vortrag von Dr. C. Camenisch über diesen Punkt erschien nur auszugsweise im Druck (Referat der Neuen Bündner Zeitung).

Bischof überlassen worden sei, und will dadurch die in diesem Bezirk dem Bischof zustehende niedere Gerichtsbarkeit erklären [1]). Was die Gerichtsbarkeit betrifft, so bemerken wir hier bloss, dass dieselbe unabhängig vom Bodeneigentum war. Gegen so weitgehende Rechte am Boden, wie sie Planta dem Bischof durch obigen Kauf übertragen wissen will, sprechen aber folgende Gründe. Im gleichen Bezirk hatten auch die Herren von Tarasp Besitzungen, die dann, wie Planta selbst bemerkt, auch auf den Bischof übergingen (1160—1177) [2]). Ausserdem sind im bischöflichen Rodel von 1290 [3]) als wichtigere bischöfliche Besitzungen im Oberengadin nur die Höfe von Zuoz und Samaden genannt. Und drittens war — abgesehen von der Familie der bischöflichen Höfe — die Bevölkerung des Oberengadins frei und, wie es scheint, auch nicht durch Lehensverhältnisse abhängig, wie Planta selbst — offenbar im Widerspruch zu obiger Behauptung — zugibt [4]). Denn hätte aller Boden des genannten Bezirkes dem Bischof gehört, so würden die Bauern als Lehensleute darauf gesessen haben. — Und die bischöflichen Verfügungen, die anderseits Planta als Ausfluss einer so weitgehenden Grundherrlichkeit auffasst, liefern, näher besehen, keineswegs einen Beweis für seine Annahme. Planta sagt nämlich: «In der Tat hat sich der Bischof von Chur dort (in dem angegebenen Bezirk) auch stets als Grundherr benommen: so indem er Anno 1244 den Andreas Planta von Zuoz als seinen Kanzler anweist, dafür zu sorgen, dass keine dortigen Grundstücke an Fremde veräussert werden [5]), sodann im Jahre 1288 dessen Sohn gleichen Namens mit dem St. Moritzersee und verschiedenen andern Gewässern [6]) und später die Familie

[1]) Planta, Currätische Herrschaften, 48 ff.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 136 und 144.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 76.
[4]) Planta, Currätische Herrschaften, 56.
[5]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 220.
[6]) Mohr, Cod. dipl., 3 Nr. 13.

Planta mit dem Silbererz auf der Bernina belehnt [1])». Den Titel zu dem erstgenannten Gebot gab keineswegs die Grundherrschaft ab [2]). Die Belehnung mit dem St. Moritzersee und den übrigen Gewässern bedeutet eine Verleihung des Fischereirechtes zu Lehen. Nun konnte allerdings eine solche Berechtigung sich auf das Eigentumsrecht an den Ufergrundstücken gründen [3]). Denn wir haben gesehen, dass die Inhaber des Fischereiregals nie alle und jede Fischerei ausschliesslich für sich reservierten. Doch konnte der Bischof eine solche Belehnung ebensowohl auf Grund des ihm zustehenden Hoheitsrechtes vornehmen. Sie bildet also keinen Beweis dafür, dass der St. Moritzersee auf bischöflichem Eigentum sich befunden habe. Vollends die Belehnung der Familie Planta mit dem Silbererz der Bernina hat nichts mit der Grundherrschaft zu tun, sondern ist ein Akt, den der Bischof als Inhaber des Bergregals vornimmt.

Nun muss allerdings der Bischof neben den Gamertinger und Tarasper Besitzungen im Engadin noch weiter begütert gewesen sein, indem er auch an den obern Engadinerseen Boden zu Erblehen abtrat. Die ehemals Gamertingischen Besitzungen wurden übrigens, wie es scheint, nach ihrem Übergang an das Hofstift von demselben verpfändet und erst 1295 von der Familie Planta als den damaligen Pfandinhabern aus der Pfandschaft entlassen [4]).

---

[1]) Urkunde im bischöflichen Archiv 1459.

[2]) Vergl. unten S. 133.

[3]) Siehe Muoth, Ämterbücher, 134. Dort heisst es: «Item ain bischoff soll haben von den fischeren zu Sils und ze Silvaplana — von mitten mayen ze Sankt Michelstag — al fritag fünfhundert visch; und di sond sy im antwurten wa er in dem bistum ze Cur ist. Und *hievon hand si gueter di zu den sewen gehörent*». Der Bischof gibt also den Fischern Grundstücke zu Erblehen, an welche eine Fischereiberechtigung geknüpft ist und deren Zinse auch in Fischen entrichtet werden (Fischzinse).

[4]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 56.

Von der Rolle, die diese Familie Planta im Engadin spielte, werden wir noch weiteres zu berichten haben [1]).

Im Oberhalbstein erhielt der Bischof Besitz durch die Schenkung des Ulrich von Tarasp vom Jahr 1160 [2]). Durch diese Vergabung empfing nämlich das Stift eine stattliche Anzahl Eigenleute mit ihren Gütern in Marmels, Tinzen und Schweiningen, darunter einen Andreas von Marmels mit der ihm von Ulrich von Tarasp verliehenen Burg. Als bischöfliches Eigentum erscheinen in dieser Zeit auch die Meierhöfe von Schweiningen, Salux und Praden [3]). Im Jahr 1258 erwirbt dann noch der Bischof vom Freiherr Berall von Wangen dessen Schloss zu Reams und seine weitern Besitzungen im Oberhalbstein (cum omnibus pertinentiis ecclesiarum Riamis et Digzun) um 300 Mark. Ein stattlicher Teil dieser Besitzungen muss an die zahlreichen Oberhalbsteiner Ministerialgeschlechter [4]) zu Benefizien vergabt gewesen sein.

Im Domleschg sind wir anher den beiden bischöflichen Höfen Scharans und Almens begegnet [5]). Im Jahr 1275 wird ferner der Hof Tomils erwähnt als ein damals dem Walther von Vaz überlassenes Leibgeding [6]). Von da an blieb er nebst Feldis und Scheid (die früher eine Zeitlang mit Gütern in Reichenau, Ems und Felsberg zusammen die bischöfliche Grundherrschaft Nieder-Juwalt gebildet) [7]) mit der Vazischen Herrschaft Ortenstein, einem bischöflichen Lehen, vereint, auf das wir am Schluss dieses Kapitels noch zurückkommen werden. Ende des 14. Jahrhunderts treten als Mittelpunkte der bischöflichen Besitzungen im Domleschg die Schlösser Fürstenau, Rietberg und Hoch-

---

[1]) Siehe unten S. 151 ff.
[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 136.
[3]) Planta, Currätische Herrschaften, 57.
[4]) Muoth, Ämterbücher, 101 ff.
[5]) Vergl. oben S. 27 ff.
[6]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 277.
[7]) Muoth, Ämterbücher, 76.

juwalt hervor [1]). Fürstenau ist zugleich eine gern besuchte Residenz der Bischöfe.

Neben diesen direkt für den Bischof verwalteten Grundherrschaften waren Güter zu Lehen ausgegeben an verschiedene Ministerialgeschlechter, die grösstenseils im Domleschg wohl auch Eigen besassen, so an die Herren von Schauenstein, von Juwalt, von Neuburg, die Ringg, Raichenstein, Castellane von Ortenstein, die Fontanellas, Abiss, Jecklin ab Schall, Ferragud und die von Sülls (Sils) [2]).

Dieses bischöfliche Gebiet von Chur und den fünf Dörfern, Domleschg, Oberhalbstein, Bergell und Oberengadin war zum grossen Teil zusammenhängend und bildete die eigentliche Kernbesitzung des Stiftes [3]). Grössere Komplexe und Besitzungen besass der Bischof noch im heutigen Oberland, Unterengadin, Vinstgau, Münstertal und in der Herrschaft Flums [4]).

Den bischöflichen Besitz im Oberland mochten die uns bereits bekannten kaiserlichen Schenkungen des Hofes Obersaxen vom Jahre 966 und des Lehens des Vasallen Bernhard begründet haben [5]).

Nach dem bischöflichen Einkünfterodel des 13. Jahrhunderts [6]) erscheinen dann neben Obersaxen als grosse Meierhöfe, denen der umliegende Hubenbesitz unterstellt sein musste, Sagens, Lumbrein, Ruvis, Riein, Fellers, Schlans, Flims und Vals. Kolonien oder Huben zählt Planta für diese Gegend 68 [7]), Muoth für das Lugnetz

---

[1]) Muoth, Ämterbücher, 60.

[2]) Muoth, Ämterbücher, 78 ff.

[3]) Planta, Currätische Herrschaften, 65.

[4]) Wir sehen vorläufig noch ab von den zu Lehen unter fremder Landeshoheit verliehenen Herrschaften.

[5]) Siehe oben S. 12.

[6]) Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 76.

[7]) Planta a. a. O. 160.

allein 27 [1]. Daneben sassen auch hier mehrere ministeriale Familien auf bischöflichen Lehensgütern.

Die Besitzerwerbungen im Unterengadin vor dem Jahre 1000 haben wir auch bereits zur Sprache gebracht. In den Jahren 1160 und 1177 erhielt dann der Bischof von den Herren von Tarasp das Schloss Tarasp [2] und deren Besitzungen unterhalb Finstermünz, insbesondere auch sechs leibeigene Familien mit ihren Gütern in Schuls, Fetan, Guarda, Mals, Tartsch und Saas [3]. Zwischen 1200 und 1209 erwarb Bischof Reinher von Albrecht von Frickingen die Veste Steinsberg [4]. Und auch die Burg Wildenberg mit dem Meierhof Zernetz kam an das Bistum [5]. Und als auch noch Remüs bischöflich wurde [6], standen also dem Bistum als Mittelpunkte seines Engadinerbesitzes die Burgen Remüs, Steinsberg und Wildenberg mit dem Grossteil der zugehörigen Dörfer, sowie weiterer Streubesitz in der Talschaft zu. Im untern Inntal hatte der Bischof einige kleine Besitzungen in Schroffenstein (Landeck gegenüber) und Wissberg [7].

Im Vinstgau [8] waren fast in allen Gemeinden bischöfliche Lehen vorhanden. Meierhöfe befanden sich zu Nauders, Mals, Taufers, Burgeis und Schlanderns [9]. Burgen des Bischofs, meist zu Lehen vergeben, waren die Chur-

---

[1]) Muoth a. a. O. 152.

[2]) Diese Veste wurde aber nachher durch ihre Hingabe als Erblehen an die Ministerialen von Reichenberg dem Bistum tatsächlich entfremdet.

[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 136 und 174.

[4]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 173, Anm. 1.

[5]) Planta a. a. O., Abschnitt Unterengadin.

[6]) Eichhorn a. a. O., Anhang Nr. 128; Planta a. a. O. 104.

[7]) Muoth a. a. O. 149.

[8]) Der alte Vinstgau umfasste das Flussgebiet des Rambachs (also das heutige Münstertal) und der obern Etsch mit seinen Seitentälern bis unterhalb Meran.

[9]) Planta a. a. O. 135.

burg bei Schlanderns, Rotund und Helfmirgott bei der Veste Reichenberg.

Der Anfang der bischöflichen Erwerbungen im Münstertal lag, wie wir schon gesehen [1]), im Eintausche des Klosters Taufers, das später nach Münster verlegt wurde. Dass die Bischöfe sich ihre Eigentumsrechte an diesem Kloster und seinen Besitzungen zu wahren wussten und dass zu den letztern wohl beinahe das ganze Dorf Münster gehörte, geht aus einem Akt Bischof Volkarts hervor, der im Jahr 1239 das ganze Dorf um 500 Mark Silber an den Edeln Hartwig von Matsch verpfändete [2]). Über den Besitzstand, der der Kirche zu Chur ausser dem zum Kloster gehörigen Vermögen nach und nach im Münstertal zufiel, ist nicht viel bekannt.

Die grundherrlichen Rechte des Bischofs in der Herrschaft Flums erstreckten sich sozusagen über das ganze Dorf dieses Namens [1]). Im 14. und 15. Jahrhundert befand sich die Burg Flums, welche den Mittelpunkt dieser Herrschaft bildete, im Lehensbesitz der Herren von Greiffensee [3]).

Als ausserrätische Besitzungen des Bischofs sind zu nennen die in seiner Herrschaft Grossengstigen befindlichen [4]).

Streubesitz der Churerkirche gab es sodann noch im Albulatal [5]), im Prättigau [6]) und im Wallgau [7]).

Nun bleibt noch eine bisher unberücksichtigt gelassene Gruppe zu besprechen übrig: Die bischöflichen Lehen der

---

[1]) Vergl. oben S. 27.

[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 216.

[3]) Muoth, Ämterbücher.

[4]) Der Bischof führt noch heute den Titel «Herr von Grossengstigen». Diese Herrschaft lag im heutigen Königreich Württemberg, Oberamt Reutlingen.

[5]) Muoth, Ämterbücher, 116.

[6]) Der Bischof war besonders in Conters und Fideris begütert, das Domkapitel in Schiers. Muoth, Ämterbücher, 186 ff.

[7]) Muoth a. a. O. 186.



Freiherren von Vatz, die unter der Landeshoheit dieses mächtigen Geschlechtes standen. Warum wir dieselben be sonders behandeln? Wenn schon auch von den bereits besprochenen bischöflichen Besitzungen zahlreiche zu Lehen vergabt waren und manche davon (z. B. im Unterengadin und Vinstgau) unter fremder Landeshoheit standen, so nehmen dennoch die Lehen der Vatzer deshalb eine eigenartige Stellung ein, weil durch die mächtige Stellung dieses Geschlechtes und die lange Dauer des Lehensverhältnisses der Lehenscharakter dieser Besitzungen stellenweise ganz verblasste und dieselben wie Allodien der Vatzer behandelt werden. Urkundlich nachweisbar waren die Freiherren von Vatz vom Bischof belehnt mit der « Grafschaft Schams » (inkl. Rheinwald und Burg Bärenburg), mit der Vogtei in Safien, dem Schloss Ortenstein und Meierhof Tomils mit zugehörigen Rechten, der Veste Aspermont und dem Hof Mulinera und mit dem Tal Schanfigg. Streitig waren die Ansprüche des Bischofs auf den Meierhof zu Obervatz.

Wir haben zu untersuchen, ein wie grosses Gebiet durch diese Belehnungen betroffen wurde. Den Mittelpunkt der frühern bischöflichen Herrschaft Schams, der jedenfalls der eigentliche Grafschaftstitel nie zukam — Grafschaft bedeutet hier bloss die hohe Gerichtsbarkeit — bildeten die vier Meierhöfe zu St. Martin[1]), deren Erwerb man mit Rücksicht auf ihre Namen auf die kaiserliche Schenkung vom Jahr 940 zurückführen mag. Als sie dann Lehen der Vatzer wurden, sass deren Vogt auf der Bärenburg. Doch muss ausser der Vogtei zum mindesten auch ein Teil des bischöflichen Grundbesitzes als Lehen auf die Gerichtsherren übergegangen sein. Denn ein Vatzisches Güterverzeichnis[2]) führt ausser dem Hof von Bärenburg (Gut daz hern Bartolome) auch einen solchen zu Ander (Andeer) auf, wogegen das bischöfliche Rodel aus dem

[1]) Muoth a. a. O. 91 ff.

[2]) Quellen zur Schweizergeschichte **10** 409.

13. Jahrhundert keinen solchen erwähnt. Neben den Vatzern waren in Schams noch einige Ministerialgeschlechter direkt vom Bischof belehnt [1]). Für das Tal Safien ist kein Grundbesitz des Bischofs verbürgt. Auch seine Vogtei über das Kloster Kazis, das seit der Klosterreform vom Jahr 1156 [2]) ein mittelbares Kloster war, das aber nie, wie z. B. das Kloster Taufers [3]), als Eigentum des Bischofs erschienen wäre, machte ihn nicht zum *Grundherrn* über des genannten Klosters Besitzungen am Heinzenberg und in Safien [4]).

Welche Güter zur Herrschaft Ortenstein gehörten, wurde bereits oben erwähnt [5]). Als Lehensgüter im Schanfigg werden im Vatzischen Rodel genannt: « der chorherren gut und der munchon von sant lucien ».

Schliesslich wollen wir noch eine bereits oben berührte Frage, der allerdings nur eine theoretische Bedeutung zukommt, zu beantworten suchen, die Frage nämlich, ob die Kolonien auf dem Grund und Boden, den erst die Vatzer innerhalb des vom Bischof ihnen zu Lehen überlassenen Vogteibezirks urbarisierten, zum Bischof in einem grundherrlichen Verhältnis standen oder nicht. Wie wir gesehen, waren die Vatzer mit der Vogtei in Schams und dem Schanfigg belehnt. Wahrscheinlich beruhten auch ihre Rechte in der Landschaft Davos auf einer solchen Belehnung. In Avers nahmen die von Marmels eine ähnliche Stellung ein.

---

[1]) Die Panigada, die von Reischen, die von Castelberg und die von Cayöri. Muoth, Ämterbücher, 93.

[2]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 132; Muoth a. a. O. 65 ff.

[3]) Vergl. oben S. 27.

[4]) Die Frage, ob der Bischof Grundherr in Safien gewesen oder nicht, war eine entscheidende im Prozess des Hofes Camana gegen die Gemeinde Safien. Unsere oben geäusserte Ansicht stimmt mit derjenigen des Bundesgerichtes überein.

[5]) Siehe S. 106.

Durch die Ansiedlung der Walser in diesen Gegenden begründeten die genannten Geschlechter, ohne vorher dort Grundeigentümer gewesen zu sein, eine Grundherrschaft, die allerdings ganz eigentümliche Verhältnisse aufwies. Branger nennt sie eine « hohe Grundherrschaft » [1]. Ob die Vatzer sich dabei überhaupt auf einen Rechtstitel stützten, ist natürlich sehr fraglich. Fragen wir aber nach einem solchen Rechtstitel, so lässt sich als solcher einzig das vom Bischof, sei es mit oder ohne seinen Willen, abgeleitete Recht der Rodung von herrenlosem Boden anführen, das ihnen aber auch nur lehensweise, eben gewissermassen als Bestandteil ihres Vogteilehens, zustehen konnte. Es ist also ersichtlich, dass theoretisch ein gewisses Herrschaftsverhältnis zwischen dem Bischof und den Walsern bestand und bei einem Heimfall dieser Vatzischen Lehen auch praktische Folgen zeitigen konnte. Wir begnügen uns festzustellen, dass das genannte, von den Vatzern ausgeübte Recht dem Bischof nicht in seiner Eigenschaft als *Grundherr*, sondern in seiner Eigenschaft als fürstlicher *Territorialherr* zustand und dass deshalb unseres Erachtens das fragliche Verhältnis nicht grundherrlicher Natur sein konnte.

3. Kapitel.

Leiheformen.

Bei der Betrachtung der Leiheformen beschränken wir uns hinsichtlich des Objektes der Leihe natürlich auf die Leihe an Grund und Boden, die Landleihe. Doch möchten wir den Ausdruck « Leihe » vorderhand noch nicht als « Leihe im engern Sinn » im Gegensatz zu « Lehen » gesetzt wissen, sondern darunter alle Landverleihungen zusammenfassen.

---

[1]) Branger a. a. O. 73, 121 und 122.

Als Hauptleiheformen der spätfränkischen Zeit haben wir das Precarium und das Beneficium kennen gelernt[1]), das Precarium als eine Leihe, welcher regelmässig eine Tradition vorausging, das Beneficium in seiner Eigenschaft als Leihe höherer Art. Um nun mit einiger Sicherheit über die Fortentwicklung dieser Typen bis in die Feudalzeit Schlüsse ziehen zu können, müsste man an Hand von Registern die Schicksale einer möglichst grossen Zahl von bestimmten Leihegütern durch Jahrhunderte hindurch verfolgen können. Für die Erkundung der Landleihe in Rätien ist bei dem fast vollständigen Fehlen von Urkunden das angedeutete Verfahren ohne weiteres ausgeschlossen. Wir müssen uns daher darauf beschränken, die Entwicklung der Landleihe in nachfränkischer Zeit überhaupt nach den massgebenden Urteilen[2]) kurz zu skizzieren.

Bereits ist uns bekannt, dass das fränkische Beneficium sehr vielgestaltig war. Freie und Unfreie, Ritter und Bauern, Männer und Weiber, Geistliche und Laien konnten Benefizien erhalten. Und daraus, ob die Gegenleistung des Beliehenen in einem Zins oder in einer Dienstleistung bestand, ob diese Dienstleistung sich auf den landwirtschaftlichen Betrieb oder auf die Heerfolge bezog, konnte absolut kein Rückschluss auf den Stand der beliehenen Personen gezogen werden. Zunächst übernahm dann die deutsche Kaiserzeit diese ganze Mannigfaltigkeit des fränkischen Benefizialwesens.

Erst später grenzten sich einzelne Lehensarten bestimmter gegeneinander ab, wie z. B. das ministerialische und das freie vasallitische Lehen. Um diese Zeit schieden auch manche Leihen aus den Lehen aus. So betrachtete man das Zinslehen nicht mehr als des ritterlichen Mannes würdig. Anderseits kamen zu den Lehen neue Lehen

---

[1]) Siehe S. 40 ff.

[2]) Seeliger a. a. O. 44 ff.

(z. B. das sogenannte Beutellehen) hinzu, die früher mit den Benefizien nichts zu tun gehabt hatten.

Die freie bäuerliche Erbleihe des Mittelalters aber hat ihre Wurzel in dem ausserhalb des engern Gutsverbandes liegenden Leihelande der fränkischen Zeit, wo sich, wie wir gesehen haben, oft freie Erbleiheverhältnisse entwickelten, begünstigt durch die Bildung territorialer Gerichtskreise. Allerdings werden auch viele Precarien zu freien Erbleihen sich ausgebildet haben; doch darf nicht die Precarie als solche als die Grundlage der freien Erbleihe angenommen werden.

Nun mögen kurz die Rechtsverhältnisse der Lehens- und dann der Leihegüter in der bischöflichen Grundherrschaft dargestellt werden [1]).

Der Belehnte hat an dem Lehensgut ein eigentumsähnliches dingliches Recht, das Recht des Besitzes und der vollen Nutzung [2]). Er hat die Gewere. Er darf ohne Konsens des Lehensherrn sein Recht nicht veräussern, verpfänden oder darüber testieren. Von dem regelmässigen aber nicht notwendigen Erfordernis der Vererblichkeit des Verhältnisses weicht das «Lehen zu Leibgedinge», d. h. auf Lebenszeit, ab, welches trotz seiner Bezeichnung «Gedinge» eher ein befristetes als ein bedingtes Lehen darstellt [3]). Solche Lehen zu Leibgeding finden sich in unsern Quellen mehrere [4]).

Weitere accidentalia feudi (Abänderungen der naturalia) bilden das Weiberlehen, das Schulzenlehen und das Zins- oder Beutellehen. Das erstere weicht von der Regel der Aus-

---

[1]) Zu dieser Darstellung benützen wir natürlich nicht nur die Quellen, die speziell von bischöflichen Verleihungen berichten, sondern die einheimischen Quellen überhaupt.

[2]) Sohm, Druckbogen zum Kolleg über deutsches Privatrecht.

[3]) Ein wirkliches bedingtes Lehen ist dagegen die Belehnung für den Fall des lehenserbenlosen Todes des gegenwärtigen Lehensinhabers.

[4]) Z. B. Mohr, Cod. dipl., **1** 413, **2** 362.

schliessung der Frauen von der Lehensfolge ab. Ein Beispiel hiefür bieten unsere Quellen in der Belehnung derer von Marmels [1]). Auch die Vatzischen Lehen gingen auf die Töchter über. Beim Schulzenlehen werden die ritterlichen Vasallendienste durch einen Beamtendienst ersetzt. Solchen Lehen werden wir noch mehrfach begegnen [2]). Am meisten nähert sich der bäuerlichen Zinsleihe das Zinslehen, bei welchem die Gegenleistung in einem bestimmten Zins besteht. Der Unterschied zwischen den beiden besteht gewöhnlich bloss darin, dass der Empfänger des erstern ein Bauer und derjenige des letztern ein Ritter ist. Aber auch diese Unterscheidung wird in unsern Urkunden nicht überall beobachtet. Der Ausdruck «Feod» wird ausser für das Lehen mit dem Zusatz «Censuale» auch für Erbleihe verwendet und etwa auch mit usus fructus identifiziert. Und die Verleihung von Erbleihegütern wird in den betreffenden Briefen neben den andern Formeln (concedimus, contulimus et concedimus, locavimus etc.) mit dem Ausdruck «infeodamus» verkündet [3]).

Um noch das Lehen der bäuerlichen Leihe gegenüberzustellen, so können wir, wenn wir von den zwischen diesen beiden Kategorien stehenden, eben besprochenen «feoda impropria» absehen, folgende Gegensätze hervorheben. Mit den Lehen ist ein ritterliches, mit der Leihe ein bäuerliches Dienstverhältnis verbunden. Ausserdem ist ihre wirtschaftliche Stellung verschieden. Das Lehen ist mit der Herrschaft des Lehensherrn nur noch formell durch das dominium verbunden, das allerdings beim Heimfall zu einem intensivern Herrschaftsrecht sich wieder ver-

---

[1]) Muoth a. a. O. 101 ff. «Beneficium quod si filios non habuerit (Andreas de Marmels) filiae habere debent», also ein sogenanntes Feudum feminarum subsidiarum, d. h. die Weiber folgen nur in Ermangelung von männlichen Erben. Weiter Urkunde vom Jahr 1291 im bischöflichen Archiv.

[2]) Siehe unten S. 130.

[3]) Z. B. Mohr, Cod. dipl., **2** 227.

dichtet. Wirtschaftlich aber ist das Lehen der Herrschaft des Lehensherrn entrückt und einer andern Herrschaft angegliedert. Gewiss bietet sich im Kriege durch die Heerfolge der Lehensleute dem Lehensherrn indirekt auch ein wirtschaftlicher Vorteil. Im Frieden fällt aber auch dieser weg. Das Leihegut aber liefert Jahr für Jahr einen Teil seines Ertrages an den Leiheherrn ab oder stellt ihm Arbeitskräfte zur Verfügung. Also eine verschiedene wirtschaftliche Stellung des Lehens- und des Leihegutes! Mit diesen Bemerkungen über die Lehen können wir, da wir Stand und Gericht der Lehensinhaber wie auch der Zinsleute anderswo behandeln werden [1]), uns einstweilen begnügen und uns den Verhältnissen der Leihegüter zuwenden.

Objekt der Leihe bilden auf dem Lande Wiesen, Äcker, Weinberge, Alpen, ganze Höfe usw., in der Stadt besonders Hofstätten und Häuser. Entweder wird nur der Bauplatz (area, solamen) in Leihe gegeben, und der Leihemann baut selbst ein Haus darauf [2]); oder es wird die Hofstätte mit dem darauf stehenden Gebäude verliehen [3]). Im erstern Falle kann dann der Erbauer des Hauses, der bares Geld nötig hat, die durch den Bau geschaffenen Meliorationen mit einer neuen Schuld belasten. Aus solchen Schuldverhältnissen ist die Rente hervorgegangen [4]). Oft genannte Objekte der Leihe sind auch Mühlen [5]), die meistens das Bannrecht für einen gewissen Umkreis und manchmal noch weitere Realrechte besitzen.

Das Recht des Leihemannes erstreckt sich also auf Besitz und vollständige Nutzung. Die Urkunden bedienen sich zur Umschreibung dieses Rechtes mit Vorliebe einer

---

[1]) Siehe unten S. 133 und 143.
[2]) Mohr, Cod. dipl., **1** 221.
[3]) Mohr, Cod. dipl., **2** 6.
[4]) Heusler, Deutsches Privatrecht, 355.
[5]) Z. B. Mohr, Cod. dipl., **4** Nr. 46; Urkunde vom Jahr 1380 im bischöflichen Archiv, Kart. E 6.

ganzen Häufung von Ausdrücken [1]). Nicht ohne weiteres scheint das Leiherecht das Recht der Kulturveränderung umfasst zu haben; denn in einer Urkunde vom Jahr 1387 wird dies Recht besonders und ausdrücklich verliehen [2]). Und der Inhaber einer Mühle in Untervatz, der noch eine «Stampf-Bluwel» dazu gebaut hatte, wird durch Schiedsspruch vom Jahr 1466 veranlasst, den Neubau wieder niederzureissen [3]). Manchmal wird dagegen eine Kulturveränderung dem Übernehmer des Leihegutes als Modus auferlegt [4]).

Die Gegenleistung des Leihemannes besteht in einem jährlichen Zins oder genau fixierten Arbeitsleistungen oder beiden zusammen. In späterer Zeit ist sie als Reallast auf das ausgeliehene Gut gelegt. Der Zins wird entweder in Naturalien oder in Geld entrichtet, in ersterer Form besonders bei der ländlichen Leihe, wo einfach ein gewisser Teil des Fruchtertrages als Zins erhoben wird, Korn von den Äckern und Mühlen, Wein von den Weinbergen, Alp-

---

[1]) Quellen zur Schweizergeschichte **10**, Urkunde Nr. 112, wo es heisst: «Ain hofstat .... mit steg mit weg mit wasserfluzz, mit grund, mit grat, ob der erd und unter der erd und namlichen mit allen den rechten und zugehört, so dazu gehören mag» In Urkunde 424, 15. Jahrhundert (Stift Chur), Mohr, Dokumentensammlung, heisst es: «So wie sie sind (die aufgezählten Güter) mit grund, mit grat, mit steg und weg, mit holz und wild, mit wunn, mit weit, mit wasserflüzz und laiten und auch nämlich mit allen ihren rechten und zugehörenden (zu) haben und niessen, buwen, besetzen und entsetzen und in guten eren halten — doch usgenommen und behalten einem jeglichen herrn bischof zu Chur und ainem vitztum im tumläschg ihre rechte und den guetern zu tun alz recht ist und gewonlich ist zu tun».

[2]) Mohr, Cod. dipl., **4** Nr. 118: «Nun haben wir die gnad getan, dass wir im gunnen wellen den vorgenanten acker anzelegen mit reben und ein wingarten darus ze machen».

[3]) Urkunde im bischöflichen Archiv vom 18. Dezember 1466.

[4]) Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Nr. 682; Mohr, Cod. dipl., **4** 154.

schmalz von den Alpen [1]), Tuch und Bockfelle von den Meierhöfen [2]) usw. In einem bischöflichen Erblehenbrief Ulrichs V. um Güter im Vinstgau wird der jährliche Zins auf 10 Hufeisen mit den zugehörigen Nägeln bestimmt [3]). In den Leiheabmachungen für Weinberge ist dann auch oft ein Geldbetrag bestimmt, der in Fehljahren statt des Weinquantums entrichtet werden muss [4]). Wo dies nicht besonders gesagt ist, ist dennoch gewohnheitsrechtlich eine Zinsreduktion als ausgeschlossen zu betrachten [5]). Von unserer heutigen Tendenz, in schlechten Jahren die Pachtzinse zu ermässigen, ist also in dieser Zeit nichts zu spüren. Da der Bischof zugleich Zehnten bezieht, erhebt er etwa wohl auch vom gleichen Weinberg den Zins in Geld und den Zehnten in Wein [6]). Der Häuser- und Hofstättenzins ist naturgemäss ein Geldzins.

Ob die Zinsverpflichtung eine Bring- oder Holschuld ist, wird nicht regelmässig bemerkt. Manchmal aber wird sie als Bringschuld hervorgehoben und der Ort bezeichnet, wo die Zahlung erfolgen soll [7]). Dies ist also wahrscheinlich die gewöhnliche Form.

Bei unpünktlicher Zinszahlung tritt Entzug des Gutes, Pfändung, Zinsbusse oder auch beides zusammen ein, als

---

[1]) Urkunde von 1452 im bischöflichen Archiv.

[2]) Z. B. Urkunde von 1417 im bischöflichen Archiv; Muoth, Ämterbücher.

[3]) Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 237.

[4]) Mohr, Cod. dipl., **4** Nr. 99 (1386): «Gegen jährlich einen zuber Wein unter den Rinnen oder wenn keiner wächst 4 Pfund Mailisch»; Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, 668: «dafür soll er jährlich zinsen sub Pöne devolutionis einen Saum Wein und wenn so viel nit wachsen würde 10 Schillingpfennig für einen Zuber».

[5]) Heusler, Deutsches Privatrecht, **2** 182.

[6]) Mohr, Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Nr. 682.

[7]) Quellen zur Schweizergeschichte **10** Nr. 112; Mohr, Cod. dipl., **4** Nr. 147; Mohr, Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Nr. 424.

letztes Mittel natürlich immer Privation[1]). So ist das eine Mal vorgesehen, dass der Konvent zu St. Luzi als Lehnherr ohne Inanspruchnahme eines weltlichen Gerichtes bei Verfall eines Hauszinses ein Pfand an sich nehmen und nach 14 Tagen verwerten darf[2]), ein anderes Mal, dass, wenn der auf Martini fällige Zins nicht entrichtet werde, am nächsten St. Andreastag Verdoppelung der Zinsschuld eintreten soll (sogenannter Rutscherzins)[3]), und in dem schon genannten Erbleihebrief vom Jahre 1394 ist gesagt: «und ist der vorgenannt Zins uff den ersten unser Frowen Tag ze der Lichtmess der darnach allernachst kunftig ist nit bezalt, so ist mir oder minen Erben der vorgeschrieben Zins zwiefalt gevallen an all widerred. Und war och, daz der zwiefalt Zins nit gericht noch gewert wurt uff den nachsten St. Georgtag der danach aller schierest kumpt, so han ich und min Erben Gewalt den vorgenannten Klausen oder sin Erben ald wer die obgenannt Hofstatt inne hat, ze pfenden und zwiefalten Pfand darumb ze nemen und den zwifalten Zins so vorgeschriben stat[4])».

Manchmal wird Zinszahlung in zwei Raten abgemacht[5]).

Die Dienste sind meistens Zeichen dafür, dass das Gut dem engern Gutsverband angehört und die Arbeit des Hofes bewältigen helfen muss oder dass es wenigstens früher der Fall war[6]). Es können derart auch *neben* einem Zins die verschiedensten Dienstleistungen vorkommen — und zwar in späterer Zeit als Reallasten, mit denen manch-

---

[1]) Bei einem Zins*lehen* dagegen ist blosser Heimfall vorgesehen. Mohr, Cod. dipl., **1** Nr. 271, **2** Nr. 291.

[2]) Mohr, Cod. dipl., **4** Nr. 221.

[3]) Mohr, Cod. dipl., **4** Nr. 219.

[4]) Quellen zur Schweizergeschichte **10** Nr. 112.

[5]) Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 106.

[6]) Heusler, Deutsches Privatrecht, **2** 183.

mal auch Realrechte verbunden sind [1]). Mit diesen Dienstleistungen sind nicht zu verwechseln solche, die dem belasteten Leihgut selbst direkt zugute kommen und deren Feststellung einfach eine Regelung der Instandhaltung des betreffenden Gutes bedeutet [2]).

Was die Dauer der Leihe betrifft, so herrscht die Erbleihe vor. Es findet dann die Verleihung «cum assensu heredum» statt. Über die Art der Vererbung finden sich verschiedene Vorschriften. Manche Leihegüter vererben sich nur auf die direkten Nachkommen der Empfänger [3]), wobei wahrscheinlich die uneheliche Deszendenz ausgeschlossen ist. Dies letztere ist hie und da ausdrücklich bemerkt. Bei solchen nur auf die Leibeserben vererblichen Leihegütern, sogenannten Leiberblehen, wird, wenn sie in ihrem geringen Zinsansatz eine persönliche Begünstigung des Empfängers enthalten sollen, dann oft der Zins für

---

[1]) Mohr, Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Nr. 792. «Es sind zu leisten: alle Jahre 12 Fuder Mist dem Bischof in seinen Weingarten hinter der St. Stefanskirche, den dessen Knechte abzuholen haben (Reallast), und dafür können die Erbpächter in jeder Weinlese selbander in denselben Wingarten gan .... mit Trauben füllen und für sich wegtragen (Realrecht). Och sond wir (die Erbpächter und unsere liberben) der Stadt und burgern ze Cur alle jar uss demselben hof geben ainen aidswerrer und dazu so sont wir und unsere liberben über jar und zu allen ziten ainen pfarren, ainen eber und ainen bock zu der burger vieh haben nach der stadt sitten und gewonheit an des Capitels schaden (Reallast).» Es ist natürlich anzunehmen, dass diese letztere Reallast früher zugunsten der bischöflichen Wirtschaftsgenossenschaft bestand und dass dann bei zunehmender Emanzipation der Stadt die Berechtigung auf ihre Bürger überging.

[2]) Z. B. Mohr, Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Nr. 777: «Das Capitel gibt jährlich dem Pächter ‚ze hilf und ze stür' vier scheffel gerstenkorn und vier werd käs, fünf fuder mist und fünfhundert stickel. Ebensoviel dünger und stickel hat der pächter ze liefern».

[3]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 309: «(locavimus) Johanni dicto Camrer civi curiensi suisquae heredibus ab ipso per directam lineam descendentibus».

die Erben erhöht, z. B. auf das Doppelte [1]). Unter den Leiberben können dann wieder die weiblichen ausgeschlossen werden [2]). Weniger eng wird die Erbfolge durch Vorschriften begrenzt, welche einfach die Eigenschaft von «heredes legitimi» zur Voraussetzung der Erbfähigkeit machen [3]).

Eine andere dehnbarere Abmachung lautet: «Et eorum heredibus qui ex eis tantum processerint concessimus ... tali conditione adjecta quod si sine heredibus ex eis procreatis quemquam eorum decedere contigerit quicumque eorum alium super vixerit habere debeat dictam domum et eis mortuis predicta domus sit libere absoluta ...».

Über sogenannte Tragerei oder Einzinserei habe ich keine Vorschriften gefunden, wohl aber ein Verbot der Teilung des Leiheobjektes überhaupt [4]).

Neben der Erbleihe finden sich Leihe auf Lebenszeit (in Leibgedinge an bäuerlicher Leihe) [5]) und auch andere willkürliche Befristungen der Leihedauer, z. B. auf zehn Jahre [6]).

Wie steht es mit der Veräusserung der Berechtigungen seitens des Leiheherrn und des Leihemannes? Der Zinsherr kann jederzeit frei seine Rechte veräussern. Es ist interessant, aus den betreffenden Urkunden herauszulesen, wie verschieden deutlich das Bewusstsein, Eigentümer zu sein, bei den verschiedenen Zinsherren ausgeprägt ist. Der

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., **4** Nr. 93: «dafür söllen sie (die Empfänger) järlich auf martini vier pfund ihre leibeserben aber acht pfund mailisch .... zinsen».

[2]) Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 237: «et heridibus suis legitimis masculi sexus per directam lineam descendentibus». Dagegen Cod. dipl. **2** Nr. 252 heisst es: «(infeodavimus) heredes .... masculos et femellas».

[3]) Z. B. Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 123.

[4]) Mohr, Cod. dipl., **4** Nr. 14.

[5]) Z. B. Urkunde im bischöflichen Archiv von 1299.

[6]) Mohr, Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Urkunde vom Jahr 1447.

eine redet von einem Zinsanspruch und auch seinen übrigen Rechten an dem verliehenen Gut[1]), der andere nur vom Zins, durch welchen sein Recht am sichtbarsten zutage tritt[2]). Der Zins kann auch nur teilweise veräussert werden[3]). Natürlich ist aus den Urkunden nicht immer zu erkennen, ob es sich bei Teilzinsen um den ursprünglichen Leihezins handelt oder um Renten, die auf Meliorationen oder Neubauten gelegt wurden[4]). Für den Fall säumiger Zinsentrichtung dem Zinskäufer gegenüber sind auch Bestimmungen getroffen[5]).

Da der praktische Zweck solcher Zinsverkäufe oft darin besteht, momentaner Geldverlegenheit abzuhelfen, so werden sie häufig auf Wiederkauf abgeschlossen[6]).

Neben der Veräusserung der Berechtigung des Zinsherrn kommt auch Verpfändung desselben vor[7]).

---

[1]) Z. B. Quellen zur Schweizergeschichte **10**, Urkunde Nr. 38: «(der Zinsherr verkauft) fur lidig aigen unsrem liben guten fründ hansen von Bulliake und sinen erben .... acht pfund mailisch geltes järlich aus ainer wiesen .... die joderli ze ainem erblehen von uns hat».

[2]) Z. B. Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 301; Quellen zur Schweizergeschichte **10**, Urkunde Nr. 159.

[3]) Quellen zur Schweizergeschichte **10**, Urkunden Nr. 59 und 93.

[4]) Mohr, Cod. dipl., **3** Nr. 192, **4** Nr. 123; Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Nr. 484, vom Jahr 1454.

[5]) Z. B. Quellen zur Schweizergeschichte **10**, Urkunde Nr. 93: «wo aber derselb zins (der verkaufte) zu dem ebenemten st. Hylaristag oder vor nit gesetzlich gewert wurde, so ist inen der ebenemt zins desselben jars zwifalt gefallen, als dick es ze schulden kommt. Und ob ich oder min erben ald die mayer die denn diselben güter buwent dem obgenannten Heinrich oder sin erben denselben zwifalten Zins den danach iurand dien nächsten 14 Tagen nut richtind so mag denn darnach derselb heinrich und sin erben die ebenemten güter mit hus und mit hof und mit aller iro zugehort ze iro handen setzen und entsetzen als inen denn fugt und kommlich ist usw.».

[6]) Vergl. z. B. wieder Quellen zur Schweizergeschichte **10**, Urkunden Nr. 93 und 59.

[7]) Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 201.

Nicht so frei wie der Zinsherr ist hinsichtlich der Veräusserung seiner Rechte der Zinsmann. Ganz allgemein werden für diesen Fall alle Rechte dem Zinsherrn vorbehalten. Der eine Zinsherr wahrt sich ferner das Konsensrecht für jeden einzelnen Fall [1]). Oft ist damit auch ein Vorkaufsrecht verbunden [2]). So gelangt manchmal das Leiherecht an den Leihherrn zurück. Der andere Zinsherr verzichtet auf dieses Konsensrecht für jeden speziellen Fall. In der Erlaubnis, die er im Brief gibt, liegt aber doch implicite die Behauptung eines Konsensrechtes, von dem er von vornherein für alle Fälle in zustimmendem Sinne Gebrauch macht [3]). Manchmal wird auch in den Leihebrief das Verbot aufgenommen, das Leiherecht an Edle oder Unfreie weiter zu verkaufen [4]). Aus naheliegenden Gründen! In beiden Fällen nämlich droht Gefahr, dass

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 147: «non debent dictas possessiones vendere nec obligare neque permutare sine scitu et voluntate nostra». Cod. dipl. **3** Nr. 147 vom Jahr 1369: «wäre och daz ich oder min liberben unsrü recht zu demselben hus und garten verkoffen wöllent das söllen wir mit eins priors und des Convents wissen und willen tun».

[2]) Mohr, Cod. dipl., **1** Nr. 223, vom Jahre 1249: «si .... vendere contigerit nobis et nostro Conventui vendere debent solamen supra dictum pro quadraginta solidis mezanorum minus quam etiam alienis». Cod. dipl. **4** Nr. 42, vom Jahr 1381: «Die Lehenleute mögen auch ihre Rechte an andere verkaufen oder versetzen, doch den Rechten des Klosters unschädlich und nachdem sie solche diesem zuerst angetragen haben».

[3]) Siehe z. B. Quellen zur Schweizergeschichte, Urkunde Nr. 112: «(si) hant och gewalt und mugent die obgenannt Hofstatt und Lehen ze versetzen iro recht; mir und minen erben an dem järlichen Zins und den rechten az wir zu derselben hofstatt hant gar und gänzlichen unschadlichen».

[4]) Quellen zur Schweizergeschichte **10**, Urkunde Nr. 51, vom Jahr 1363: «so sont och das vorgenempt gut weder versetzen noch verkofen keinem edelman noch eigenman wan ihren genossen».

Mohr, Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Nr. 425, vom Jahr 1492: « .... mögen wir unser recht verkofent und verpfändent wan wir wellent, usgenomen edlen und eignen lüten».

ein Mächtiger — sei es der Erbpächter selbst oder der Herr des unfreien Erbpächters — die Rechte des Lehnherrn schädige.

Eine Abgabe seitens des Käufers an den Leiheherrn, die sich nach der Höhe der Kaufsumme richtet (gewöhnlich Ehrschatz oder laudemium genannt)[1], kommt auch in unsern Quellen vor und zwar unter der Bezeichnung « ze intraden » (d. h. zum Ein-, Antritt)[2].

Die Verpfändung und Verschuldung seiner Rechte ist dem Zinsmann, wie aus den angegebenen Quellenstellen hervorgeht, unter ähnlichen Voraussetzungen wie die Veräusserung durch Kauf gestattet.

Afterleihe scheint bald mit, bald ohne Konsens stattzufinden[3]. Auch die Zinsleute taxieren ihr Recht nach dem Wortlaut der Erblehenbriefe sehr verschieden. Der eine verkauft *sein* Gut mit darauf haftenden Zinsen, der andere bloss sein Erblehenrecht usw.

Aus den im Vorhergehenden herausgehobenen Merkmalen (Konsensrecht des Lehensmannes bei Veräusserungen, Verpfändung etc. des Leiherechtes) kann man unschwer erkennen, dass unsere Leiheformen dem deutschen Leiherecht angehören und nicht der gemeinrechtlichen Institution der Emphyteuse, wo zwischen Verpächter und Pächter ein rein obligatorisches Band ohne subordinatorisches Verhältnis besteht. Anders bei der deutschen Leihe. Hier ist

---

[1]) Heusler, Deutsches Privatrecht, **2** 382.

[2]) Mohr, Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Nr. 425: « und welcher dann unsere recht koft oder an sich herpfänd der soll ir und iren nachkommen (der frowen von Katzis als lehnherrin) je von einem pfund pfennig so für er kauft einen schilling zu intraden geben als das ir recht ».

Quellen der Schweizergeschichte **10**, Urkunde Nr. 51, vom Jahr 1363: « (Wenn sie) verkofen oder versetzen wend alles oder halbes, minr oder me, als menig liber bilian si darumb innemend, als mannigen schilling soll man uns und unserm closter geben ».

[3]) Mohr, Cod. dipl., **4** Nr. 257. Hier ist von keinem Consens die Rede, wohl aber in Cod. dipl. **3** Nr. 147.

der Lehnmann oder Leiheherr nicht nur Verpächter, sondern auch Gutsherr [1]).

Was den Stand und die persönliche Gerichtsabhängigkeit des Beliehenen betrifft, so sehen wir, dass nicht bestimmte Klassen freier und unfreier Leihgüter und bestimmte Gruppen solcher Güter, die entweder Gerichtsuntertänigkeit des Beliehenen unter dem Leiheherrn oder aber keine solche verlangen, zu unterscheiden sind [2]).

4. Kapitel.

Verwaltung und wirtschaftliche Organisation.

Aufschluss über die Verwaltungsmassregeln, die Art, Grösse und Verwendung der Einkünfte, sowie das Verwaltungspersonal gewähren hauptsächlich das bischöfliche Einkünfterodel aus dem 13. Jahrhundert [3]) und die von Muoth herausgegebenen Ämterbücher.

Die Mittelpunkte der Verwaltung bildeten die Fron- oder Meierhöfe, in deren engern Wirtschaftsverband eine Anzahl Huben und etwa auch coloniae (grössere Bauernhöfe) gehörten, welche in erster Linie die für den Eigenbetrieb des Hofes erforderlichen Arbeitskräfte stellten. Aber auch die ausser einem solchen Wirtschaftsverband stehenden Leihegüter jeglicher Art waren einer bestimmten Hofverwaltung zur Aufsicht und Zinszahlung unterstellt.

Der ökonomischen Verwaltung dieser Höfe standen sogenannte Meyer (villici) vor. Unter ihnen wurden manchmal dann noch Obermeyer (villici majores) von den soge-

---

[1]) Sohm, Druckbogen zum Kolleg über deutsches Privatrecht, 3, Abschn. II, 1.

[2]) Vergl. unten S. 136 und 161.

[3]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 76.

nannten Niedermeyern (villici minores) unterschieden[1]. Die Meyer wurden durch den Bischof unter Mitwirkung des Domkapitels ernannt. In der Hofverwaltung von Zuoz im Oberengadin wiederholte sich diese Wahl in der Regel alle 5 Jahre, und zwar traf hier die Wahlbehörde ihre Wahl unter drei Kandidaten, die von einem siebenköpfigen Wahlmännerkollegium von Hubeninhabern vorgeschlagen wurden. Im Domleschg dagegen wurden die Kandidaten von der gesamten Gerichtsversammlung vorgeschlagen[2].

Als Gehülfen im Wirtschaftsbetriebe waren den Meyern beigegeben sogenannte saltarii (Flurschützen), sagniones (Sennen)[3] und cellerarii (Keller, Kellner, Kellermeister)[4].

Als vorgesetzte Beamte der Meyer sind zu nennen der Vizdum (vicedominus) und Ammann (Amtmann).

Bischöfliche Vizdume amteten in Chur, im Domleschg, Engadin und Vinstgau, und zwar zugleich als bischöfliche Gerichts- und Verwaltungsorgane. Sie sind demnach als die Nachfolger der früheren Sculdasii zu betrachten, die sehr wahrscheinlich bis zur Einführung der Centenare ebenfalls zugleich gerichtliche und Verwaltungskompetenzen innegehabt[5] und dann eben später die besonders in geistlichen Fürstentümern allgemein übliche Bezeichnung der vicedomini angenommen. Entsprechend dem Wesen des ganzen Feudalstaates waren die Befugnisse der vicedomini nicht in allen Amtsbezirken gleichförmig, wie wir mit Bezug auf ihre Verwaltungsgeschäfte sogleich, mit Hinsicht auf ihre richterlichen Aufgaben im sechsten Kapitel sehen werden.

Der Vizdum zu Chur hatte als bischöflicher Verwaltungsbeamter dafür zu sorgen, dass die bischöflichen Leihegüter besetzt waren und gut bewirtschaftet wurden. Sodann hatte

---

[1] Muoth, Rätien in der Feudalzeit, 56 ff.
[2] Muoth a. a. O. 57.
[3] Muoth a. a. O. 56.
[4] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 206.
[5] Siehe oben S. 24 und 54.

er für die richtige Ablieferung der aus diesen Gütern fliessenden Einkünfte sich zu bemühen. Die Wahl des Vizdums traf der Bischof selbst [1]). Und dass diese Bestimmung wirklich zu Kraft bestand, d. h. dass das Vizdumamt um diese Zeit nicht erblich war, sondern eben eine wirkliche Beamtung, geht aus dem Umstand hervor, dass uns in Chur nach den Rüedi (wahrscheinlich von Neuenburg) Vizdume aus verschiedenen Stadtgeschlechtern begegnen [2]). Hier kann auch bemerkt werden, dass der Bischof in Chur über seine Grundherrschaft hinaus wichtige Rechte in der Verwaltung der Stadtgemeinde (Besetzung des Rates usw.) ausübte.

Ein weiterer Vizdum amtete, wie wir gesehen haben, im Domleschg. Auch diesen setzte der Bischof. Die Amtspflichten dieses Vizdums sind, wie aus den Traktanden der regelmässigen März- und Herbstgerichtsversammlungen zu ersehen ist, gleich denjenigen des Vizdums zu Chur. An diesen Versamlungen hatte er sich nämlich in erster Linie darnach zu erkundigen, ob die Huben recht besetzt und in Stand gehalten seien, ob das Kellner- und Sennenamt richtig funktioniere usw. Waren Huben neu zu besetzen, so nahm dies der Vizdum selbständig vor [3]). — Das Domleschger Vizdumamt war Lehen der Herren von Hohen-

---

[1]) Muoth, Ämterbücher, sagen über das Vizdumamt zu Chur: «ain Bischof hat ze setzen ze Cur ain vitzdum, wen er wil. Ain vitzdum soll versorgen, daz aines Bischof ze Cur zinslehen und güeter nit ungebuwen noch wüest ligen uf dem feld ze Cur und soll die helfen besetzen mit aim herren oder sim schaffner rat. Item ain vitzdum soll all zins die ze Cur vallen von acker und wiesen, inlesen und die schaffen geantwurt werden in die burg dass sie all bezahlt sind uf unser lieben frowen tag ze der lichtmess».

[2]) Muoth, Ämterbücher, 174.

[3]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 61 ff. Von diesem Teil der Gerichtsversammlungen kommen auch heute für Landsgemeinde die Bezeichnungen «Besatzig», «Tschentada» und «Revisium» (Revision) vor.

Rialt und dann der Herren von Schauenstein [1]. Da das Lehen längere Zeit in diesen Familien blieb, so hatte hier das « Vitzdumampt » weniger den Charakter eines reinen Amtes als in Chur.

Ähnliche Amtspflichten hatte der Vizdum im Vinstgau [2], wogegen der Vitzdum des Oberengadins weniger die dem Bischof aus seiner Grundherrschaft als vielmehr die ihm kraft seiner Hoheitsrechte zukommenden Einkünfte zu verwalten hatte [3]. In ersterem Tal war das Amt echtes Lehen der Herren von Reichenberg [4]; im Engadin aber lag es in der Hand der Familie Planta [5].

Der Ammann erscheint zuerst unter der lateinischen Bezeichnung « minister » im bischöflichen Rodel des 13. Jahrhunderts. Später findet man einen Ammann ausser in Chur z. B. in Fürstenau [6], zu Greifenstein [7], im Oberhalbstein [8], im Engadin [9]. Dieser Ammann hatte ähnliche Amtspflichten wie der Vizdum, mochte er nun neben einem solchen oder allein in seinem Bezirk amten. Die Entstehung des Ammannamtes und seine Stellung zum Vizdum lässt sich wohl am ehesten folgendermassen erklären. Zuerst machte sich das Bedürfnis nach einem zweiten bischöflichen Verwaltungs- und Gerichtsbeamten vermutlich in der Stadt Chur fühlbar. So mag sich neben dem Amt des Vizdums (früher Schultheissen) ein weiteres ausgebildet haben, das dann Ammann-

---

[1]) Muoth, Ämterbücher, 78.

[2]) Muoth, Curratien in der Feudalzeit, 59.

[3]) Muoth a. a. O. 58.

[4]) Muoth, Ämterbücher, 149; Planta, Currätische Herrschaften, 119.

[5]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 58.

[6]) Muoth, Ämterbücher, 62, heisst es von den Fürstenauer Beamtungen: « item so hat min herr ein ammann. Der soll ihm zinse und stüren inlesen ».

[7]) Muoth, Ämterbücher, 116.

[8]) Planta, Currätische Herrschaften, 57.

[9]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 58.

amt genannt wurde [1]), — vielleicht in Nachahmung der in andern Städten für den stadtherrlichen Richter (im Gegensatz zum höhern Stadtrichter als Beamten des Inhabers der hohen Gerichtsbarkeit) üblichen Bezeichnung [2]).

Auf dem Lande, wo, wie wir gesehen haben, das Vizdumamt eher zum erblichenen Lehen sich auswachsen konnte als in Chur selbst, wurde wohl wegen der zunehmenden Macht und Habgier der adeligen Vizdume die Einsetzung eines eigentlichen Beamten, dem die Vizdume einen Teil ihrer Kompetenzen abgeben mussten, wünschenswert. Es konnte dann nicht fern liegen, diesen Beamten mit dem gleichen Titel zu benennen wie den Ammann in Chur. — Wurde dann in der Folge bei zunehmender Ausdehnung der Grundherrschaft die Errichtung neuer Verwaltungsstellen notwendig, so zog es die Herrschaft natürlich vor, statt eines Vizdumlehens ein neues Ammannamt zu errichten: daher gab es Bezirke, wo keine Vizdume amteten, sondern die in ihren Amtskreis fallenden Geschäfte von einem Ammann besorgt wurden.

Als Unterbeamte für gerichtliche, administrative und fiskalische Angelegenheiten sind dann auch die Weibel zu nennen [3]), deren einer auch z. B. in Fürstenau seines Amtes waltete [4]).

Die Castellane waren in erster Linie Militärbeamte, so z. B. die Burgvögte von Riedberg und Fürstenburg. Dagegen scheinen die Castellane im Unterengadin auch die Funktionen von Vizdumen versehen zu haben [5]).

---

[1]) Dagegen, dass das Ammannamt subsidiär aus dem Vizdumamt entstanden, scheint allerdings die Reihenfolge der Ämter in dem Verzeichnis der früheren bischöflichen Beamtungen zu sprechen, wo das Vizdumamt erst auf das Ammannamt folgt.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 646.

[3]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 627

[4]) Muoth, Ämterbücher, 62.

[5]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 60.

Nun bleiben noch zu nennen die Ämter der Zentralverwaltung an den bischöflichen Residenzen Chur, Fürstenau und Fürstenburg. Zu den höhern Hof- und Ehrenämtern, die Mitgliedern des hohen Adels verliehen wurden, gehörten wie am königlichen Hofe das Amt des Hofmeisters oder Marschalls, des Kämmeres, des Mundschenks und des Truchsessen. Daneben wurden an den Residenzen gehalten: ein Schwertvorträger, Jäger, Falkner, Küchenmeister, Pförtner, Schmied, Pfister, Baumeister, Fleischer, Küfer, Förster, Gärtner, Feuermacher und Hofnarr.

Damit haben wir das ganze Verwaltungssystem kurz skizziert.

Die Beamten wurden für ihre Dienste durch eine Besoldung, die ihnen — meist in Natura — aus den Einkünften zugewiesen wurde, und durch die Belehnung mit Dienstlehen entschädigt.

Der erste Sammelpunkt der Einkünfte war also der Fronhof. Von dort wurde ein bestimmter Betrag entweder vom Obermeyer direkt an die Zentralverwaltung abgeliefert, während ein übriger Teil zur Bestreitung der Hofverwaltung und Löhnung des Meyers diente, der seinerseits auch wieder zu verschiedenen Aufwendungen verpflichtet war, z. B. bei Anwesenheit des Bischofs (Stellung eines Gefolges) oder bei Abhaltung der Gerichtstage (Bewirtung der Richter)[1]. Oder die Einkünfte verschiedener Höfe wurden durch den Vizdum, der auch wieder einen Anteil an den Gefällen hatte, oder den Ammann gesammelt und abgeliefert.

So warf z. B. Ende des 13. Jahrhunderts der Hof Almens im Domleschg 300 Mutt Getreide (1 Mutt = 43,5 Liter)[1] und 135 Käse ab, der Hof Scharans 400 Mutt Getreide und 195 Käse[2], die Hofherrschaft in Zuoz 12 Kühe, 125 Schafe, 80 Ellen Tuch, 130 Mutt Korn, 300 Schilling Käse und 11 Pfund Pfennige (Fr. 2000—3000)[3]. Der Ertrag der

[1]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 57 ff.

[2]) Mohr, Cod. dipl, **2** 115 ff.

[3]) Mohr, Cod. dipl., **2** 121 ff.

bischöflichen Grundherrschaft im Vinstgau belief sich um diese Zeit auf 1050 Mutt Getreide, 640 Käse, 1500 Fische, 81 Schafe, 8 Schweine und 12 Eimer Wein [1]). Ebenda bezog der Vizdum neben seinem Dienstlehen jährlich 40 Mutt Getreide und 120 Käse.

Ähnliche Einkünfte hatten wohl auch die andern Vizdume neben ihren Lehen. Der Vizdum von Chur hatte als richterlicher Beamter beträchtliche Einnahmen in Form von Bussen und Sporteln [2]).

Sehr ansehnliche Amtslehen besassen auch einige Castellane oder Burgvögte [3]). Geringer sind dann natürlich die Einkünfte eines Ammanns (abgesehen von dem Ammann in Chur), der Weibel und übrigen untergeordneten Beamten. So gab dem Ammann zu Fürstenau der Bischof «ze lon nach sinen gnaden und nach dem ihm dunkt daz er abeit hab» [4]). Regelmässig mit Amtslehen ausgestattet waren die Hofämter. Ausserdem fielen ihnen noch Sporteln zu [5]).

Aus all dem Vorhergehenden ist zu ersehen, dass die Verwalter in dem bischöflichen Staate hinsichtlich Wahl und Dauer des Amtes mit wenigen Ausnahmen als wirkliche Beamte im heutigen Sinn aufzufassen sind. Waren auch die Beamtungen mit Amtslehen, besonders Lehensgütern ausgestattet, so blieben sie dennoch oft nicht länger als ein Lebensalter bei der belehnten Familie; manchmal trennte sich das Gut vom Amt und blieb beim Belehnten, während das Amt wieder weiter vergeben wurde [6]).

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., **2** 125 ff.

[2]) Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur, 31.

[3]) Siehe z. B. die Lehen der Castellane von Riedberg, aufgeführt in Muoths Ämterbüchern, 60.

[4]) Muoth, Ämterbücher, 62.

[5]) So beim Forstamt: «Wen er (der Forstmeister) im forst findet und darinnen gehauen hat, der hat der Bischofs huld verloren und ist dem Forstmeister verfallen fünf mailisch von jedem stock» (Kind, Haushaltung des Bistums).

[6]) Kind, Haushaltung des Bistums.

Ferner ist zu ersehen, dass in der Regel für die Grundherrschaft nicht besondere Beamte eingesetzt waren, sondern dass die gleichen Beamten sich sowohl um die Einnahmen der Grundherrschaft als auch der dem Bischof neben der Grundherrschaft zustehenden Hoheitsrechte zu bekümmern hatten. Ja, wie wir gesehen, nahmen zahlreiche Beamte die Doppelstellung von Gerichts- und Administrativpersonen ein.

Was die Allmende betrifft, so bildeten auch im spätern Mittelalter wie früher[1]) die einzelnen Höfe mit dem zugehörigen Leihelande grundherrliche Wirtschaftsgenossenschaften. Daneben entstanden aber in den bischöflichen Herrschaften ausser der Markgenossenschaft Bergell noch andere freie Allmendgenossenschaften[2]), die ganze Täler umfassen. So in der alten Cent Chur, dem Oberengadin und dem Münstertal. Wo wie eben im Engadin und der Cent Chur der Bischof neben der Vogtei grössere Komplexe Grundherrschaft besass, umfassten dann natürlich diese Talgenossenschaften neben freiem, bloss unter bischöflicher Vogtei stehendem Grund und Boden auch Höfe, die bereits für sich gesondert grundherrliche Wirtschaftseinheiten bildeten. Eine solche Genossenschaft stellte beispielsweise Zuoz im Engadin dar[3]), welches daneben noch der grossen Talgenossenschaft des Engadin angehörte. Der Bischof hatte hier also über die Engadiner Allmendegenossenschaft gewisse der Vogtei entspringende Hoheitsrechte, daneben noch besondere auf dem Titel der Grundherrschaft fussende Befugnisse über die Genossenschaft Zuoz.

In Chur bildete die bischöfliche Curtis eine Wirtschaftsgenossenschaft. Daneben hatte aber bereits die immer

---

[1]) Siehe oben S. 36 ff.

[2]) d. h. bloss unter bischöflicher Vogtei stehende Markgenossenschaften mit freiem Grundeigentum; vergl. oben S. 64.

[3]) Die Gamertingerbesitzungen gingen mit Alpen, Weiden etc. an den Bischof über. Siehe Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 117, 118, 119.

selbständiger werdende Stadt Chur, die als solche nicht grundherrlich, sondern bloss mit Hinsicht auf gewisse Hoheitsrechte dem Bischof untertan war, eigenes Genossenschaftsgut [1]). Und endlich bildete die alte Cent Chur, über welche der Bischof die Vogtei inne hatte, wieder eine ökonomische Talgenossenschaft [2]). Als Inhaber der Vogtei stand dem Bischof die Besetzung des Talkanzleramtes im Engadin ob [3]). Dieser Talkanzler (cancellarius vallis) war Vorsteher der Talgenossenschaft. Er hatte die Aufsicht über die Allmende und die Privatgüter. Er hatte Kaufbriefe von Grundstücken und andere Urkunden, die sich auf Handänderungen bezogen, zu siegeln und auf Befehl des Bischofs besonders dafür zu sorgen, dass kein Fremder im Engadin Grund und Boden ankaufe. *Diese* letzte Verfügung ist nichts anderes als ein Ausfluss des alten Retractsrechtes der Markgenossen gegenüber Auswärtigen [4]).

5. Kapitel.

Stand der Bevölkerung.

Auch in Rätien zeigt, wie anderswo, in der Feudalzeit die Bevölkerung die durch das Lehenswesen und Rittertum bedingte eigenartige Gliederung. Es sind zu unterscheiden die freien Ritter, die unfreien Ritter oder Ministerialen, Gemeinfreie, Grundhörige und Leibeigene. Im Vergleich zu der frühern Periode erscheint also als neuer Stand der Ritterstand, der eben in die Klasse der freien und unfreien Ritter zerfällt.

Durch die ritterliche Lebensführung mancher Unfreier fand ein Ausgleich nach oben statt, indem dieser Ritter-

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., **3** 126.

[2]) Planta, Currätische Herrschaften, 38.

[3]) Mohr, Cod. dipl., **1** 220.

[4]) Heusler, Deutsches Privatrecht, **2** 60 ff.

stand sich unmittelbar dem Stand der Edlen anschloss und bald den Gemeinfreien den Rang ablief[1]). Anderseits öffnete sich aber eine tiefe Kluft zwischen diesen ritterlichen Unfreien und den niedern Unfreien.

An erster Stelle ist als ein dem Herrenstand angehöriger bischöflicher Vasall das reichsunmittelbare Edelgeschlecht derer von Vatz zu nennen[2]).

Dann erscheinen als Belehnte des Bistums eine Menge von Geschlechtern, die meist dem freien Ritterstand angehören, auf eigenem Boden sitzen, eigene Leute und niedere Gerichtsbarkeit besitzen, die aber nicht reichsunmittelbar, sondern der Landeshoheit des Bischofs unterworfen sind. Solche Geschlechter sind die Herren von Schauenstein, von Rialt, Riedberg, von Neuenburg usw.[3]).

Diesen folgen dann die Dienstmannen oder Ministerialen des Bistums, die unfreien Ritter. Sie bekleiden die Ämter der Vögte, Vizdume, Amtsleute, Meyer usw. und nehmen im Bistum Chur im allgemeinen eine vorteilhafte und einflussreiche Stellung ein, wie ja überhaupt die Ministerialen der geistlichen Fürsten neben den Reichsdienstmannen den höchsten Rang einnehmen[4]). Dazu trägt besonders der Umstand bei, dass auch freie Ritter sich um die bischöflichen Ämter bewerben und Dienstleute des Bistums werden[5]). Die Ministerialen gelangen mit der Zeit zu der Fähigkeit, freies Eigentum zu erwerben und auch Lehen von andern Herren anzunehmen[6]). Ministerialen des Bischofs von Chur sind unter andern die von Marmels und Fontana im Oberhalbstein[7]), die Castelmur, Stampa, Pre-

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 448.

[2]) Siehe oben S. 110.

[3]) Siehe z. B. Muoth, Ämterbücher, 35 und 78.

[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 451.

[5]) Muoth, Ämterbücher, 55; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 353.

[6]) Ströbele a. a. O. 106; vergl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 449.

[7]) Muoth, Ämterbücher, 101 ff.

vost und Salis im Bergell[1]), die Planta im Engadin, die von Übercastel, Blumental, Lumerins und Valendas in der Grub[2]) usw.

Was die Gemeinfreien betrifft, so gehen die Ansichten unserer Historiker über die Bedeutung, die diesem Stand in Rätien überhaupt zukommt, ziemlich auseinander.

Wir sind mit Planta, dessen Ansicht übrigens neuerdings viele Anhänger zählt, der Meinung, dass die Freien in Rätien vorherrschend waren[3]). Muoth, der anderer Ansicht ist[4]), scheint uns trotz seiner hervorragenden Kenntnis der Bündnergeschichte zu wenig die Eigenart des Landes und die Wirkung desselben auf den Freiheitsstand der Bevölkerung zu berücksichtigen und ausserdem die Begriffe der persönlichen, gerichtlichen und dinglichen Abhängigkeit nicht genügend auseinanderzuhalten.

Muoth sieht in dem Vorhandensein freien Grundeigentums eine conditio sine qua non des freien Standes[5]) und nimmt demgemäss als die einzigen Gemeinfreien die auf ihrem eigenen Boden sitzenden sogenannten freien Bauern an, die z. B. im Domleschg und in Mütinen vorkommen[6]).

Indessen ist aber auch die neueste Forschung wieder zu dem Ergebnis gelangt, dass die «freien Walser», die ihre Güter in freier Erbleihe besitzen, als freie Leute zu betrachten seien[7]).

Ausserdem möchten wir auch da, wo nicht die typischen Erbleiheverhältnisse der Walserkolonien vorliegen, das Vorhandensein persönlich freier Zinsbauern annehmen, d. h. auch solcher freier Bauern, die neben ihrem Zinsgut

---

[1]) Muoth a. a. O. 122.

[2]) Muoth a. a. O. 150 ff.

[3]) Planta, Bündnergeschichte, 85 ff.; Wyss a. a. O. 224.

[4]) Muoth, Ämterbücher, 55 ff. Currätien in der Feudalzeit, 31 ff.

[5]) Muoth, Ämterbücher, 55.

[6]) Muoth, Ämterbücher, 55 und 155.

[7]) Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz.

kein Eigen besassen. Dass ja die Formen der Landleihe nicht auf unfreien Stand der Leihenempfänger hindeuten, — es lassen sich ebensowenig bestimmte Klassen unfreier wie auch freier Leihegüter unterscheiden[1] — dass im Gegenteil urkundlich manchmal die Veräusserung der Rechte des Leihemannes nur an Freie (weder an Edle noch Eigenleute) gestattet wird, die offenbar mit dem Eintritt in das Leiheverhältnis ihren freien Stand nicht verlieren, haben wir im dritten Kapitel gesehen[2]. Leider lässt es sich nicht *beweisen,* dass unter diesen freien Leihenempfängern auch solche waren, die daneben kein Eigen besessen. Aber gerade mit Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse Rätiens darf man mit einigem Recht annehmen, dass — wenn schon im engern Wirtschaftsverband der Fronhöfe das Vorhandensein freier Bauern unwahrscheinlich ist — doch auf den weiter entfernten Zinsgütern, wie in der frühern Periode[3], auch freie Bauern vorkamen, die zwar in einem gewissen dinglichen und gerichtlichen Abhängigkeitsverhältnis vom Leiheherrn waren, ihre persönliche Freiheit aber bewahrten. Wenn die früher freien Elemente des engern Herrschaftslandes (die sogen. homines advocaticii) später in der Regel unfrei wurden[4], so erklärt sich dies daraus, dass sie schon früher als Angehörige der engern Immunitäten in straffer persönlicher Gerichtsuntertänigkeit unter dem Gutsherrn gestanden; dagegen befanden sich aber eben die freien Bauern des weitern Gutslandes schon früher bloss unter einer dinglichen Gerichtsherrschaft des Leiheherrn[5]. Deshalb war ihre persönliche Freiheit in viel geringerem Masse gefährdet als diejenige der im engern Gutslande sitzenden Freien. Dass an und für sich eine solche dingliche und gericht-

[1]) Siehe oben S. 125.
[2]) Vergl. oben S. 123 f.
[3]) Vergl. I. Teil, 4. Kapitel.
[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 463.
[5]) Siehe oben S. 60 f.

liche (besonders dinglichgerichtliche) Abhängigkeit nicht etwa ohne weiteres auch auf persönliche Unfreiheit hindeutet, geht aus der Tatsache hervor, dass diejenigen Eigentümer von freiem Eigen, die daneben auch Zinsgüter besitzen, durch das Leiheverhältnis ja ebenfalls in ein gewisses dingliches Abhängigkeitsverhältnis gelangen und — in Fragen, die das Leihegut betrafen — ebenfalls unter Hofrecht stehen, ohne dass man an ihrem freien Stande zweifeln würde.

Tatsächlich besteht ja allerdings in der Regel für den Zinsbauer, der kein Eigen besitzt, eine grössere Gefahr, in volle Abhängigkeit von dem Leiheherrn zu geraten, als für denjenigen Leihemann, der ein Eigen besitzt; und der erstere Leihemann wird in der Regel in höherem Masse der «Hofgerichtsbarkeit» sich fügen müssen als der letztere. Insoweit ist man berechtigt, den freien Zinsbauer als minderberechtigten Freien dem Vollfreien entgegenzustellen [1]). Doch unterscheidet er sich immer noch deutlich vom Hörigen, der an der Scholle klebt. Gerade die Leihemannen des Bischofs dürften aber von der oben aufgestellten Regel ausgenommen sein. Da ja der Bischof in den geschlossenen Bannkreisen, in denen er die Gerichtsherrschaft ausübt, auch die Vogtei über die freien Bauern und Eigentümer von Eigen besitzt, sind die freien Leiheleute kaum mehr in seine Willkür gegeben, als die sonst unter seiner Vogtei stehenden Bebauer eigenen Bodens.

Naeh dem Vorhergehenden wird man also mit Hinsicht auf die bischöfliche Grundherrschaft sagen können, dass ein beträchtlicher Teil ihrer Bevölkerung aus Freien gebildet wurde [2]), sei es aus solchen, die neben den bischöflichen Leihegütern noch Eigen besassen, oder aus andern. Die letztern mögen wohl besonders zahlreich unter den mit bischöflichen Häusern beziehungsweise Hofstätten be-

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 454 ff.

[2]) Z. B. Planta, Currätische Herrschaften, 39, 46, 54 und 119

liehenen Churer Bürgern vertreten gewesen sein, die in der Mehrzahl dem freien Stande angehört haben müssen, da in den Quellen mit Hinsicht auf Chur nichts von den für die Hörigen charakteristischen Abgaben und Beschränkungen der persönlichen Freiheit verlautet [1]).

Den überwiegenden Teil der auf der Grundherrschaft überhaupt und den fast ausschliesslichen Teil der im engern Umkreis der Fronhöfe angesiedelten Bevölkerung bildeten die Grundhörigen. Diese waren durchwegs gutsherrliche Hintersassen und zwar «glebae ad scripti», d. h. nicht freizügig. Aber auch der Herr durfte ihnen nicht ohne Grund das Gut, auf dem sie sassen, entziehen [2]). Für die Überlassung des Gutes leisteten die Hörigen gemessene Dienste (im Gegensatz zu den servitia quotidiana der Leibeigenen) [3]) oder genau fixierte Zinse [4]). Im Vinstgau bestand die Leistung einer bestimmten Zahl von hörigen Hubern in der Aufgabe, zur Rechtssprechung zusammenzutreten, so oft der Bischof es wollte [5]). Diesen Pflichten der Huber entsprach, wie wir gesehen haben, mancherorts das Recht, durch Beteiligung an der Wahl der Meyer in der Verwaltung des Hofes mitzuwirken [6]). Das Recht des Heiratszwanges, den der Grundherr ursprünglich den Hörigen gegenüber hatte, verwandelte sich mit der Zeit in einen Anspruch auf eine Heiratssteuer, die manchmal auch nur von der Braut oder nur bei einer Ungenossen-Ehe entrichtet wurde [7]). Eine solche Ungenossen-Ehe, d. h. die Verehelichung mit einer nicht der gleichen Hofgenossenschaft angehörigen Person bedurfte besonderer Einwilligung des

---

[1]) Planta, Currätische Herrschaften, 39.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 465.

[3]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 467.

[4]) Planta, Currätische Herrschaften, 61; Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 61.

[5]) Mohr, Cod. dipl., 2 122 ff.

[6]) Muoth a. a. O. 57, 59.

[7]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 465.

Herrn. Umgehung dieser Vorschrift zog zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich, wurde aber oft durch Auferlegung einer Busse oder Einziehung des Vermögens des Strafbaren seitens des Herrn geahndet [1]). Manchmal wurden zwischen verschiedenen Herrschaften Freizügigkeitsverträge abgeschlossen (sogenannte Raub- und Wechselverträge), wodurch Ungenossen-Ehen ermöglicht wurden [2]).

Ferner entrichteten die Hörigen einen Kopfzins, wovon die Bezeichnung «Censualen» stammt, und eine Erbschaftssteuer. Der Kopfzins war eine persönliche Abgabe und gewöhnlich in Geld festgesetzt [3]). In Trimmis und Says bildeten die Hörigen zusammen eine Steuergenossenschaft, welche als solche den fixen Steuerbetrag von 10 Mark entrichtete [4]).

---

[1]) Die Bestimmungen des St. Peter-Urbars der Gotteshausleute am Septimer, wonach eine Weibsperson, welche nach auswärts heiratete und nicht mehr dem Gotteshause dienen wollte, ihr Vermögen verlor (Planta, Currätische Herrschaften, 61), bezieht sich wohl auch auf die Hörigen. Wenn Planta sie auf die Leibeigenen bezieht, so geschieht dies deshalb, weil er überhaupt nicht Leibeigene und Hörige streng unterscheidet, sondern den Ausdruck der Quellen «coloni» bald mit Kolonen (also Hörigen), bald mit Leibeigenen übersetzt.

Die Herren von Matsch bezogen als bischöfliche Vögte bei solchen Ungenossen-Ehen eine Busse von 20 Schilling.

[2]) Urkunde im bischöflichen Archiv vom 14. Februar 1425: Probst Konrad von Churwalden ratifiziert einen Vertrag seiner Untertanen mit den Gotteshausleuten zu Chur, betreffend Erbschaften und Eingehung von Ehen. Darin heisst es: «Daz jeder och .... den andern ze der ehe nemen mügent an menglicher irrung und widreden.

[3]) Heusler a. a. O. 1 137.

[4]) Mohr, Cod. dipl., 3 Nr. 73, vom Jahr 1358: Bischof Peter und das Kapitel zu Chur verpfänden an Martin Pugwisen für 640 Gulden alle ihre und des Gotteshauses Leute auf Says und Trimmis. In dieser Urkunde heisst es: «also dass er von den vorgenannten lüten jerlich 10 Mark 8 pfund mailisch für je ein mark gerait zu steuer nemen soll und nit me, und soll sy mit andern ge-

Die Entrichtung der Kopfsteuer in Wachs bezeichnete eine bevorzugte Klasse der Hörigen[1]), die sogenannten Wachszinsigen oder Kerzner[2]).

Als eine eher erniedrigende Abgabe wurde dagegen das Leibhuhn oder Fastnachthuhn angesehen[3]). Solche Abgaben sind in unsern Quellen auch mehrfach erwähnt[4]).

Die Erbschaftssteuer ging hervor aus dem frühern Erbrecht des Herrn gegenüber dem Hörigen. Ein solches hatte der Herr mancherorts noch, wenn keine Leiberben[5]) oder sonstige der Hofgenossenschaft angehörige Erben vorhanden waren[6]). Manchmal wurde aber auch durch besondere Abmachungen den in andern Hofgenossenschaften sitzenden hörigen Erben ein Erbrecht eingeräumt[7]).

Die Erbschaftssteuer in ihrer härtern Form («buteil» genannt) gab dem Herrn ein Recht auf eine bestimmte

---

wonlichen diensten niessen und haben unverweislichen ... als wir sie und unser Vorvordern jetzher genossen hant».

Planta redet hier wieder von einer Leibsteuer von Leibeigenen.

[1]) Heusler a. a. O. **1** 137; Schröder a. a. O. 464.

[2]) Von solchen Kerznern ist z. B. die Rede: Mohr, Cod. dipl., **2** 78; Quellen zur Schweizergeschichte **10** Nr. 32; Muoth, Ämterbücher, 156 heisst es: «item das gotzhus ze Chur hat viel erber lüt uff muntinen sind genannt kertzer. Die warent etwen versetzt denen von Rutzuns und gabent inen jerlichen 10 mark ze stür. Dieselben kertzer losten sich selber wieder an das gotzhuss mit dem beding, dass sie fürbass hin von dem gotzhus nit sont versetzt noch entfrömdet werden. Und sont aber dienen dem gotzhus mit raisen mit erungen und andern diensten als es von alterher kommen ist und meint man, sie sollent mit ettwie vil wachs und kertzen besunderlich dienen.

[3]) Heusler a. a. O. **1** 137.

[4]) Z. B. Urkunde im bischöflichen Archiv vom Jahr 1425 über die von den Gotteshausleuten im Vinstgau dem Bischof geschuldeten Fastnachthennen.

Mohr, Dokumentensammlung, 15. Jahrhundert, Urkunde Nr. 261.

[5]) St. Peter-Urbar von 1390.

[6]) Schröder a. a. O. 465.

[7]) Die schon erwähnte Urkunde im bischöflichen Archiv von 1425; Quellen zur Schweizergeschichte **10** Nr. 6.

Quote des beweglichen Vermögens, in ihrer mildern Form dagegen (unter der Bezeichnung Besthaupt) den Anspruch auf das schönste Stück Vieh und das beste Gewand, das im Nachlass vorhanden war. In unsern Quellen begegnet man öfters dem Besthaupt. Im bischöflichen Einkünfterodel wird es erwähnt mit Bezug auf die hörigen Geschwornen im Vinstgau [1]). Die Huber im Oberengadin entrichteten das Besthaubt oder an Stelle desselben 3 Pfund Pfennige per Hube dem Obermeyer [2]); die hörigen Huber im Domleschg schuldeten das Besthaupt dem Vizdum, die hörigen Meyer dem Bischof [3]).

Eine Teilung dieser Abgaben auf zwei Herren konnte eintreten, wenn infolge von Freizügigkeitsverträgen Hörige sich unter die Potestas eines andern Herrn begaben. Sie entrichteten dann vielleicht die Kopfsteuer an ihren Leibherrn, die übrigen Steuern an ihren Leihe- und Gerichtsherrn, in dessen Territorialgewalt sie sich befanden. Doch verlautet über solche Fälle, soweit mir bekannt ist, nichts Bestimmtes aus unsern Quellen.

Mit der Zeit wurden diese Abgaben in Form einer dinglichen Belastung auf das Gut gelegt und somit dann auch von Freien bezahlt. Diese Wandlung trug natürlich viel zur Besserstellung des Hörigenstandes überhaupt bei.

Wie wir schon gesehen, übertrug oft der Herr seine Rechte an den Hörigen pfandweise oder zu Eigentum weiter [4]).

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., **2** 123: « et mortuo uno ipsorum (coloniariorum, qui tamquam jurati dicant jura) melius pecus quod habet cedit episcopo. Et colonia cadit in heredem ligitimum ».

[2]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 57.

[3]) Muoth a. a. O. 62.

[4]) Z. B. Cod. dipl. **2** Nr. 303; Cod. dipl. **3** Nr. 152 und 76; Quellen zur Schweizergeschichte **10** Nr. 5. Da Leibeigene manchmal zugleich mit den Fronhöfen als deren Zugehör veräussert werden, kann die undeutliche Fassung mancher Urkunden Zweifel darüber entstehen lassen, ob es sich bei einer Veräusserung um Leibeigene oder die Rechte an Hörigen handelt.

Die Freilassung der Hörigen aus dem Hörigenrecht erfolgte mittelst eines Freibriefes [1]).

Die unterste Stufe der Bevölkerung bildeten die Eigenleute, servi (die ehemaligen mancipia), die nicht « glebae ad scripti », sondern dem Herrn mit ihrer Person zu eigen, leibeigen, waren [2]). Sie waren gewöhnlich einem Fronhof als Zubehörde zugeteilt und hatten, ohne Boden zu besitzen, dort ihre Fronen zu leisten. Sie waren keines eigenen Vermögens fähig; was sie besassen, fiel, wenn sie keine Leibeserben hatten, an den Herrn. Im Vergleich zu der Masse der Hörigen bildeten sie jedenfalls in der Grundherrschaft einen kleinen Teil der Bevölkerung. Dass sie in den Quellen verhältnismässig oft erwähnt werden, rührt wohl daher, weil sie ziemlich oft einzeln tradiert wurden (nicht wie die Rechte der Grundhörigen, ohnes pezialisiert aufgezählt zu werden, mit den Ländereien) [3]). Ihre Lage war nicht schlimm und besserte sich fortwährend, indem allmählich eine Verschmelzung mit den obern Ständen sich anbahnte. Manche kauften sich los — allerdings oft bloss, um sich einer neuen Herrschaft, die mehr Vorteile zu bieten schien, zu ergeben [4]). Bei der abnehmenden Eigenwirtschaft der Herren gelang es vielen früher Leibeigenen, in den Besitz von Leihegütern zu gelangen und damit in den Stand der Hörigen aufzurücken [5]).

Und unter den an den Höfen dienenden Leibeigenen bildete sich, wie wir schon erwähnt haben [6]), eine

---

[1]) Schröder a. a. O. 466.

[2]) Schröder a. a. O. 467.

[3]) Vergl. Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 18, 96, 122, 167, 314, 332, 333, 346, **3** Nr. 53, 66, 117, **4** Nr. 24, 25, 26, 28, 35, 40, 61, 62, 133, 141, 161, 220; Quellen zur Schweizergeschichte **10** Nr. 39, 45, 75.

[4]) Z. B. Mohr, Cod. dipl., **3** Nr. 189, **4** Nr. 15 und 16.

[5]) Eine solche Phase zeigt beispielsweise Mohr, Cod. dipl., **3** Nr. 56.

[6]) Leibeigene waren die untern Hofbeamten, wie Küchenmeister, Pförtner etc., vergl. S. 113 ff.

höhere Hausdienerschaft, eine Art niedere Ministerialität aus [1]).

Die vorstehenden Betrachtungen haben ergeben, dass trotz der Annäherung verschiedener Stände untereinander in der Grundherrschaft nicht jeder Unterschied der Bevölkerung in freiheitlicher Beziehung verwischt wurde und dass somit unter dem sogenannten Hofrecht verschiedene Standesrechte zur Anwendung gelangten.

6. Kapitel.

Recht und Gericht.

Bevor wir die Weiterentwicklung der bischöflichen Gerichtsherrschaft in ihrem Verhältnis zur bischöflichen Grundherrschaft während der Feudalzeit verfolgen, empfiehlt es sich, daran zu erinnern, in welchem Stadium wir dieselbe zu Ende der vorhergehenden Zeitperiode verlassen haben [2]).

Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft waren um diese Zeit im fränkischen Reich bereits auseinander gegangen. Letztere wurde als solche für feste Bezirke in ihren verschiedensten Abstufungen unter der Bezeichnung « bannus » verliehen.

Dem Diplom Ottos III. war zu entnehmen, dass im ganzen Immunitätsgebiet die gerichtliche Beurteilung von Fragen, die kirchliche Dienste, kirchliche Zinse und Kirchengüter betrafen, gleichmässig geordnet war, indem diese Fragen dem Immunitätsgericht unterstellt waren [3]). Die weitere Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes aber war verschieden abgestuft. Am intensivsten wurde sie ausgeübt in den « emmunitates », d. h. in der nächsten Umgebung der

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 468.
[2]) Vergl. oben S. 62 ff.
[3]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 69.

Kirche zu Chur und der grossen Fronhöfe, weniger intensiv auf dem weiteren Gutslande, wo sich die Kompetenzen des Immunitätsgerichtes auch bloss auf die obgenannten Fragen beschränken konnten. Ausserdem wurde, wie wir gesehen haben, vom herrschaftlichen Gericht verschiedenes Recht gegen Freie und Unfreie geübt — und in verschiedenem Masse. Das sogenannte Hofrecht (das auf den herrschaftlichen Höfen zur Anwendung kommende Recht) war deshalb bloss ein einheitliches Recht, soweit es Leiheverhältnisse betraf, konnte aber daneben verschiedene Standesrechte in sich schliessen, je nachdem Leute verschiedenen Standes auf dem Gutsland sassen oder nicht.

Die Immunitätsgerichtbarkeit wurde von einem Vogt, dem Vorgänger des spätern Vizdum, ausgeübt.

Nun wollen wir uns nach der allmählichen Erweiterung der bischöflichen Gerichtsherrschaft in den verschiedenen Talschaften umsehen und dabei wieder mit dem Gebiet der ehemaligen Cent Chur beginnen [1]).

Dort unterstanden zufolge der genannten Immunitätsdiplome der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit einmal des Bischofs Besitzungen in Chur und der Hof Zizers mit Igis. In diesen letztern Orten erlangte vermutlich der Bischof eine Gerichtsherrschaft im geschlossenen Bannkreis, also ziemlich volle Gerichtsbarkeit über die Unfreien [2]) und die sogenannte niedere Vogtei über Freie in dem bestimmten Bannbezirk, mochten nun die Freien auf Eigen oder auf bischöflichem Boden sitzen. Loser musste dagegen die Gerichtsuntertänigkeit der ausser diesem Bannkreis sitzenden Leiheleute werden, besonders wenn sie frei waren. Diese konnten sehr wohl ihre persönliche Freiheit erhalten, während die innert der festen Bannbezirke sitzenden freien Leiheleute leicht zur Hörigkeit herabsanken.

---

[1]) Vergl. S. 102.

[2]) Ausgenommen waren wahrscheinlich bloss schwere Externa.

In Chur gelang es offenbar dem Bischof nicht, eine derartige Gerichtsherrschaft im festen Bannbezirk auch über die auf ihrem Eigen sitzenden Freien zu erlangen. Dies beweist eine schon erwähnte Urkunde vom Jahr 1274[1]), laut welcher dem Reichsvogt Diethelm Meyer von Windegg als Nachfolger des frühern königlichen Grafen ein über das Eigentum an freiem Eigen entstandener Rechtsstreit zur Entscheidung vorgelegt wird. Dagegen mochte wohl die Umgebung der Kathedrale und des frühern königlichen Hofes eine engere Immunität, die mit der hohen Busse geschützt war, darstellen. Diese engere Immunität war dann ein herrschaftliches Recht auf kleinerem, engbegrenztem grundherrschaftlichem Gebiet, während die von uns in Zizers angenommene engere Immunität einen mit dem bischöflichen Grundbesitz keineswegs sich deckenden Bannkreis bildete.

Was die zwar in Chur, aber ausser der vermuteten engern Immunität sitzenden Leiheleute anbetraf, so konnte sich hier wohl infolge der Nähe der Residenz im Vergleich zu entfernt liegenden Besitzungen des Bischofs *der* Unterschied geltend machen, dass eine höhere gerichtliche Abhängigkeit vom Leiheherrn bestehen blieb, als dies gewöhnlich auf dem weitern Zinsland der Fall war.

Wenn nun auch der Bischof somit über die Stadt Chur nicht eine so weitgehende abgerundete Gerichtsherrschaft, wie wir sie für Zizers und Igis annehmen, erlangen konnte, so erlangte er doch eine gewisse Bannherrschaft über diesen Bezirk — und zwar auch mit Geltung für die innert diesem Bezirk auf freiem Eigen sitzenden Leute: den Bann zu Zoll, Markt und Münze.

Wir haben die dem Bischof zugestandenen Zoll- und Marktprivilegien bereits kennen gelernt, ebenso die übrigen vom König auf ihn übergegangenen Hoheitsrechte, wie das Recht auf den Hofstattzins, den Wachtdienst der

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 275.

Bürger usw.[1]). Zur Ausnutzung aller dieser Privilegien aber bedurfte naturgemäss der Bischof eines Bannes innerhalb der ganzen städtischen Bannmeile, aus welchem dann die Markt- und Baupolizei usw. abzuleiten ist. Darauf kommen wir noch bei der Aufführung der Gerichtsbeamtungen zurück[2]).

Mit der Erwerbuug der Herrschaft Aspermont im Jahre 1258 kamen auch die Höfe Trimmis (mit Molinera), Says und Fröwis unter die bischöfliche Immunitätsgerichtsbarkeit.

Die *nicht* von dem Bischof bezw. seinem Beamten ausgeübten richterlichen Befugnisse über die Leute der bisher aufgezählten Besitzungen standen dem seit Verschwinden der Grafen an des Königs Statt amtenden Reichsvogt zu[3]). Dieser übte also neben der vollen Gerichtsbarkeit, die er über freies Eigen und dessen Eigentümer hatte, volle persönliche Gerichtsbarkeit über Freie, die auf der weitern bischöflichen Immunität sassen und nur in dinglichen Fragen dem Immunitätsgericht unterstanden, eine weniger weitgehende persönliche Gerichtsbarkeit über die auf der weitern Immunität sitzenden Unfreien, das Gericht über von Freien oder Unfreien der engern Immunität begangene Straffälle[4]).

Im Jahr 1299 erhielt nun das Bistum durch die Pfandschaft der Reichsvogtei das Gericht über die derselben unterstehenden Fälle in Chur, Zizers, Igis, Trimmis (mit Says) und Untervatz.

---

[1]) Vergl. I. Teil, 7. Kapitel und II. Teil, 2. Kapitel.

[2]) Siehe unten S. 149 f.

[3]) Vergl. S. 90 ff.

[4]) Leider kann man aus unsern Quellen nicht ersehen, ob ein verschiedener Gerichtsstand für interne und externe schwere Fälle angeordnet war. So wäre es denkbar, dass die leichtern internen Straffälle der auf der engern Immunität sitzenden Freien und alle — auch die schweren — Interna sowie leichte Externa der Unfreien dem Immunitätsgericht zur Beurteilung überlassen blieben.

Als dann 1370 noch die Feste Trimmis mit dem nicht zu Aspermont gehörigen Teil des Dorfes Trimmis und Mitte des 14. Jahrhunderts die Herrschaft der Freiherren von Neuenburg zu Untervatz — letztere vorläufig pfandweise — an das Bistum kam, erwarb dasselbe in diesen letzteren Orten auch noch die Immunitätsgerichtbarkeit, war also Inhaber der gesamten Gerichtsbarkeit in Chur, Zizers, Igis, Trimmis und Untervatz, vorbehalten bloss die Immunitätsgerichtsbarkeit des Klosters Pfäffers über dessen Meyerhof in Fröwis.

Durch welche Organe der Bischof seine gerichtlichen Befugnisse ausübte, geht hervor aus einer im bischöflichen Archiv befindlichen « Zusammenstellung der bischöflichen Beamtungen ».

Das Gericht über schwere Fälle im Gebiet der Reichsvogtei und dasjenige über leichtere Fälle (Frevel) im Gebiet der städtischen Bannmeile übte ein sogenannter Vogt [1]). Wem diese letztere Kompetenz in Zizers etc. zustand, ist nicht sicher.

Das Urteil über schwere Verbrechen hatte sich übrigens der Bischof vorbehalten [2]) — wie Planta meint, nur für gewisse Fälle (Appellation) [3]). Die Gerichtssitzungen fanden nach Bedarf und sonst ordentlicherweise im März und im Herbst statt [4]). Die Beisitzer bildeten sehr wahrscheinlich sechs von der Nachbargemeinde zu stellende Eidschwörer,

---

[1]) Muoth, Ämterbücher: Die weltlichen Ämter, 2. Stadtvogtei: « (ain vogt) soll richten über das blut und fraevlinen und umb all unzucht ». — Vergl. Planta, Currätische Herrschaften, 35 ff.

[2]) Zusammenstellung der bischöflichen Beamtungen: « item was grosser fräglinen beschehent, wie die genant sind, es sig ze Chur in der statt oder anderswo in dem gotzhus, die gehörent ainem byschof zu und die mag ainen herr strafen nach sinen gnaden ».

[3]) Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter (Jahrbuch der hist.-ant. Gesellschaft Graubündens II 25).

[4]) Muoth, Ämterbücher a. a. O.: « es ist ze wissen, dass ain vogt alle tag soll sitzen ze gericht wenn notdurftig ist ». Das

weitere sechs von der Stadt Chur zu bestimmende Eidschwörer, die zugleich zum Proveidgericht gehörten, und der Rat (12 Mitglieder)[1]. Den sogenannten Nachrichter, der oft in Anspruch genommen wurde, bestimmte der Vogt selbst.

An Emolumenten bezog der Vogt eine Vogtsteuer von der Stadt[2], einen Teil der Bussen[3], und bestimmte Abgaben von zwei bischöflichen Meyerhöfen[4]. Dafür musste er während der Gerichtstage einen Schreiber und einen Weibel unterhalten[5]. Der Bischof und die Stadt bezogen auch einen Anteil an den Bussen.

Der Vizdum, den wir bereits als Nachfolger des Sculdasius und advocatus auch in der bischöflichen Verwaltung tätig gefunden haben[6], bekleidete nun das Amt des Immunitätsrichters in der Stadt Chur. Demnach richtete er über Forderungssachen und Streitigkeiten betreffend Lehen[7]. Davon waren bloss ausgenommen bischöfliche

---

Märzgericht ist in der alten Stadtordnung genannt, und das Herbstgericht dürfte obenso wie im Domleschg auch in Chur stattgefunden haben.

[1]) Planta a. a. O. 25 ff.

[2]) Muoth a. a. O.: «item (hat ein Vogt) von gemeiner Statt Chur XVI libras mailesch und IV schilling mailesch».

[3]) Muoth a. a. O.: «item wer ain gewünlich fräffli verschult der muss geben VIII libras mailesch churer werschafft; davon wird ainen byschof ein libra mailesch, item der statt ein libra mailesch und dem vogt VI librae mailesch».

[4]) Muoth a. a. O.: «item von dem vogtamt so hat järlichen von zwai Maygerhöfen des Bischoff und von ainem Maygerhof der Chorherren ze Chur von jedem Hof VII schaf. — item von den jetzt gesaiten Maygeren allen V Pfund mailesch minder III schilling mailesch».

[5]) Planta a. a. O. 25.

[6]) Siehe oben S. 126.

[7]) Muoth a. a. O.: «item ain Vizdum soll all mentag ze gericht sitzen in der statt ze Chur und richten umb all geltschuld und umb eigne güeter und umb lehen usgenommen eines herren lehen die uff pfallentz gehören».

Lehen und Kirchengut. Erstere unterstanden dem Pfalzgericht[1]), letztere dem judex ecclesiasticus[2]).

Dieses Vizdumgericht fand also alle Montage vor der Martinskirche statt[3]).

Daneben beurkundete der Vizdum als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Auflassungen[4]). Wahrscheinlich hatte das Vizdumgericht auch Beisitzer, entsprechend den Schöffen dieser Zeitperiode. Die Besoldung der Vizdume bestand in Gerichtsbussen und Sporteln, sowie einem Zehnten[5]). Die der geschilderten Tätigkeit des Vizdums entsprechenden Funktionen dürften in dem ausser Chur zum Reichsvogteibezirk gehörigen Gebiet die niedern Beamten des Bischofs, denen auch die Verwaltung in dem benannten Bezirk oblag, versehen haben.

Als weitere Beamte, die in Chur richterliche Aufgaben zu erfüllen hatten, sind zu nennen der Ammann und der Proveid. Der Ammann hatte zu richten in allen Fragen, die Lebensmittel betrafen[6]), die Aufsicht über Mass und Gewicht zu führen[7]), den Wein in der Stadt «aufzutun»[8]), die Fleischschau in den Metzgereien und die Kontrolle des

---

[1]) Vergl. unten S. 160.

[2]) Z. B. Mohr, Cod. dipl., 1 Nr. 255; Planta, Currätische Herrschaften, 54; vergl. unten S. 160.

[3]) Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 233.

[4]) Muoth a. a. O.: «item ain vizdum soll ze gericht sitzen auf dem brugglin da man zu den brediern (Predigern) geht an offner richsstrass so ainer dem andern will ufmachen oder geben doch ainem herrn bischoff an schaden».

[5]) «item ain vizdum nimpt von dem gericht sin benne die im fallen von dem stab item so hat er ze Zizers von IX vineadrin von jeder vineadrin XXIII denare kostenzer».

[6]) Muoth a. a. O.: «ain ammann soll all frytag ze gericht sitzen in Chur in der statt und richte umb win und brot und saltz und flaisch und um alle assige ding und in der wuchen, wenn ain gast syn begert».

[7]) Muoth a. a. O.: «item ain ammann soll auch rechtfertigen und beschowen all wagen, eln, mas».

[8]) Muoth a. a. O.: «item er soll allen win uftun».

Brotes — besonders nach seinem Gewicht — vorzunehmen[1]). Um diese letztere Aufgabe ihm zu erleichtern, ordnete Bischof Hartmann im Jahre 1409 an, dass die Pfister ihr Brot in der sogenannten noch heute diesen Namen führenden «Brotlaube» verkaufen sollten[2]).

Der Ammann hatte also gleichsam als Marktrichter und Marktaufseher den Bann durchzuführen, der dem Bischof infolge Verleihung der Marktgerechtigkeit, der Aufsicht über Mass und Gewicht und des Umgeldes zustand.

Unter dem «auftun» des Weines ist jedenfalls eine Aufnahme der in den Kellern befindlichen Weinquanta zu verstehen.

Das Proveidgericht, bestehend aus dem Proveid (von Präfekt?) und sechs Eidschwörern, wovon zwei der Bischof, einen das Kapitel und drei der Rat erwählte, hatte die Bau- und Strassenpolizei durchzuführen[3]), welches Bannrecht dem Bischof wahrscheinlich durch die Verleihung der Hofstattzinse zugefallen war[4]). Dem Proveid wurden Grundzinse, den Eidschwörern Bussen zur Entschädigung zugewiesen.

Als amtliche Urkundsperson (Notar) fungierte der Kanzler, der ein Siegel mit einem Adler führte.

Im Oberengadin erscheint der Bischof schon früh als Inhaber der gräflichen Judikatur, ohne dass sich der Übergang dieser Rechte auf ihn nachweisen liesse. Da nach dem Übergang der Gamertinger und Tarasper Besitzungen keine andere Grundherrschaft als diejenige des Bistums vorhanden war, lag also die ganze Gerichtsbarkeit in seinen Händen. Das Immunitätsgericht der Grundherrschaft,

---

[1]) Muoth a. a. O.: «item er soll beschowen allwegen das flaisch in der metzg dass niemand verkoffe unrain flaisch noch unzitigs. item er soll beschowen das brot und wer zu klain bacht, den soll er bussen».

[2]) Urkunde im bischöflichen Archiv vom 13. Juni 1408.

[3]) Siehe z. B. Mohr, Cod. dipl., 4 Nr. 253.

[4]) Vergl. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, 35 ff.

das vielleicht früher schon die Gamertinger ausgeübt[1]), lag vermutlich in den Händen des Obermeyers zu Zuoz. Dieser Hof wie auch die übrigen bildeten wahrscheinlich engere Immunitäten. Die hohe Vogtei, die also alle ausser der Immunitätsgerichtsbarkeit der bischöflichen Grundherrschaft liegenden richterlichen Befugnisse in sich vereinigte, wurde durch einen Ammann ausgeübt[2]). Jährlich fanden zwei Gerichtsversammlungen statt, nämlich an Sankt Johann und an Sankt Michael, während welcher der Herrenhof die Bewirtung der Richter zu übernehmen hatte. Was diese Richter betrifft, so ist anzunehmen, dass die freie Bevölkerung des Oberengadins die Geschwornen stellte. Wie das Talkanzleramt und das Vizedominat, so ging Ende des 13. Jahrhunderts auch das Ammannamt in Form eines sogar durch Frauen vererbbaren Erblehens an die Familie Planta über[3]).

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Oberhalbstein. Auch hier ist kein Erwerbstitel der gräflichen Rechte bekannt, welche der Bischof schon früh in diesem Tal ausübte[4]). Den Ausgangspunkt mag die Grundherrschaft in Schweiningen, Salux und Praden mit ihrer Immunitätsgerichtsbarkeit gebildet haben[5]). In diesen Besitzungen, wie auch in den später noch hinzukommenden, werden ebenfalls die niedern Beamten des Bischofs auch das Amt des Immunitätsrichters geführt haben, wogegen in Stalla diese Aufgabe einem Ammann übertragen war. Mit der früher gräflichen Judikatur im ganzen Oberhalbstein, sowie in Tiefencastel, Mons und Alvaschein aber war ein auf der Burg Reams sitzender Vogt betraut[6]).

---

[1]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 55.

[2]) Muoth a. a. O. 58.

[3]) Planta, Currätische Herrschaften, 50 ff.; Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 58.

[4]) Planta a. a. O. 55 ff.

[5]) Vergl. oben S. 106.

[6]) Planta a. a. O. 58.

Im Domleschg waren die Höfe Almens und Schrans der Ausgangspunkt geschlossener Bannbezirke, innerhalb welcher der bischöfliche Immunitätsrichter waltete. Formell erhielt der Bischof erst 1354 von Karl IV. die gräflichen Rechte übertragen [1]), so dass rechts des Rheins im Domleschg nur einzelne kleinere unter der Patrimonialgerichtsbarkeit von Edlen stehende Herrschaften nicht vollständig unter bischöflicher Gerichtsherrschaft standen [2]). Die bischöfliche Immunitätsgerichtsbarkeit lag beim Vizdum [3]), die frühere gräfliche Judikatur bei einem vom Bischof ernannten Vogt, der in Fürstenau sass [4]).

Die jährlichen Gerichtsversammlungen fanden in Fürstenau und mitunter auch in Kazis statt, welches, wie wir gesehen, zwar nicht eine bischöfliche Grundherrschaft darstellte, wohl aber als mittelbares Kloster unter des Bischofs Vogtei stand. Zu diesen Versammlungen hatte der Vizdum 14 Tage vorher alle Meyer und Huber aufzubieten. Vogt und Vizdum sassen dann zu Gericht [5]).

Ganz anders als in den bisher erwähnten Talschaften lagen die Verhältnisse im Unterengadin, wo zu sehen ist, dass nicht jede Grundherrschaft mit völliger Gerichtsherrschaft verbunden war, besonders dann nicht, wenn die Machtverhältnisse für den Grundherrn ungünstige waren.

---

[1]) Vergl. oben S. 194.

[2]) Muoth, Ämterbücher, 55.

[3]) Planta a. a. O. 63 ff.

[4]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 61. Ämterbücher S. 60 heisst es: «item ain burgherr zu Fürstenow soll das gericht halten und die vogty zu Fürstenow und ze Catz und was dazu gehört. Item so git man ainem burgherren zu Fürstenow ze Burghut III libras anwert. De wirt im usser dem kasten XVI scheffel. Item so buwt er XIII iuchart mit dem Bomgarten und mit dem wingarten und andern ackern die sind im gerechnet für XIII scheffel. Item so hat er XVI manmat wiesen die man nennet ‚terzelana‘ und ‚navium‘, die nutzt er für XVI scheffel».

[5]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 61 ff.

Zwischen Tirol und Graubünden gab es von den ältesten Zeiten an keine bestimmten Grenzen [1]). Die Bischöfe von Chur hatten weltliche Rechte im ganzen Vinstgau, mit denen teilweise die Herren von Matsch und Reichenberg belehnt waren. Anderseits hatten die Grafen von Tirol im Münstertal und Engadin Güter mit Leuten und übten dort landesfürstliche Rechte. Als sich das Übergewicht immer mehr auf die Seite der Grafen von Tirol neigte, begann die lange Kette der zwischen diesen Grafen und dem Bistum Chur um die verschiedenen Hoheitsrechte in den genannten Gegenden mit wechselndem Erfolg geführten Streitigkeiten. Nach dem Übergang der Grafschaft Tirol an die Herzoge von Österreich wurde der Streit von ihrer Seite in der Weise geführt, dass sie den bischöflichen Stuhl in Chur um jeden Preis mit Anhängern ihrer Sache zu besetzen suchten. Als nach dem Konzil zu Konstanz auf seiten der Herzöge von Österreich eine Zeit der Ermattung eintrat, benutzten dies die vom Bischof mit der Vogtei im Vinstgau belehnten Herren von Matsch, um zu eigenem Vorteil gegen den Bischof, ihren Lehensherrn, aufzutreten. Dieser Kampf endete schliesslich mit der Beschränkung der Vogtei der Herren von Matsch auf das Matschtal, welche durch einen im Jahr 1421 erfolgten Schiedsspruch des Herzogs Ernst von Österreich herbeigeführt wurde.

Unterdessen hatten sich die gerichtlichen Verhältnisse im Unterengadin folgendermassen entwickelt. Die gräfliche Judikatur hatten — allerdings unter stillem Protest der Bischöfe — stets die Grafen von Tirol ausgeübt, und zwar durch ihren Pfleger auf Naudersberg. Dagegen besassen die Bischöfe von Chur über ihre nach und nach erworbenen Besitzungen, die wir an anderer Stelle aufgezählt haben, eine wenig weitgehende Immunitätsgerichts-

---

[1]) Der folgende kurze geschichtliche Abriss hält sich an Jäger, Regesten über das Verhältnis der Bischöfe von Chur zu den Grafen von Tirol.

barkeit [1]). Bis zum 14. Jahrhundert scheinen wie anderswo so auch im Inntal Vögte die Immunitätsgerichtsbarkeit ausgeübt zu haben, die wohl am intensivsten in den bischöflichen Burgen anliegenden Gemeinden Zernetz, Ardez und Remüs, weniger intensiv über die vielen zerstreuten Gotteshausleute gehandhabt werden konnte. Wie im Vinstgau, so waren auch hier die Herren von Matsch und die Herren von Reichenberg mit der Vogtei belehnt. Im 15. Jahrhundert erscheinen dann folgende Gerichtsstäbe: 1. Der Steinsberger für die Gemeinden Ardez, Guarda, Lavin, Süs und Zernetz; 2. der Schulser für die Gemeinden Schuls, Sins und Fetan; 3. der Remüser für die Gemeinden Remüs, Schleins und Samnaun [2]).

Für jeden dieser Stäbe war ein «Richter» oder «Ammann» bestellt. In Gemeinschaft mit den von den Gotteshausleuten gewählten Geschworenen erledigten diese Richter die Fälle, die sich um Erb und Eigen, Forderungssachen und Frevel der bischöflichen Eigenleute und freien Hintersassen drehten. Sie übten also bloss dingliche und einen niedern Grad persönlicher Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute aus. Von einer territorialen Ausbildung der Gerichtsbarkeit ist keine Spur zu finden. Der von den Grafen bestellte Pfleger auf Naudersberg aber übte dementsprechend die gesamte gräfliche Gerichtsbarkeit über die österreichischen Herrschaftsleute vom Unterengadin und behandelte ausserdem die schweren Fälle der Churer Gotteshausleute und der Klosterleute von Münster und Marienberg. Besonders komplizierte Gerichtsstandverhältnisse konnten hier entstehen, wenn Eigenleute Boden bebauten, der nicht ihrem Leibherrn gehörte.

---

[1]) Z. B. ging mit der Veste Remüs bloss die Gerichtsbarkeit über die Güter und darauf sesshaften Leute, nicht aber die von den Herren von Remüs in einem festen Bannbezirk territorial ausgeübte Gerichtsherrschaft, auf das Bistum über.

[2]) Planta, Currätische Herrschaften, 105.

So ungefähr lagen die Dinge in praxi. In Theorie aber beanspruchten die Grafen von Tirol noch weitergehende Rechte, während auf der andern Seite die Bischöfe Ansprüche auf die Burg Naudersberg und die damit verbundenen hohen Judikaturrechte machten — natürlich ohne sie durchsetzen zu können.

Eher noch unklarer lagen infolge der widerstreitenden Ansprüche die Verhältnisse im Vinstgau (samt Münstertal). Das Flussgebiet der Etsch zerfiel in die zwei Gerichte Ob- und Untercalven, die indessen zu *einem* Hochgericht mit Mittelpunkt in Mals vereinigt waren [1]). Innerhalb dieses Gebietes übte nun der Bischof die Immunitätsgerichtsbarkeit über seine Besitzungen, daneben aber auch hohe Judikaturrechte aus [2]). Zugleich steht aber fest, dass auch die Herzoge von Österreich gräfliche Rechte beanspruchten und durch ihre Pfleger in Nauders, Glurns und Mals handhaben liessen [3]). Auf welche Weise sich die beiden Mächte in die hohe Judikatur teilten, lässt, sich nicht genau bestimmen. Dies war wohl stets eine Machtfrage. 1529 wurde dann im sogenannten Malser Abschied die «gerichtlich hohe Obrigkeit» im Münstertal bis gegen Taufers dem Gotteshausbund zugestanden [4]). Untercalven und Taufers gingen damit Graubünden verloren.

Mit den beschriebenen bischöflichen Rechten waren von Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts als Vögte die Herren von Matsch und als Vizdume die Herren von Reichenberg, später die von Schlandersberg, erblich belehnt. Wenn Gericht gehalten wurde — es fanden auch hier zwei allgemeine Jahresgerichte statt — leitete nun ein Vogt, zu dessen Seiten der Vizdum oder sein Vertreter (der Ammann) und der Burgvogt zu Fürstenburg sassen, unter Mitwirkung der bereits erwähnten Geschwornen die

---

[1]) Muoth, Ämterbücher, 135.

[2]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 59.

[3]) Planta, Currätische Herrschaften, 119.

[4]) Planta a. a. O. 119 ff.

Gerichtssitzung [1]). Mutmasslich erledigte der Vogt die schweren, der Vizdum die leichtern Fälle [2]).

Ob man die in Muoths Ämterbüchern erwähnten Lehen eines Propstes und Dekans in Fürstenburg [3]) in Zusammenhang mit einem geistlichen Sendgericht bringen kann [4]), will ich nicht entscheiden.

Nachdem die Vogtei den Herren von Matsch entzogen war, scheint der Burgvogt des Residenzschlosses zu Fürstenburg das Richteramt versehen zu haben. Derselbe war auch stets an des Bischofs Statt Lehensrichter für den Vinstgau [5]).

Im Oberland besassen die Bischöfe einmal die Immunitätsgerichtsbarkeit über ihre zahlreichen Besitzungen [6]). In zwei ordentlichen Jahresgerichten hielt ein Vogt unter Mitwirkung des Vizdums von Chur zu Sagens Gericht über die Gotteshausleute. Während die hohe Judikatur in der Grafschaft Laax vorläufig den Grafen von Werdenberg-Sargans übergeben war [7]), steht es nicht ganz fest, wie es damit in der Grub und im Lugnetz stand. Planta nimmt schon früh eine territorial abgerundete Herrschaft Belmont an [8]). Muoth glaubt, dass die Herren von Belmont abwech-

---

[1]) Siehe oben S. 138.

[2]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 59; Planta, Currätische Herrschaften, 152.

[3]) Muoth, Ämterbücher, 149: Propst zu Fürstenburg: «Bischof Johann von Ehingen verleiht dem ehrbaren Mann Nicolaus von Mals seinem Propst zu Fürstenburg und allen seinen Töchtern und Söhnen die Lehen, die seine Vorfahren vom Propstamt inne gehabt.»

Amt des Dekans: «Bischof Johann verleiht minigen weiland Hansen Tegan von Mals Sohn unseres gotzhus aigen man dz teganamt dz ze Fürstenburg gehört im und sine erben.»

[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 598, Anm. 206.

[5]) Muoth, Currätien in der Feudalzeit, 60; Planta, Currätische Herrschaften, 119.

[6]) Siehe oben S. 107.

[7]) Siehe oben S. 90, Anm. 5.

[8]) Planta a. a. O. 160.

selnd mit andern Geschlechtern die Vogtei als frei übertragbares Lehen des Bischofs innegehabt [1]). Nach 1390 bestand dann aber eine mit Landeshoheit ausgerüstete Herrschaft Sax-Misox [2]).

Einen neuen Fall der Trennung von Grund- und Gerichtsherrschaft haben wir im Prättigau vor uns. Dort übte das bischöfliche Domkapitel über seinen Meyerhof in Schiers eine gewisse Immunitätsgerichtsbarkeit aus [3]). Die ehemals gräflichen Rechte übten aber die Territorialherren, d. h. bis ungefähr 1333 die Herren von Vatz, nachher die Grafen von Toggenburg [4]). Allmählich aber wurde durch die Territorialgewalt die ganze Immunitätsgerichtsbarkeit des Domkapitels verdrängt [5]).

Die bischöflichen Lehen der Freiherren von Vatz und ihrer Erben, Ortenstein und Schams, standen natürlich unter der Judikatur dieses Geschlechts, welches ja die Landeshoheit besass [6]). Gewisse richterliche Befugnisse in Lehenssachen mögen allerdings dem Bischof noch zugestanden haben gegen die von ihm direkt belehnten kleinen Vasallen in Schams [7]). In ähnlicher Weise wie die vatzischen Lehen waren des Bischofs Besitzungen in Unterrätien, besonders Flums, als Lehen unter die Landeshoheit dort regierender Geschlechter gekommen [8]).

So erscheint der Bischof als Inhaber der Gerichtshoheit in Chur, Oberengadin, Oberhalbstein, Domleschg, Münstertal, vielleicht auch Müntinen (Grub und Lugnetz), sodann Bergell, Poschiavo und eine Zeitlang in Bormio,

---

[1]) Muoth, Ämterbücher, 156 ff.

[2]) Diese ging dann 1483 an das Bistum über.

[3]) Planta, Currätische Herrschaften, 158. Als Kompetenzen dieses Gerichtes erscheinen Zivilstreitigkeiten und Frevel der Kapitelgenossen, d. h. der auf Kapitelgütern sitzenden Leute.

[4]) Planta, Geschichte Graubündens, 63.

[5]) Planta, Currätische Herrschaften, a. a. O.

[6]) Muoth, Ämterbücher, 76 und 91.

[7]) Muoth, Ämterbücher, a. a. O.

[8]) Planta, Geschichte Graubündens, 50 ff.

für welche letztere Täler wir in Beschränkung auf unser eigentliches Thema seine Rechte nicht untersucht haben. Denn er besass dort keine Grundherrschaft.

Indem die hohe Judikatur in Chur durch Verpfändung der Reichsvogtei an den Bischof gelangt war, wurde ihr äusserlich der Reichscharakter belassen [1]). Dagegen in den übrigen Landschaften, in denen die hohe Vogtei dem Bischof zustand, erschien er selbst als Inhaber der Gerichtshoheit [2]). Demgemäss belehnte er auch selbst die Vögte mit dem Blutbann [3]). *Tatsächlicher* Gerichtsherr war auch in Chur der Bischof. Dies beweisen seine Rechte in bezug auf Ernennung des Vogtes. Ferner war eine Verschmelzung der früher dem Reich in Chur zustehenden Gerichtsbarkeit mit der Immunitätsgerichtsbarkeit eingetreten, indem der Vogt die früher dem Reichsvogt zuständigen Streitigkeiten über freies Eigen an den Vizdum abgegeben und dagegen die Beurteilung aller Frevel übernommen hatte [4]).

Durch den Übergang der Gerichtshoheit auf den Bischof erhielten die höhern Gerichtsämter insoweit mehr einen staatlichen Charakter [5]), als sie nicht mehr in Grafenfamilien vererbt, sondern durch eigentliche Beamte versehen wurden, wie z. B. eben in Chur. Anderseits machte sich durch diesen Übergang der Gerichtshoheit in untern Kreisen durch den erhöhten Einfluss des Lehenswesens im Gegenteil das Zurücktreten des staatlichen Charakters der Beamtungen bemerkbar, indem die frühern Landrichter nun zu belehnten grundherrlichen Beamten wurden [6]). Oft bekleideten sie ja zugleich Funktionen von Verwaltungsbeamten in der bischöflichen Grundherrschaft [7]).

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 578.
[2]) Schröder a. a. O. 579.
[3]) Schröder a. a. O. 585 ff.
[4]) Vergl. oben S. 146.
[5]) Schröder a. a. O. 613 und 578
[6]) Schröder a. a. O. 619.
[7]) Vergl. oben S. 132.

Wenn dann aber, wie es besonders im spätern Mittelalter öfters geschah, die hohe Vogtei ihren Inhabern nicht mehr als reine Beamtung, sondern als erbliches Lehen verliehen wurde, so bildeten sich landesherrliche Territorien [1]). Diesen Fall haben wir in der Herrschaft der Freiherren von Vatz und der Vögte von Matsch vor uns. Was die Durchführung der Gerichtsbarkeit betrifft, so können wir zusammenfassend bemerken, dass die höhere bischöfliche Judikatur gewöhnlich von einem «Vogt» in dem Vogtding (dem früheren Landgericht) besorgt wurde, die niedere Gerichtsbarkeit durch Vizdume oder einen Ammann. Doch übte, wie wir aus dem Beispiel von Chur gesehen, der Vogt nicht immer die frühern gräflichen Rechte aus. Die Vögte rekrutierten sich aus dem Herrenstand oder den höhern Ministerialen, die Vizdume etc. aus den Dienstmannen.

Die Urteiler oder Geschwornen, welche den Schöffendienst versahen, waren gewöhnlich Freie, ausnahmsweise (im Vinstgau) Hörige und in der Reichsvogtei Ministerialen [1]).

Zwischen den hohen Gerichten kann man auch insoweit unterscheiden, als dasjenige Gericht, in welchem der Gerichtsherr sich selber den Entscheid reserviert, eine besondere Bedeutung als Appellationsinstanz hatte [2]). Wir haben bereits erwähnt, dass dies wahrscheinlich bei der Reichsvogtei Chur der Fall war [3]).

Sodann war in der Feudalzeit im Vergleich mit dem frühern Mittelalter noch in anderer Richtung eine Wandlung eingetreten. Unter dem Einfluss des Lehenswesens war in der Gerichtsverfassung eine Trennung nach den Personen statt wie früher nach den Sachen eingetreten. Es entstanden Lehens- und geistliche Gerichte [4]). Das Lehensgericht urteilte über Fragen, die sich aus Lehens-

---

1) Schröder a. a. O. 578.
2) Schröder a. a. O. 617.
3) Siehe oben S. 147.
4) Vergl. Schröder a. a. O. 595 ff.

verhältnissen ergaben, bestand aus Ministerialen und amtete unter dem Vorsitz des Bischofs mit dem Vizdum als Weibel [1]). Unter dem Vorsitz des Bischofs, judex ecclesiasticus oder eines Erzpriesters übten die geistlichen Gerichte unter Mitwirkung von Rüge-Geschwornen eine gewisse Rechtsprechung über Klagen gegen Geistliche, über Kirchengut und auch Laien, wenn religiöse Vergehen in Frage kamen [2]).

Nun eine kleine Betrachtung über das Auseinandergehen von Grund- und Gerichtsherrschaft! Die Gerichtsbarkeit konnte als gewöhnliche Immunität in originärem Sinn auf die Grundherrschaft beschränkt bleiben. So im Unterengadin. Sie konnte sich von dieser Stufe aus über die Grenzen der Grundherrschaft — vorläufig als niederes Gericht — in einem bestimmten Bannkreis ausdehnen. So die anfängliche Entwicklung in Almens und Schrans. Oder endlich konnte die Grundherrschaft den Ausgangspunkt bilden für einen Bannbezirk der hohen Judikatur (Chur, Domleschg, Oberhalbstein). Die Grundherrschaft war aber nicht Vorbedingung für Gewinnung der Gerichtsherrschaft. Im Bergell, Puschlav und Bormio war der Bischof Gerichtsherr, aber nicht Grundherr. Infolge des Territorialisierungsprozesses konnte auch in anderer Richtung die bischöfliche Grund- und Gerichtsherrschaft ganz auseinandergehen. Auch die anfängliche Immunitätsgerichtsbarkeit konnte durch eine fremde Territorialgerichtsbarkeit verdrängt werden (Prättigau). Infolge dieses In- beziehungsweise Auseinandergehens des Grund- und Gerichtsherrschaft konnten sich auch verschiedene Kombinationen in den Gerichtsstandverhältnissen der bischöflichen Hintersassen und den bloss unter bischöflicher Gerichtsbarkeit stehenden Leuten ergeben. Abgesehen von besondern Standes-

---

[1]) Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, 30.

[2]) Ströbele, Beiträge, 99.

gerichten war infolge der erwähnten Verschiebungen zwischen Vogtei und Vizdumamt in Chur sowohl für die Leute der bischöflichen Grundherrschaft als auch für andere der gleiche Gerichtsstand vorgesehen. Anderswo, z. B. im Oberengadin, hatten diese beiden Klassen bloss in Fragen der hohen Judikatur den gleichen Gerichtsstand.

Und die Leute der Grundherrschaft konnten sich wieder in zweifacher Richtung in Gruppen mit verschiedenem Gerichtsstand teilen: je nach dem persönlichen Stand und nach der Lage des Leihegutes in der engern oder weitern Immunität.

Innert dem festen Bannbezirk von Zizers und Igis z. B. waren die Freien vielleicht, was persönliche Gerichtsuntertänigkeit anbetraf, in kleinerem Masse dem Immunitätsrichter untergeben als die unfreien Hintersassen. Sicher verhielt es sich so auf dem weitern Gutslande.

Und die auf der weitern Immunität sitzenden Freien waren mehr von der Immunitätsgerichtsbarkeit befreit als die im festen Bannkreis sitzenden Freien; die auf der weitern Immunität sitzenden Unfreien waren mit dem Gericht des Grundherrn weit loser verbunden als die Unfreien der engern Immunität.

Die Leiheform an und für sich bedingte keine bestimmte Gerichtsbarkeit; der gleiche Typ eines Leihegutes brachte in Scharans persönliche und dingliche Gerichtsabhängigkeit des Beliehenen vom Leiheherrn mit sich, im Unterengadin hauptsächlich bloss dingliche Gerichtsuntertänigkeit, im Prättigau Unabhängigkeit von dem Gericht des Leiheherrn.

Diese Territorialisierung hatte auch das Auseinandergehen von Leib- und Gerichtsherrschaft zur Folge, wenn ein Unfreier sich aus dem Herrschaftsbereich seines eigenen Herrn in denjenigen eines andern wegbegab.

Was das zur Anwendung kommende Recht anbelangt, so wurde unabhängig vom Gerichtsstand gegenüber den

verschiedenen Ständen verschiedenes Recht angewendet — eben das Standesrecht[1]). Einheitlich war bloss das «Hofrecht» in der Bedeutung des die dinglichen Leiheverhältnisse betreffenden Rechtes.

7. Kapitel.

Entstehung der Patronatsrechte aus dem Eigenkirchenwesen.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts trat in der Eigenkirchenfrage durch die legislatorische Tätigkeit Papst Alexanders III. auf diesem Gebiet eine bedeutende Wandlung ein. Dem Eingreifen dieses geschickten Juristen hatte aber tatsächlich die Entwicklung, welche die Frage genommen, stark vorgearbeitet[2]). Infolge der grossen Rente, welche das Geschäft der Kirchengründung abwarf, war das Moment des Eigentums an Kirche und Kirchenland, das an und für sich im Vergleich zu den Zehnten und sonstigen Einkünften recht bedeutungslos war, ganz in den Hintergrund getreten. Das einheitliche Eigenkirchenrecht löste sich in Einzelrechte auf. Man sprach von einem «jus fundi oder fundationis», einem «jus petitionis» oder «patronatus», «jus conductus», «jus praesentationis», «donum (oder investitura) ecclesiae» d. h. Kirchensatz usw. Von der proprietas war nicht mehr stark die Rede.

Diese Entwicklung benutzte nun Alexander III. in äusserst geschickter Weise für die Sache der Kirche, indem er an Stelle der Eigentumsbasis die Dankbarkeit der Kirchen setzte und das Patronatsrecht darauf aufbaute. Äusserlich schien dieses vom alten Eigenkirchenrecht

---

[1]) Allerdings wies das Strafrecht in dieser Zeit keine nennenswerten Standesunterschiede mehr auf. Schröder a. a. O. 777.

[2]) Stutz, Die Eigenkirche, 43.

nicht sehr abzuweichen. Und doch hatte sich sein Wesen total verändert. Früher waren die «temporalia» obenan gestanden, jetzt traten die «spiritualia» in den Vordergrund. Der Patronat wurde als ein «jus temporale spirituali annexum» erklärt. Er fasste, wie es durch das Gesetz festgestellt wurde, in sich das Präsentationsrecht des Patrons, ein Aufsichts- und Vertretungsrecht, einen Alimentationsanspruch seitens des Patrons im Falle schuldloser Verarmung, sowie gewisse Ehrenrechte [1]).

Patrono debetur honos, onus utilitasque
praesentet, praesit, defendat, aletur egenus.

Natürlich wurden diese Änderungen des frühern Eigenkirchenrechtes nicht mit einem Schlag in die Praxis umgesetzt. Vielmehr behauptete sich das alte Recht noch bis tief ins Mittelalter hinein [2]).

Dies zeigt sich auch in Rätien. Dort war, wie wir gesehen haben, eine königliche Kirche nach der andern an das Bistum übergegangen [3]). Schliesslich ist von keiner Reichskirche die Rede mehr. Auch andere Eigenkirchen kamen durch die Erwerbung ganzer Herrschaften in die Hand des Bistums — so die beiden Kirchen der Gamertingerherrschaft. Die übrigen Eigenkirchen gehörten hauptsächlich den Klöstern. Als nun die Umänderung des alten Rechtes in das Patronat stattfand, entstanden demgemäss vorherrschend *geistliche* Patronate [4]).

Über die Kirchen des Bistums hatte der Bischof die freie Kollation. Die Eigenkirchenidee aber, die, wie wir nachgewiesen haben, im Bistum selbst Eingang gefunden, wirkte daselbst noch lange Zeit nach. Noch immer wurden wie früher Kirchen und Kapellen mit allen ihren Rechten veräussert und verpfändet oder — infolge des Lehens-

---

[1]) Friedberg, Kirchenrecht, 351 ff.
[2]) Schröder a. a. O. 536.
[3]) Siehe oben S. 81 ff.
[4]) Vergl. Ströbele, Beiträge, 23.

wesens — zu Lehen gegeben [1]). Aber auch die Veräusserung der einzelnen Rechte (Patronat, Zehnten etc.) und die Belehnung mit denselben zeigt deutlich die Tendenz, diese Rechte als Vermögenswerte zu benutzen [2]).

Im Falle der sogenannten Inkorporation, die auch ein Kind des Eigenkirchenwesens ist, erhielten die Stifter einen Anspruch auf das ganze Einkommen der ihnen inkorporierten Kirchen, welches hauptsächlich in den Widmen und Zehnten bestand. Dass bei solchen Inkorporationen tatsächlich das «temporale» gegenüber dem «spirituale» in den Vordergrund trat, geht daraus hervor, dass manchmal ausdrücklich als Zweck des Aktes die ökonomische Entschädigung eines Stiftes für irgend einen erlittenen Schaden erklärt wurde [3]).

Man sieht also: es gelangte einem nicht mehr so sehr wie früher zum Bewusstsein, dass das Eigentum am Boden, die Grundherrschaft, den Titel zum Eigentumsanspruch hinsichtlich der Kirchen abgegeben und damit das Fundament der schliesslich auch in den Bistümern geltenden Eigenkirchenherrschaft gebildet hatte. Trotzdem aber wucherte die Eigenkirchenidee mit ihren einen sehr weltlichen Charakter aufweisenden Erscheinungen noch kräftig weiter.

8. Kapitel.

Verfall. — Ilanzer Artikel (1526).

Im ersten Kapitel dieses zweiten Teiles wurden in einem kurzen Abriss diejenigen geschichtlichen Ereignisse,

---

[1]) Vergl. die Quellenangaben auf S. 86, ferner Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 36, 37, 74, 119, 209; Urkunde im bischöflichen Archiv vom 23. April 1703 und 29. November 1420.

[2]) Z. B. Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 94, 119, 127; verschiedene Urkunden im bischöflichen Archiv.

[3]) Mohr, Cod. dipl., **2** Nr. 208, 209 und 352.

die für den Ausbau des Feudalstaates von Bedeutung waren, ausgeführt[1]). Dieser Exkurs erstreckte sich bis Mitte des 14. Jahrhunderts, um welche Zeit die Macht der Bischöfe als Feudalherren und somit auch Grundherren ihren Höhepunkt erreicht hatte. In den darauffolgenden Kapiteln, die die Grundherrschaft der Feudalzeit behandeln, musste aber die oben genannte zeitliche Grenze im Interesse einer möglichst abgerundeten Schilderung manchmal überschritten werden.

Sind doch manche Formen des Feudalismus, manche Institutionen der feudalen Grundherrschaft erst *nach* dem Höhepunkt des feudalen Zeitalters in ein letztes Stadium getreten, das nicht minder erwähnenswert scheint als die frühern, ebenso wie umgekehrt einzelne Ansätze zum Verfall sich bereits in der Blütezeit einer Entwicklung vorzufinden pflegen.

Wenn wir aber unser Augenmerk auf spätere Zeiten richteten, so geschah dies nur soweit, als es dem oben erwähnten Zweck förderlich erschien. Dem Wesen der feudalen Grundherrschaft auf den Grund zu kommen galt es. Empfahl es sich, zu diesem Zweck auch spätere Zeiten und Quellen heranzuziehen, so geschah es ohne ausdrücklichen Hinweis auf Zustände, die bereits den beginnenden Verfall der alten Ordnung bedeuteten.

Dies soll nun zu Anfang dieses Kapitels geschehen, welches die Skizzierung der bischöflichen feudalen Grundherrschaft in ihrer absteigenden Entwicklung, die einen Abschluss in den sogenannten Ilanzer Artikelbriefen von 1524 und 1526 findet[2]), vornehmen will.

Als Vorboten eines neuen Zeitalters sind zu betrachten das gegen das 15. Jahrhundert zu immer zunehmende Freiwerden der Bevölkerung und das Aufkommen der Gerichtsgemeinden[3]).

---

[1]) Siehe oben S. 88 ff.

[2]) Jecklin, Cod. dipl., **5** 78 ff. und 89 ff.

[3]) Planta, Geschichte Graubündens, 95 und 97.

Zu dem ersten Umstand trug viel der Einfluss der Walserbevölkerung bei. Dieses Freiwerden äusserte sich zunächst durch die Radizierung von Leibsteuer, Fastnachthuhn und Todfall auf die betreffenden Güter [1]). Dadurch verwandelten sich die persönlichen Abgaben in Reallasten. Der Zusammenhang zwischen dem Hörigen und der Scholle löste sich allmählich, indem dem ohne Bewilligung Wegziehenden nicht mehr «nachgejagt» wurde, sondern bloss Heimfall des Gutes an die Herrschaft eintrat. Das dingliche Recht des Hörigen am Gut wurde immer mehr betont.

Ehe und Erbrecht wurden den Unfreien zuerkannt; die Fronden wurden beschränkt und durch eine Verköstigung gelöhnt.

Dass dieses Zunehmen der persönlichen Freiheit auf Seite der Hintersassen anderseits ein Abnehmen der Rechte des Grundherrn über seine Leute zur Folge hatte, liegt auf der Hand.

Den Kern der Gerichtsgemeinde haben wir in dem — zuerst unverbindlichen, dann verbindlichen — Vorschlagsrecht der Bevölkerung zur Bestellung der Gerichte bereits kennen gelernt [2]). Derjenige Teil der Bevölkerung, der unter dem Stabe des gleichen Vogtes vereinigt war, bildete eine Gerichtsgemeinde. Für die hohe Judikatur wurden oft einige Gerichtsgemeinden zu einem Verband verschmolzen, mit dem oft auch eine ökonomische Korporation zusammenfiel, ein Moment, welches zur Stärkung dieser Gebilde sehr beitragen mochte.

Allmählich gewannen diese Gerichtsgemeinden auch das Recht, bei der Wahl der Blutrichter, hiessen sie nun Vogt oder Ammann, mitzuwirken. Dadurch gelangten sie auch in den Mitgenuss der Bussengelder. Selbst die Regalien wurden nach und nach von ihnen beansprucht.

---

[1]) Siehe oben S. 141.
[2]) Siehe oben S. 126.

Man sieht: das Volk gelangt nicht bloss zu Befugnissen, die, vom politischen Standpunkt betrachtet, bedeutend waren, sondern auch zu ökonomisch sehr wertvollen Rechten.

Wir verzichten darauf, diesen Werdegang gesondert für die einzelnen Täler zu betrachten. Bloss die Entwicklung der Stadtgemeinde Chur erfordert eine besondere Darstellung.

Wir haben im 6. Kapitel die Rechte des Bischofs in Chur kennen gelernt, deren Bedeutung dem Gemeinwesen den Charakter einer bischöflichen Stadt gab. Das 15. Jahrhundert stellt nun einen beständigen Kampf der Bürgerschaft Chur zur Erringung ihrer Selbständigkeit dar. Anno 1406 benutzte die Bürgerschaft die Geldverlegenheit des Bischofs Hartmann, um durch Erlegung einer Summe von 160 Mark das Recht, an Stelle des Ammanns einen selbstgewählten Werkmeister zu setzen, sich zu erwerben. Als dann von den Bürgern in eigenmächtiger Weise dem Kleinen Rat ein Grosser Rat vorgesetzt und der Werkmeister durch einen Bürgermeister ersetzt wurde, da entbrannte der Streit zwischen Bischof und Stadt. 1422 belegte Bischof Johann Abundius Naso die Stadt mit dem Kirchenbann, worauf die Bürger das Schloss des Bischofs, der sich im Tirol befand, erstürmten und plünderten. Der Bischof musste es sich gefallen lassen, diesen Streit durch einen Schiedsspruch von Abgeordneten der Gotteshausgemeinden schlichten zu lassen. Um die Stadt Chur für das Unglück eines im Jahr 1464 entstandenen furchtbaren Brandes gewissermassen etwas zu entschädigen, bewilligte Kaiser Friedrich III. ihr die Einführung einer Zunftverfassung und die Einlösung der Reichsvogtei gegen Erlegung des Pfandschillings an den Bischof[1]. Im gleichen Jahr machte die Bürgerschaft von dem ersten der ihr zugestandenen Rechte Gebrauch, errichtete fünf Zünfte und

---

[1]) Vergl. Planta, Verfassungsgeschichte, 51.

wählte einen Oberzunftmeister, um die Stadt vor dem bischöflichen Einfluss im Rat zu schützen. Die Einlösung der Reichsvogtei sollte im Jahre 1481 erfolgen. Infolge des Sichsträubens des Bischofes Ortlieb von Brandis entstanden über diese Frage Zwistigkeiten, welche erst im Jahre 1489 durch einen Schiedsspruch entschieden wurden[1]). Durch diesen erlangte die Stadt durch Einlösung des allerdings auf 700 Mark erhöhten Pfandschillings die Reichsvogtei[2]). 1497 wurde sie noch ausdrücklich von Kaiser Maximilian mit dem Blutbann belehnt[3]). Dagegen das Ansinnen von Chur, sich Reichsstadt nennen zu dürfen, wurde 1498 von dem zu Freiburg im Breisgau tagenden Fürstentag abgewiesen[4]).

Abgesehen von der Bedeutung, die der Verlauf dieses Streites für die Stadt Chur hatte, geht aus ihm auch die wichtige Tatsache hervor, dass die Bischöfe sich nicht scheuten, von ihren Untertanen Geldunterstützungen entgegenzunehmen, und sich dann auch einer Schiedsgerichtsbarkeit des «Gotteshauses» unterwerfen mussten. Als Käufer verschiedener Herrschaften, die um diese Zeit noch an das Bistum gelangten (Heinzenberg, Thusis, Schams, Obervatz, Flims, Ilanz, Grub, Lugnetz, Vals), erschienen denn auch «der Bischof und das gemeine Gotteshaus». Und unter der Regierung des Bischofs Hartmann, die besonders zur Kräftigung der Gerichtsgemeinden beitrug, traten 1405 in dem Befreiungsvertrag, durch welchen der gefangene Bischof Hartmann gegen gewisse Garantien von den österreichischen Herzögen freigelassen wurde, die bischöflichen Ministerialen als Mitunterzeichner und Bürgen auf.

Wie der Bischof, so mussten übrigens in dieser Zeit auch andere Herren, um aus der durch ihre Fehden heraufbeschworenen Geldverlegenheit herauszukommen, ihre

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Vergl. Mohr, Cod. dipl., 2 Nr. 104.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Planta, Geschichte Graubündens, 102.

Hoheitsrechte den Untertanen abtreten, d. h. gewöhnlich bloss verpfänden — jedoch ohne Aussicht auf die Möglichkeit einer Wiedereinlösung. So gelangte ein gutes Stück Landeshoheit auf rechtmässigem Wege an die Gerichtsgemeinde. Durch solche Verträge wurden die Gerichtsgemeinden als Rechtssubjekte anerkannt. Von diesen Verträgen war es nur noch ein Schritt zu den Verträgen öffentlichen Rechtes, den Bündnissen. Dadurch wurde den Gerichtsgemeinden die Eigenschaft von Personen des öffentlichen Rechtes zuerkannt. Nicht nur mit den Herren, sondern auch unter sich konnten jetzt die Gerichtsgemeinden Bündnisse eingehen.

Schon 1352 hatten sich die Freiherren von Räzüns und Belmont mit den revoltierenden Untertanen des Grafen Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg-Trins verbündet, 1361 sodann nebst den Herren von Montalt und von Sax mit den Untertanen der Werdenberger in Schams, Rheinwald, Safien, Vals und Tersnaus.

Von höchster Bedeutung für die weitere geschichtliche Entwicklung sollten aber die sogenannten drei Bünde werden: der Gotteshausbund, der Obere Bund und der Zehngerichtenbund [1]).

Des Gotteshausbundes eigentliche Gründung fand statt durch eine im Jahr 1367 in Zernetz abgehaltene Versammlung bischöflicher Ministerialen und Gotteshausleute, welche zum Schutz vor den zwischen den Herzögen von Österreich und ihrem Anhänger, dem gegenwärtigen — aber meist abwesenden — Bischof Peter von Böhmen, angesponnenen Intriguen beschlossen: 1. Keinen bischöflichen Vikar oder Verwalter in weltlichen Sachen anzuerkennen «ohne unser aller Willen, Gunst und Rat». 2. Es solle der Bischof nichts dem Gotteshaus entfremden durch Versetzen oder Verkaufen «ohne unser aller Rat, Wissen, Willen und Gunst». 3. Für Kost und Zehrung der bischöflichen Vesten

---

[1]) Vergl. Mutzner a. a. O. 117 ff.

sollen alle, soweit des Bistums Einkommen nicht reicht, einstehen. 4. Für wichtige Angelegenheiten, die das Bistum betreffen, sollen die Verbündeten Zusammenkünfte veranstalten, und endlich: gegenseitige Hülfe für alle mit Rat, Leib und Gut.

Unterzeichnet wurde diese Abmachung von Vertretern des Domkapitels, der Stadt Chur, aus Domleschg, Schams, Oberhalbstein, Bergell und Engadin. Die beiden letztern Talschaften sowie Chur hatten bereits ein eigenes Siegel.

Durch diesen Akt hatte sich das Gotteshaus die Aufsicht über die weltliche Verwaltung des Bistums angeeignet. Ja in dem Streit der Stadt Chur mit Bischof Johann Abundius Naso mass es sich, wie wir gesehen, schiedsrichterliche Kompetenzen zu, ebenso später in der Sache des Bischofs von Hewen.

Der obere oder graue Bund ging hervor aus den verschiedenen Bundesverträgen, die während der vielen unter Bischof Hartmann wütenden Fehden zwischen Herren und Gerichtsgemeinden geschlossen wurden. Als wertvolle Frucht des obern Bundes ist namentlich zu erwähnen die Schaffung eines Bundesgerichtes, das schliesslich die Stellung eines Appellationshofes einnahm. Der Vorsitzende dieses Gerichtes war zugleich Haupt des Bundes.

Der Zehngerichtenbund vereinigte unter sich die ehemaligen Untertanen der aus dem vatzischen Erbe herstammenden Toggenburger Herrschaft, über die nach dem Aussterben der Toggenburger ein heftiger Streit unter den Erben entbrannte.

Die Fühlung unter den einzelnen Bünden gestaltete sich folgendermassen: 1425 verbündeten sich einige Gotteshausgemeinden mit dem obern Bund, 1440 die Stadt Chur mit dem obern Bund, 1450 der Zehngerichtenbund mit dem Gotteshaus, 1471 mit dem obern Bund. Obwohl schon früher gemeinsame Tage aller drei Bünde stattfanden, wurde ein gemeinsamer Bundesbrief gemeiner drei Bünde in Hohen-Rätien erst 1524 aufgesetzt und besiegelt.

Zu der geschilderten Entwicklung der Bünde kamen als weitere die bischöfliche Macht schwächende Momente noch hinzu verschiedene Kriege, durch welche das Selbstgefühl des Volkes gehoben wurde, und dann die Reformation, die in Rätien der alten Kirche viele Anhänger entzog.

Während um diese Zeit in Deutschland die gegen die Herren sich erhebenden Bauern in dem sogenannten Bauernkriege blutig unterdrückt wurden, schloss die Bewegung in Rätien mit einem vollen Erfolg ab. Aber nicht nur erfolgreich, sondern — dem ganzen Verlauf entsprechend — auch friedlich fiel dieser Abschluss aus, dessen Ergebnis in den Ilanzer Artikelbriefen von 1524 und 1526 niedergelegt ist.

Aus diesen Briefen heben wir nur diejenigen Artikel hervor, die für die bischöfliche Grundherrschaft von Bedeutung waren. Durch den ersten Artikelbrief von 1524 wurde die Ablösbarkeit von Renten, die nicht Erblehenzinse waren, festgesetzt (Artikel 16).

Weit wichtiger ist dann der zweite Artikelbrief vom Jahr 1526. Der Bischof sollte nach diesem Brief keine weltliche Obrigkeit (Vögte und Ammänner) in den Gerichten der drei Bünde mehr setzen dürfen. Seine Beamten durften nicht mehr an Landtagen teilnehmen (Artikel 1). Damit war die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs aufgehoben.

Erkaufte Naturalgülten, die nicht Erblehenzinse darstellten, wurden als auch in Geld zahlbar erklärt. Der jährliche Zins sollte 5 % der Kaufsumme betragen (Artikel 2).

Erblehenzinse sollten soweit als möglich in Natura, daneben aber in Geld geleistet werden. Doch durfte der Zinsmann in diesem Fall nicht neue Naturalzinse begründen. Bei Veräusserung der Rechte des Zinsherrn stand dem Zinsmann das Recht zu, den Zins abzulösen und das Gut an sich zu ziehen oder aber in Zukunft ein Zwanzigstel des Kaufpreises in Geld zu zinsen. (Artikel 3). Dadurch war

dem Bischof die Möglichkeit, neue lehensherrliche Rechte an sich zu ziehen, genommen, sobald der Zinsmann in der Lage war, die Zinsen abzulösen.

Die kleinen Zehnten wurden aufgehoben — mit Ausnahme der erkauften, die aber um die bezahlte Kaufsumme ablösbar sein sollten (Artikel 6). Die grossen Zehnten wurden auf den 15. Teil der Ernte beschränkt, und den Gemeinden wurde das Recht gegeben, auf ihrem Gebiet liegende Zehnten, die an ledige, alleinstehende Personen verliehen waren, einzulösen (Artikel 8 und 9). Dadurch entstand natürlich für den Bischof eine starke ökonomische Einbusse.

Nichterblehen sollten in Erblehen verwandelt werden, wobei nötigenfalls ein Schiedsgericht die Höhen des Zinses festzustellen hatte (Artikel 11). So wurde der Boden fest an seinen Bebauer gebunden und dem Herrn dauernd entfremdet.

Die Überbleibsel der Hörigenabgaben wurden noch reduziert, indem an Stelle des Todfalles die fixe Summe von einem Pfund Pfennig traf, Fronden, die mehr als einen Tag betrugen, um einen Tag verkürzt wurden und das Vogelmal nur dann entrichtet werden sollte, wenn der Berechtigte sein Recht urkundlich nachweisen konnte (Artikel 12).

Die Lehen der Vögte fielen an die Herrschaft zurück, da fortan die Gerichtsgemeinden aus den ihnen allein zufliessenden Bussgeldern die Vögte besoldeten.

Aus diesem allem ist ersichtlich, dass zur Ermöglichung einer durchgreifenden sozialen Reform mit den feudalen Hoheitsrechten kategorisch aufgeräumt wurde — immerhin unter möglichster Schonung wohl erworbener Privatrechte.

Von einer bischöflichen Grundherrschaft ist aber nach 1526 auch nominell nicht mehr zu sprechen.



